



VORMUNDSCHAFTEN IM WANDEL

Kontakt, Beziehung und Beziehungsgestaltung zwischen Jugendlichen und Vormund*innen aus der Perspektive von Jugendlichen, Vormund*innen und Erziehungspersonen

Caroline Mitschke und Sara Dallmann
mit der Unterstützung von Judith Dubiski

Abschlussbericht eines gemeinsamen Forschungsprojektes von:

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------------|--|-----------|
| EINLEITUNG | | 5 |
| 1 | FORSCHUNGSSTAND UND DESIGN DER STUDIE | 8 |
| 1.1 | Forschungsstand | 8 |
| 1.2 | Forschungsfragen | 9 |
| 1.3 | Forschungsdesign und methodische Umsetzung kurzgefasst | 11 |
| 1.4 | Zum Begriff der Figuration(en) | 12 |
| 1.5 | Beschreibung der Stichprobe | 14 |
| 2 | ERGEBNISSE ZU KONTAKT UND BEZIEHUNG IN VORMUNDSCHAFTEN | 17 |
| 2.1 | Zu den Begrifflichkeiten Kontakt und Beziehung | 17 |
| 2.2 | Typologie von Beziehungen und Beziehungsgestaltung zwischen den Jugendlichen und ihren Vormund*innen | 22 |
| 2.2.1 | Typ 1: „Die Verbundenen“: Wer oder was ist Fixpunkt der Beziehung? | 25 |
| 2.2.1.1 | Fallbeispiel „Beidseitig Verbundene“: Jasmin, 16 Jahre, Wohngruppe | 27 |
| 2.2.1.2 | Fallbeispiel „Einseitig Verbundene“: Vanessa, 14 Jahre, Pflegefamilie | 28 |
| 2.2.1.3 | Fallbeispiel „Erkämpfend/Aushandelnd miteinander Verbundene“: Leonie, 14 Jahre, Wohngruppe | 30 |
| 2.2.2 | Typ 2: „Die Schicksalsgemeinschaften“: Wie gelingt der Figuration die Kommunikation über Gründe der Vormundschaft und über die Beziehung? | 32 |
| 2.2.2.1 | Fallbeispiel „Schicksalsgemeinschaften – Konvergierende Wahrnehmung“: Henry, 13 Jahre, Pflegefamilie | 34 |
| 2.2.2.2 | Fallbeispiel „Schicksalsgemeinschaften – Divergierende Wahrnehmung“: Niklas, 15 Jahre, Wohngruppe | 35 |
| 2.2.2.3 | Fallbeispiel „Schicksalsgemeinschaften – Divergierende Wahrnehmung“: Louis, 13 Jahre, Pflegefamilie | 36 |
| 2.3 | Zwischenfazit: Kontakt- und Beziehungsgestaltung zwischen den Jugendlichen und Vormund*innen | 38 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 3 | ERGEBNISSE ZU BETEILIGUNG IN VORMUNDSCHAFTEN | 41 |
| 3.1 | Zu den Begrifflichkeiten Beteiligung und Partizipation im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe | 41 |
| 3.2 | Ergebnisse zu Beteiligung | 45 |
| 3.2.1 | Was verstehen die Vormund*innen unter Beteiligung? | 45 |
| 3.2.2 | „Wer hat das Sagen?“ | 48 |
| 3.2.3 | Was bedeutet Beteiligung für die interviewten Jugendlichen? | 49 |
| 3.3 | Zwischenfazit: Beteiligung in Vormundschaften | 52 |
| | | |
| 4 | VORMUNDSCHAFTEN IM WANDEL – FAZIT UND SCHLUSSFOLGERUNGEN | 54 |
| | | |
| 5 | LITERATUR | 60 |
| | | |
| 6 | ANHANG | 64 |
| 6.1 | Methodische Umsetzung | 64 |
| 6.1.1 | Rekrutierung von Interviewteilnehmenden | 64 |
| 6.1.2 | Leitfadenentwicklung und Interviewtechniken | 66 |
| 6.1.3 | Durchführung der Interviews | 67 |
| 6.1.4 | Auswertung: Von der Interpretation zur Typenbildung | 67 |
| 6.2 | Herausforderungen des Forschungsvorhabens | 68 |

EINLEITUNG

Wird Eltern die Sorge für ihr Kind durch das Familiengericht entzogen, erhalten Minderjährige eine*n Vormund*in als gesetzliche*n Vertreter*in, die*der sowohl die Personen- als auch die Vermögenssorge übernimmt. Sie*Er hat die Aufgabe, an der Seite des Kindes zu stehen, dessen Interessen zu vertreten und es an allen wichtigen Entscheidungen zu beteiligen, um diese in Ausübung der Personen- und/oder Vermögenssorge zu treffen.

Zum Jahresende 2018 standen 49.436 Kinder und Jugendliche unter bestellter und gesetzlicher Amtsvormundschaft (vgl. Destatis 2019).¹ Es kann eine Spanne von ca. 58.200 bis 66.000 Vormundschaften insgesamt (d. h. Amts-, ehrenamtliche, Vereins- und Berufsvormundschaften) für das Jahr 2018 vermutet werden.² Die Vormundschaft diente ihrem Ursprung nach primär der Existenzsicherung eines verwaisten oder nichtehelichen Kindes. Heute erhalten überwiegend Minderjährige eine*n Vormund*in, bei denen zuvor vom Familiengericht eine Kindeswohlgefährdung ausgehend von ihrer Herkunftsfamilie festgestellt wurde. Betroffene Kinder und Jugendliche unter Vormundschaft haben mehrheitlich Schädigungen ihrer seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung sowie Brüche in ihrem Leben erfahren. Letztere bedeuten in vielen Fällen neben der Trennung von ihren Eltern auch Wechsel der späteren Unterbringungsorte und damit verbundene zusätzliche Belastungsfaktoren.

Unter dem Eindruck der starken Zunahme von Fluchtbewegungen im Jahr 2015/2016, als mehrere 100.000 Menschen insbesondere aus den Kriegsgebieten in Syrien und Afghanistan in der Europäischen Union Schutz suchten, stieg die Zahl von Vormundschaften für minderjährige Geflüchtete im Jahr 2015 stark an (vgl. Fritsche 2018: 136, vgl. Destatis 2019). Während zu dieser Zeit vor allem die steigenden Zahlen an schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen, die ohne elterliche Sorge nach Deutschland kamen, die Kinder- und Jugendhilfe und auch die Vormundschaften vor erhebliche Herausforderungen stellten, musste sich die Institution „Vormundschaft“ in der Vergangenheit in Zusammenhang mit hochbrisanten Kinderschutzfällen, in denen Kinder, die bereits Hilfen des Jugendamtes erhielten, aufgrund von Misshandlung oder Vernachlässigung starben, immer wieder kritischen Anfragen stellen.³ Eine Erklärung für den tragischen Ausgang dieser Fälle wurde u. a. in hoher Arbeits- bzw. Fallzahlenbelastung der Fachkräfte der jeweiligen Jugendämter gesehen (vgl. Gerber/Lillig 2018: 72, 83). Auch im Zuge dieser Fallentwicklungen wurde das lange nicht überarbeitete Vormundschaftsrecht reformiert und trat im Jahre 2012 in Kraft.

Mit der Vormundschaftsrechtsreform von 2011/2012 wurde der persönliche Kontakt zwischen Vormund*in und Mündel⁴ explizit zur gesetzlichen Pflicht erhoben und ein monatlicher Kontakt festgeschrieben (§ 1793 Abs. 1a BGB, § 55 Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Der Gesetzgeber hat mit der Einführung die Aufforderung verbunden, dass sich „der Vormund (...) in regelmäßigen Abständen ein genaues Bild von den persönlichen Lebensumständen der Mündel verschaffen“ soll und damit das Ziel verfolgt, „eine wirksamere Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund herbeizuführen“ (BT-Drucks. 17/3617). Insbesondere für die von den Jugendämtern geführten Amtsvormundschaften wurde durch eine gesetzliche Fallzahlbegrenzung von 50 Amtsvormundschaften pro Vollzeitfachkraft eine veränderte Grundlage zur Wahrnehmung dieser Verantwortung im persönlichen Kontakt geschaffen (vgl. z. B. Salgo 2012, Katzenstein 2013).⁵

1 Die gesetzliche Vormundschaft tritt automatisch ein, wenn eine minderjährige und unverheiratete Frau ein Kind zur Welt bringt oder die Eltern in eine Adoption ihres Kindes eingewilligt haben. Eine bestellte Vormundschaft tritt ein, wenn das Familiengericht Eltern die elterliche Sorge entzogen hat und der*die Minderjährige damit nicht mehr unter elterlicher Sorge steht. Es gibt deutlich mehr bestellte als gesetzliche Amtsvormundschaften.

2 In den amtlichen Statistiken werden lediglich Daten zu bestellter und gesetzlicher Amtsvormundschaft erhoben, nicht jedoch zu ehrenamtlichen, Vereins- oder Berufsvormundschaften. Das Statistische Bundesamt hat für das Jahr 2018 44.944 bestellte Amtsvormundschaften erhoben (Destatis 2019). Fritsche geht davon aus, dass in 75 % bis 85 % der Fälle Amtsvormund*innen eingesetzt werden (vgl. Fritsche 2018: 136), Opitz-Röher schätzt den Anteil auf 80 % (vgl. Opitz-Röher 2017: 11). Aus der Berechnung der Differenz ergibt sich die oben angegebene Spanne von vermuteten Gesamtzahlen.

3 Vgl. Fegert/Ziegenhain/Fangerau (2010), vgl. Höynck/Görgen (2006)

4 Eine kritische Auseinandersetzung zum Begriff „Mündel“ ist in den Kapiteln 2.1 und 4 zu finden.

5 Gegenwärtig ist eine weitere Reform in Planung, mit der die persönliche Verantwortung der Vormund*innen noch systematischer und verbindlicher verankert werden soll. Seit dem 23.06.2020 liegt ein Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV 2020) vor.

Rüting konkretisiert die Aufgabenverantwortung von Vormund*innen folgendermaßen:

„Der Beziehungs- und Erziehungsaspekt mit Blick auf die Führung der Vormundschaft ist zentrales Leit- und Handlungsmotiv. Es geht stets darum, die Vormundschaft oder Pflegschaft ausgehend von den Interessen, Bedürfnissen und Rechten des jungen Menschen zu gestalten, statt vormundschaftsrechtliche Obliegenheiten zu verwalten. Diese Form des Führens einer Vormundschaft folgt einem reflektierten Rollen- und Haltungskonzept, in dessen Mittelpunkt der betroffene junge Mensch steht. Die Vormundschaft selbst ist dabei durch den Vormund möglichst unabhängig zu führen, so dass die Amtsvormundschaft als Vorrangprinzip zurückgestellt wird mit dem Ziel, Vormundschaften in ehrenamtlicher Form oder als Berufs- und Vereinsvormundschaft zu führen“ (Rüting 2012: 132).

Angesichts seiner Relevanz für das Aufwachsen der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist der Themenkomplex Vormundschaft erstaunlich unerforscht. Die letzten umfassenden Forschungsarbeiten liegen bereits über 16 Jahre⁶ zurück. Somit liegt kein Wissen darüber vor, wie sich die Praxis der Vormundschaften heute gestaltet. Eine empirisch begründete Weiterentwicklung der Praxis steht damit ebenfalls aus. In Kapitel 1.1 dieses Berichts wird ein Überblick über Forschungen im Bereich Vormundschaften gegeben.

Im Rahmen dieser Studie wurde beabsichtigt, erste Einblicke darin zu gewinnen, wie sich Vormundschaften und die damit verbundenen Gestaltungsprozesse zwischen Jugendlichen und ihren Vormund*innen derzeit darstellen, d. h. wie Vormund*innen und Jugendliche ihren Kontakt, die Beziehung und sich selbst sowie den jeweils anderen in der Vormundschaft erleben, aber auch ob und inwiefern Jugendliche in Gestaltungs- oder Entscheidungsprozesse einbezogen werden (vgl. Kap. 1.2). So spannend, aber auch unerforscht diese Themen – Kontakt, Beziehung und Beteiligung im Rahmen von Vormundschaften – auch sein mögen, stellen sie aufgrund ihrer Komplexität, ihres phänomenologischen Alltagsbezuges und ihrer inhärenten Dynamik gleichermaßen eine große Herausforderung sowohl für das Design der Studie als auch für seine theoretische Rahmung und die Datenanalyse dar. In der Studie wird versucht, Phänomene empirisch zu fassen und zu qualifizieren, die sich aufgrund ihres dynamischen Charakters in Abhängigkeit von Zeit, Person und Umwelt nur schwer fassen lassen. Aufgabe dieser Studie ist es deshalb Themen, Fragen und Problemstellungen zu identifizieren, mit denen sich die Praxis, aber auch der Fachdiskurs rund um Vormundschaften auseinandersetzen kann/sollte.

Erstmals wurden zur Erforschung von sozialen Phänomenen im Rahmen der Vormundschaft nicht nur einzelne Personengruppen befragt (wie z. B. nur Kinder und Jugendliche oder nur Vormund*innen), sondern ein Forschungsdesign auf Grundlage des Figurationsbegriffes des Soziologen Norbert Elias entwickelt. Das bedeutet, dass jeweils Konstellationen aus Jugendlichem*r, Vormund*in und Erziehungsperson in die Studie einbezogen und anhand komplementärer Interviewleitfäden befragt wurden. Einen kurzen Überblick über das Forschungsdesign und die methodische Umsetzung gibt das Kapitel 1.3 (für eine ausführliche Beschreibung der methodischen Umsetzung siehe Anhang, Kap. 6.1). Der Figurations- und spezifische Machtbegriff nach Elias stellte außerdem den theoretischen Rahmen für die Auswertung und die fachtheoretische Einordnung der Interviewdaten dar. Die vormundschaftliche Beziehung wird als ein besonderer Verflechtungszusammenhang von Individuen betrachtet, zwischen denen Interdependenzen und damit einhergehend „fluktuierende Machtbalancen“ (Elias 2014) bestehen. Eine kurze Einführung in den Begriff der Figuration(en) nach Elias und die daraus resultierenden theoretischen Prämissen für die Auswertung bietet das Kapitel 1.4. Mit der Stichprobenbeschreibung deuten sich die verschiedenen Perspektiven von Jugendlichen, Vormund*innen und Erziehungspersonen auf Vormundschaft an (Kapitel 1.5). Dieses Kapitel eröffnet insbesondere einen ersten Blick auf den Erfahrungshorizont der Jugendlichen unter Vormundschaft.

Der gesetzlich vorgeschriebene persönliche Kontakt, den Vormund*innen zu den Kindern und Jugendlichen regelmäßig aufnehmen und halten sollen, soll – laut der fachtheoretischen Debatte – zum Aufbau einer persönlichen Beziehung zwischen Vormund*in und Kind/Jugendlichem*r dienen. Zu den Fragen, wie Kontakt und Beziehung im Rahmen von Vormundschaften definiert, in der Praxis konkret gestaltet, durch welche Rahmenbedingungen, Verhaltensweisen und/oder Einstellungen die Entwicklung und Pflege von

⁶ Dabei handelt es sich um folgende Studie: Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara/Oelerich, Gertrud (2004): Vormundschaft in Deutschland, Opladen: Leske und Budrich.

Beziehung eröffnet oder erschwert werden kann, gab es bislang jedoch keinen systematischen und theoretisch gerahmten Einblick. Aus diesem Grund ist dem Ergebnisteil zu Kontakt und Beziehung hierzu eine fachtheoretische Auseinandersetzung mit diesen für die Studie zentralen Begrifflichkeiten unter Einbeziehung soziologischer, pädagogischer und sozialpsychologischer Definitionen von Kontakt und Beziehung vorangestellt, die ebenfalls Bezug auf das theoretische „Grundgerüst“ der Figurationen nimmt. Daraus leitet sich schließlich das für die Auswertung der Interviewdaten entwickelte Verständnis von Kontakt und Beziehung ab (Kapitel 2.1). Im Anschluss werden die fünf Typen, die sich aus den Daten identifizieren ließen, vorgestellt und anhand von sechs Fallbeschreibungen veranschaulicht (Kapitel 2.2). Hierzu lohnt ein Blick auf die aus drei Aspekten bestehende „Lese- und Interpretationshilfe“ (am Ende des Kapitels 2.2), die dabei hilft, die Fallbeschreibungen und die identifizierten Typen methodisch wie inhaltlich einzuordnen. In Kapitel 2.3 wird ein Zwischenfazit zu den Ergebnissen zu Kontakt und Beziehung in Vormundschaften gezogen.

Das Kapitel 3 widmet sich der zweiten Teilfrage der Studie: der Frage danach, was Vormund*innen unter Beteiligung verstehen und wie sich Jugendliche in der Vormundschaft mit Blick auf Beteiligung an Gestaltungs- und/oder Entscheidungsprozessen erleben. Auch hier dient der spezifische Machtbegriff, der sich aus dem Verständnis von menschlichen Beziehungen als interdependente Verflechtungszusammenhänge ergibt, als theoretische Hintergrundfolie. Diesem Ergebniskapitel wurde eine fachtheoretische Auseinandersetzung zum Begriff der Beteiligung bzw. Partizipation vorangestellt, um die Ergebnisse kontextualisieren zu können. Das Kapitel schließt ab mit einem Zwischenfazit zu Beteiligung in Vormundschaften (Kapitel 3.3).

Im letzten Kapitel 4 werden die Erkenntnisse der Studie zusammengefasst und aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen für das Feld gezogen sowie auf Forschungsdesiderata aufmerksam gemacht. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes richten sich als ein „aus der Praxis“ entwickeltes an „in der Praxis“ tätige Akteur*innen, also an praktizierende Vormund*innen, Leitungskräfte im Bereich der Vormundschaften, (Berufs-)Verbände aus dem Bereich Vormundschaften sowie an alle vormundschaftsnahen Akteur*innen wie bspw. aus dem Bereich des ASD oder Pflegekinderdienste.

Die Akteur*innen des Forschungsvorhabens

Initiator des durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. geförderten Forschungsprojektes ist das Bundesforum Vormundschaft und Pflugschaft. Als Zusammenschluss von mit der Vormundschaft befassten Institutionen sowie Wissenschaft und Praxis engagiert sich das Bundesforum Vormundschaft und Pflugschaft in besonderer Weise für die (Weiter-)Entwicklung der vormundschaftlichen Praxis. In diesem Zusammenhang hat das Bundesforum Vormundschaft und Pflugschaft die mangelnde Forschungslage im Feld thematisiert, als Hindernis für die Weiterentwicklung der Praxis identifiziert und vertreten durch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), dem Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V. (SKF) sowie der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH) und in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS) eine AG Forschung gebildet. In der AG Forschung ist die gemeinsame Idee einer explorativen Forschung entstanden und gewachsen. Antragstellende Organisationen waren das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS), das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) sowie der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V. (SKF). Das ISS e. V. wurde in der Durchführung des Projektes durch diese drei Institutionen, das Bundesforum Vormundschaft und Pflugschaft sowie die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH) unterstützt.

1 FORSCHUNGSSTAND UND DESIGN DER STUDIE

1.1 Forschungsstand

Forschungen zum Thema Vormundschaft nehmen im Vergleich zu sehr präsenten und teilweise gut erforschten Themengebieten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (bspw. Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung oder frühkindliche Förderung) nur wenig Raum im deutschsprachigen Forschungsfeld ein. Neben der juristischen Literatur (umfassend etwa: Bienwald/Veit 2013; Oberloskamp 2017) hat es v. a. rund um die 2000er Jahre eine Auseinandersetzung in der Fachliteratur sowie einige empirische Studien zur Vormundschaft gegeben. Die theoretische und empirische Befassung wurde damals durch Anstöße aus der Praxis gestärkt: Die Amtsvormundschaft hatte sich im Jahr 2000 mit einer Tagung und unter dem Namen „Dresdner Thesen“ (Dresdner Erklärung 2000: 437) bekannt gewordenen Positionen und Forderungen auf den Weg gemacht, um für eine persönlichere und verantwortlichere Führung von Vormundschaften zu werben. Nachfolgend werden die wichtigsten zwischen 2002 und 2017 entstandenen Studien in chronologischer Reihenfolge kurz vorgestellt. Diese sind – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – entweder aus juristischer Sicht oder aus der Sicht der Fachkräfte konzipiert.

Im Jahr 2002 erschien ein Sammelband, der sich mit Grundlagen und Perspektiven der Vormundschaft auseinandersetzte (Hansbauer 2002). Die Autor*innen befassten sich mit der Rolle des Vormundes*der Vormundin und den fachlichen Anforderungen an die vormundschaftliche Arbeit und beleuchteten auch das Verhältnis zu anderen Diensten der Jugendhilfe. Eine damals vertretene Forderung war die verstärkte Förderung der Gewinnung von Einzelvormundschaften gegenüber Amtsvormundschaften.

Im Jahr 2004 erschien ein weiterer Band mit ausführlicherer Auseinandersetzung zu denselben Fragen (Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004). Ergänzend warfen Interviews, eine repräsentative Befragung von Mitarbeitenden aus dem Bereich der Amtsvormundschaft sowie vier Einzelfallstudien, die (ehemalige) Mündel, Vormund*innen und Fachkräfte der sozialen Dienste einbezogen, Licht auf die damalige Situation. Die Befragungen der Fachkräfte zeigten eine große Vielfalt in der Praxis sowie sehr unterschiedliche strukturelle Bedingungen, zu denen bspw. die Fallzahlen aber auch die Organisationsformen gehörten. In der überwiegenden Zahl der Fälle wurden Vormundschaften zum Zeitpunkt der Untersuchungen im Rahmen von Mischarbeitsplätzen geführt, sehr häufig in Kombination mit Beistandschaften. Die persönlichen Kontakte zwischen Vormund*in und Mündel stellten sich als insgesamt selten und wenig intensiv dar. Dabei wurden diese in den neuen Bundesländern etwas besser beurteilt als in den alten Bundesländern (vgl. Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004: 95 – 97, 175 – 185). Eine weitere Studie aus dieser Zeit (Zitelmann/Schwepe/Zenz 2004) beinhaltete eine Befragung von Amtsvormund*innen sowie von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft. Gezeigt wurde, dass Kinder und Jugendliche ihre Vormund*innen in etlichen Fällen kaum kannten und/oder nicht wussten, was ein*e Vormund*in macht oder machen soll. Darüber hinaus stellte sich heraus, dass Mündeln Beteiligungsmöglichkeiten nicht vermittelt bzw. sie nicht (ausreichend) beteiligt wurden.

In den Jahren 2004 bis 2006 hat im Anschluss das ISA Münster das Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekt „Situation und Entwicklung der Einzelvormundschaft – Bürgerschaftliches Engagement zur Sicherung des Kindeswohls“ durchgeführt (Bathke 2006). Untersucht wurden Stärken und Schwächen der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft aus Sicht von Gerichten und Einzelvormund*innen. Ergebnis war u.a. die mit dem DIJuF und dem Jugendhof Vlotho veranstaltete Tagung „Weiter auf dem Weg der Einzelvormundschaft“⁷. Trotz teilweise guter Erfahrungen mit Einzelvormundschaften hat sich seitdem jedoch gezeigt, dass die regionale Förderung von Einzelvormundschaften den Weg für eine flächendeckend gute Qualität der Vormundschaften für die meisten Mündel nicht bahnen kann. Nach wie vor werden die weitaus meisten Vormundschaften vom Jugendamt geführt (vgl. Bathke 2006).

Die Studie von Noske (2010) war Teil des von der Europäischen Kommission geförderten DAPHNE-Projektes „Closing a protection gap – Core standards for guardians for separated children“, das in acht europäischen Ländern durchgeführt wurde. Noske

7 https://www.lwl.org/lja-download/datei-down-load2/LJA/erzhilf/Schaften/Vormundschaften_etc_Materialien/1263824690_0/Tagungsdokumentation_ISA_DIJuF_JHVlotho_Einzelvormundschaft_18_19_April_05.pdf [24.06.2020]

generierte Erkenntnisse über die Gestaltung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Deutschland und entwickelte Handlungsleitlinien für die Arbeit als Vormund*in.

Aktuell gibt es nur eine kleinere abgeschlossene empirische Studie, die Vormundschaften aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen thematisiert hat. Die Untersuchung wurde von Oktober 2013 bis Oktober 2014 am Deutschen Institut für Heimerziehungsforschung gGmbH (DIH) durchgeführt und 2016 in einem kürzeren Artikel publiziert. Das studentische Vorhaben wurde mit deutlichen finanziellen und methodischen Begrenzungen umgesetzt. Ziel war es, die Einschätzung von Kindern und Jugendlichen zu ihrem persönlichen Kontakt zum* zur Vormund*in zu erhellen. Mit Hilfe eines Online-Fragebogens wurden Jugendliche beispielsweise zur Kontakthäufigkeit, zu Partizipation sowie zum Verhältnis zwischen Vormund*in und Erziehungspersonen befragt. Das Projekt hat Hinweise dazu geliefert, dass sich seit der Vormundschaftsrechtsreform erhebliche Veränderungsprozesse in der Praxis ergeben haben (Laudien 2016). Darüber hinaus fand eine weitere Untersuchung statt, die am Institut für soziale Arbeit e. V. in Münster (ISA Münster) angesiedelt war und kommunale Vormundschaftssysteme mit Blick auf unbegleitete minderjährige Geflüchtete untersucht hat.⁸ Dazu wurden im Jahr 2016 in den Kommunen Wuppertal, Bochum und Dortmund Fallstudien mit Hilfe qualitativer Forschungsmethoden durchgeführt und Vormund*innen sowie unbegleitete minderjährige Geflüchtete interviewt; die Veröffentlichung der Ergebnisse steht aus.

Im Jahr 2019 wurde eine Grounded-Theory-Studie von Hofer-Temmel/Rothdeutsch-Granzer (2019) veröffentlicht, die Besuchskontakte in Pflegeverhältnissen in Österreich, basierend auf der Sichtweise von Kindern und ihren Familien, untersucht. Damit nehmen sich die Forscherinnen der Schnittstellen „Kind“ – „Herkunftsfamilie“ – „Pflegefamilie“ an, jedoch steht dabei nicht die Gestaltung der Vormundschaft oder die Praxis der Vormund*innen im Zentrum, sondern die spezifische prozesshafte Dynamik dieser Konstellation per se. Darüber hinaus erschien 2019 ein Abschlussbericht des AWO-Modellprojektes „Vertrauenssache. Vormundschaften für junge Flüchtlinge“, dessen Ziel die Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund*innen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete darstellte. Aufbauend auf der Prämisse, dass ehrenamtliche Vormund*innen ihrer Aufgabe der Personensorge am besten auf Basis einer vertrauensvollen Beziehung zu ihren Kindern und Jugendlichen nachkommen können, entstand im Rahmen des Modellprojektes eine qualitative Studie, die darauf abzielte, typische Herausforderungen der Beziehungsgestaltung zwischen Vormund*innen und Kindern/Jugendlichen sowie konstruktive Lösungsansätze zu beschreiben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es einen forschenden Zugang zu Vormundschaften *aus Perspektive der Kinder und/oder Jugendlichen* in einem methodisch und konzeptionell abgesicherten und umfangreicheren Setting zuletzt im Jahr 2004 gegeben hat. Da es in diesem Bereich seit der gesetzlichen Reform im Jahr 2011 wichtige rechtliche Veränderungen gab, ist es an der Zeit, die Vormundschaftsbeziehungen erneut empirisch und unter der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zu analysieren und mit Blick auf die (Fort-)Entwicklung der Qualitätsprozesse der Vormundschaft aufzubereiten.

1.2 Forschungsfragen

Die im Mittelpunkt des Forschungsvorhabens stehende Forschungsfrage leitet sich unmittelbar aus dem Familienrecht, BGB § 1793 Abs. 1a ab:

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“

Seit 2011 ist der persönliche Kontakt, der laut Gesetz von der* dem Vormund*in ausgehend mit „dem Mündel“⁹ gehalten werden soll, zur gesetzlichen Pflicht erhoben worden. Wie dieser persönliche Kontakt jedoch lebenspraktisch gestaltet wird und ob die im Gesetz als Orientierungswert angegebene monatliche Regelung in der Praxis umgesetzt wird, wurde bislang nicht erforscht. Wört-

⁸ <https://isa-muenster.de/arbeitsbereiche/jugendhilfe-und-schule/projektarchiv/evaluation-kommunaler-vormundschaftssysteme-fuer-unbegleitete-minderjaehrig-fluechtlinge/> [14.01.20]

⁹ Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff „Mündel“ ist in den Kapiteln 2.1 und 4 zu finden.

lich genommen bedeutet der Satz 1 („der Vormund hat mit dem Mündel...“), dass der Kontakt von der*dem Vormund*in ausgehend gesteuert werden soll und nicht vom Kind bzw. vom/von der Jugendlichen, womit – zumindest rein sprachlich – die Aufgabe der Kontaktinitiierung dem*r Vormund*in zugewiesen wird. In der Fachliteratur finden sich jedoch vielfältige Hinweise darauf, dass der persönliche Kontakt als eine Beziehung verstanden wird bzw. als eine solche verstanden werden will, womit – anders als im Gesetz formuliert – ein wechselseitiges Verhältnis etabliert wird. Der Beziehungsbegriff wird in der Fachliteratur verwendet, ohne jedoch dabei den Begriff oder das dahinterliegende Modell genauer zu beschreiben (vgl. Meyer 2012, vgl. Rüting 2012, vgl. Fritsche 2018): Die persönliche oder soziale Beziehung von Vormund*in und Mündel sei handlungsleitend, solle vertieft und gepflegt werden.

Das Forschungsprojekt greift in der Forschungsfrage sowohl den in der Praxis gebräuchlichen Begriff „Beziehung“ als auch die rechtliche Rahmung auf. Die Forschungsfragen lauten:



Wie gestaltet sich der per Gesetz vorgeschriebene monatliche persönliche Kontakt zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in?



Gestaltet sich eine **Beziehung** zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in?
Wie lässt sich diese beschreiben?

Bei der Auswertung des Interviewmaterials müssen beide Fragedimensionen – die Frage nach dem persönlichen Kontakt und die nach Beziehung – berücksichtigt und miteinander verschränkt werden: *Was bedeutet persönlicher Kontakt in der Praxis? Was bedeutet Beziehung? Welches Verständnis von Beziehung haben die Interviewpersonen und welche verschiedenen Ausgestaltungspraxen lassen sich identifizieren?*

Aus der Frage nach den Arten und Weisen der Kontaktgestaltung leitet sich die zweite Forschungsfrage nach Beteiligung ab:



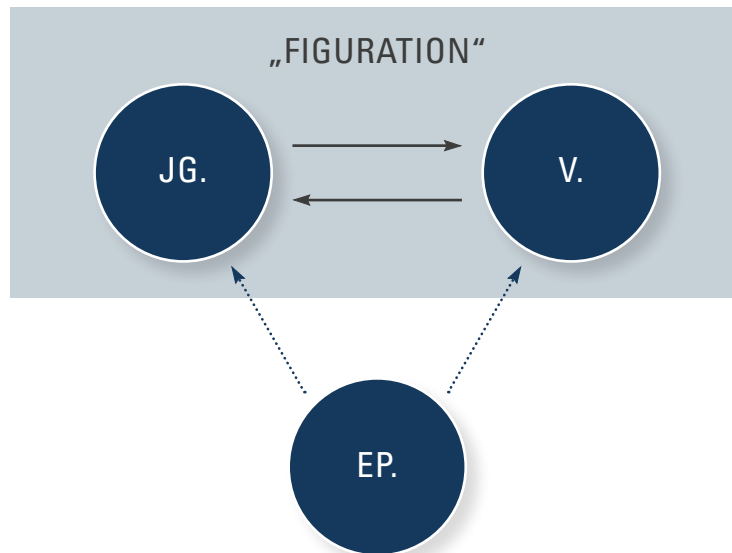
Stellt **Beteiligung** der Jugendlichen ein Thema in der Gestaltung von Vormundschaft dar?
Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

Die Herausforderung dieser zweiten Teilfrage war und ist, dass ein Begriff verwendet wird, der im Fachdiskurs auch als „Meister der Verwirrung“ (Oser/Biedermann 2006: 17) bekannt ist. Des Weiteren kann Beteiligung nicht im „luftleeren Raum“ betrachtet werden: Beteiligung findet im Rahmen von Kontakt und Beziehung (zwischen Jugendlichem*r, Vormund*in und weiteren Personen) statt und es kann eine komplexe Wechselwirkung zwischen beiden angenommen werden. Das Forschungsprojekt verfolgte das Erkenntnisinteresse, einen ersten Eindruck davon zu gewinnen, was die Vormund*innen und Jugendlichen unter Beteiligung verstehen, wann sich welche Beteiligungs- und Gestaltungsräume für Jugendliche auf welche Weise eröffnen und ob sie primär von den Erwachsenen initiiert oder auch von den Jugendlichen eingefordert werden.

1.3 Forschungsdesign und methodische Umsetzung kurzgefasst

Aus den genannten Forschungsfragen und der Absicht, eine Perspektive von den Jugendlichen aus einzunehmen, ergibt sich ein Forschungsdesign, das die Jugendlichen und ihre Vormund*innen in den Mittelpunkt rückt. Zur Ergänzung dieser Perspektiven auf Kontakt und Beziehung dieser beiden Beteiligten wurden zusätzlich Erziehungspersonen des*der Jugendlichen befragt.

Abbildung 1: Die Figuration „Jugendliche*r und Vormund*in“ als Forschungsgegenstand



Die Rekrutierung dieser Figurationen (zum Begriff vgl. Kapitel 1.4) stellte die Forscherinnen vor eine Reihe von Herausforderungen, die sowohl organisatorisch als auch methodisch bedingt waren und zum Teil Ausdruck der Charakteristika des Vormundschaftswesens sind (Näheres dazu vgl. Kapitel 6.1.1). In ihrem Ablauf orientierten sich die Gespräche an den Phasen des problemzentrierten Interviews nach Witzel (vgl. Witzel 2000), ließen jedoch auch Raum für biografisch-narrative Erzählsequenzen.

Für die Befragung wurden für die drei Gruppen von Befragten Interviewleitfäden und ergänzende Methoden zur Generierung von Erzählungen entwickelt, da insbesondere die Befragtengruppe der Jugendlichen über andere – angenommen wurden weniger ausgeprägte – narrative Möglichkeiten verfügt(e) als die zu befragenden Erwachsenen. Hierfür setzten die Interviewerinnen u. a. interaktive Praktiken ein. So wurde bspw. eine Kiste mit „Schleich®-Tieren“ genutzt und die Jugendlichen gebeten, ein Tier zu wählen, das sie am ehesten mit ihrem*r Vormund*in verbinden. Die Wahl des Tieres wurde im Gespräch mit der Interviewerin reflektiert und in einen Bezug zu konkreten Kontakterfahrungen, -wünschen und -bedürfnissen zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in gestellt. Um Kontrastierungen bzgl. der Selbst- und Fremdwahrnehmungen zu ermöglichen, wurden die Vormund*innen und Erziehungspersonen ebenfalls um die Wahl eines Tieres (für die Rolle des Vormundes*der Vormundin) gebeten.

Zusätzlich zur interaktiven Anregung durch die „Schleich®-Tiere“ wurden Karten mit verschiedenen Personenbezeichnungen auf dem Tisch verteilt: Trainer*in, Lehrer*in, Therapeut*in, Retter*in, Schwester/Bruder, Tante/Onkel, Kumpel, Oma/Opa, Dolmetscher*in, Mutter/Vater, Freund*in, Politiker*in, Fremde*r, Ärztin/Arzt, Verwalter*in, Schiedsrichter*in. Die Interviewperson wurde gebeten eine oder mehrere Karten auszuwählen, die sie mit dem*der Vormund*in assoziieren bzw. aus Sicht des Vormundes*der Vormundin mit sich selbst in Verbindung bringen würden. Auch hier wurde die Auswahl reflektiert, was zu einer Vertiefung des Gespräches unter Einbezug von Erinnerungen an konkrete Situationen, in denen die Assoziation mit einer bestimmten Personenbezeichnung als passend empfunden wurde, beitrug. Diese interaktiven Anregungen haben in allen Interviewgruppen zu positiven Effekten in Bezug auf die Generierung von Erzählungen geführt.

In Ergänzung des Gespräches zwischen Interviewperson und Interviewerin wurden anhand eines Kurzfragebogens soziodemografische Daten der Interviewperson sowie weitere Kontextinformationen erhoben, wie bspw. die Grundqualifikation und Berufs-

erfahrung des Vormundes*der Vormundin und der Erziehungsperson oder die Anzahl an zu betreuenden Kindern und Jugendlichen insgesamt. Die insgesamt 36 Interviews fanden zwischen Mai 2018 und August 2018 statt und dauerten zwischen 18 und 75 Minuten, wobei die Interviews mit Jugendlichen im Schnitt etwa halb so lang dauerten wie die Interviews mit Vormund*innen.¹⁰

Die Auswertung der Interviews erfolgte zunächst in zwei Schritten in Anlehnung an die dokumentarische Methode nach Nohl (2012). Dabei wurden die Interviews zunächst einzeln interpretiert und Fallanalysen erstellt. Anschließend wurden mithilfe eines Leitfadens Figurationsbeschreibungen entwickelt. Neben Fallbeschreibungen ermöglichen diese die Rekonstruktion der 12 Figurationen in Bezug auf zentrale und z. T. gemeinsame Themen der jeweils drei Interviews, die Interaktion zwischen Jugendlichen*r und Vormund*in sowie Fragen der Beteiligung. Diese 12 Figurationsbeschreibungen und ihre Analyse inhaltlicher Zusammenhänge sowie relevanter Vergleichsdimensionen stellten zum einen die Essenz aller bisherigen Auswertungsschritte dar und dienten zum anderen als unverzichtbare Grundlage für die anschließende Typenbildung (vgl. auch Kapitel 6.1).

1.4 Zum Begriff der Figuration(en)

Das Forschungsprojekt widmet sich dem Kontakt und der Beziehung zwischen Vormund*in und Jugendlichen*r, also einer Beziehung zwischen zwei Individuen mit jeweils eigenen biografischen Verläufen, Erfahrungen, Ansichten, Gefühlen und Erwartungen. Dem Ansatz des Soziologen Norbert Elias folgend, handelt es sich dabei jedoch gerade nicht um „Individuen“ in einem herkömmlichen Verständnis. Elias führte den Begriff der Verflechtungszusammenhänge ein, um die Polarisierung von Individuum und Gesellschaft, die seiner Annahme folgend fälschlicherweise als zwei sich gegensätzlich gegenüberstehende Instanzen betrachtet werden, zu überwinden. Mit der Grundannahme, dass „Ich“ oder „Mensch“ immer auch Gesellschaft ist und Gesellschaft Mensch(en) produziert und beides nicht unabhängig voneinander bestehen kann, ist es Elias möglich, Menschen als interdependente Prozesse zu verstehen. Daraus folgt die Kritik eines Verständnisses von einem Individuum als Zustand und als einem „unabhängigen, ganz auf sich gestellten, von allen anderen Menschen abgeschlossenen Erwachsenen“ (Elias 2014: 139). Für Elias „ist der Mensch ständig in Bewegung; er durchläuft nicht nur einen Prozeß [sic], er ist ein Prozeß“ (ebd.), weshalb er unter einem „Individuum“ vielmehr einen Menschen versteht, „der wird und geworden ist“ (Elias 2014: 142).

An die Stelle des Bildes eines „Ichs“, das abgetrennt und als eigenständige Einheit von der Gesellschaft existiert, die dieses Individuum umgibt, tritt in Elias' Verständnis das Bild

„vieler einzelner Menschen, die kraft ihrer elementaren Ausgerichtetheit, ihrer Angewiesenheit aufeinander und ihrer Abhängigkeit voneinander auf die verschiedenste Weise aneinander gebunden sind und demgemäß miteinander Interdependenzgeflechte oder Figurationen mit mehr oder weniger labilen Machtbalancen verschiedenster Art bilden“ (Elias 2014: 14).

Demnach stellt für Elias konsequenterweise eine „einigermaßen dauerhafte Beziehung“ (Elias 2014: 88) einen Verflechtungszusammenhang dar, der einen Prozesscharakter hat.¹¹ Diesen spezifischen Verflechtungszusammenhang zwischen Menschen bezeichnet er als „Figuration“. Wenngleich Elias den Unterschied zwischen den Begrifflichkeiten „Figuration“ und „Beziehung“ nicht weiter konkretisiert, so weist er jedoch eindrücklich auf die allen menschlichen Beziehungen innewohnenden Machtbalancen als Struktureigenschaft hin:

„Mehr oder weniger fluktuierende Machtbalancen bilden ein integrales Element aller menschlichen Beziehungen. (...) Aber ob die Machtdifferenziale groß oder klein sind, Machtbalancen sind überall da vorhanden, wo eine funktionale Interdependenz zwischen Menschen besteht. (...) Macht (...) ist eine Struktureigentümlichkeit menschlicher Beziehungen – *aller* menschlichen Beziehungen [Hervorhebung i. O.]“ (Elias 2014: 85).

¹⁰ Es wurden zwei Figurationen für eine explorative Vertiefung ausgewählt, mit denen ein Jahr später Folgeinterviews durchgeführt wurden. Bei der Auswahl dieser Figurationen wurde das Alter der Jugendlichen (ein*e ältere*r, ein*e jüngere*r Jugendliche*r) sowie die Vormundschaftsform berücksichtigt. Die Wahl fiel auf zwei Figurationen, bei denen während des Interpretationsprozesses der Interviewtranskripte Fragen aufkamen, die für die weitere Analyse der Beziehungsgestaltung relevant waren und für deren Beantwortung insbesondere eine zeitversetzte Befragung sinnvoll erschien.

¹¹ „Jede Beziehung zwischen Menschen ist ein Prozeß [sic]“ (Elias 2014: 91).

Er ist sich des dem Machtbegriff anhaftenden „emotionalen“ Gehaltes bewusst: Macht sei „suspekt“ (Elias 2014: 106) und sie „erscheint als unethisch“ (ebd.). Elias möchte den Machtbegriff jedoch als einen Beziehungsbegriff verstanden wissen, bei der Macht als „weder gut noch schlecht“ (Elias 2014: 107) bewertet wird. Des Weiteren ist für Elias Macht nicht etwas, das eine Person „besitzen“ kann (vgl. Elias 2014: 107f.), sondern eine sich stets verändernde, sich bewegende, fluktuierende Größe von Figurationen.

„Im Zentrum der wechselnden Figurationen oder, anders ausgedrückt, des Figurationsprozesses steht ein fluktuierendes Spannungsgleichgewicht, das Hin und Her einer Machtbalance, die sich bald mehr der einen, bald mehr der anderen Seite zuneigt. Fluktuierende Machtbalancen dieser Art gehören zu den Struktureigentümlichkeiten jedes Figurationsprozesses“ (Elias 2014: 155).

Für das Forschungsprojekt sind diese grundsätzlichen Annahmen zum Verhältnis von Individuum und Gesellschaft als einen interdependenten Prozess sowie der aller Beziehungen innewohnenden Machtbalancen von elementarer Bedeutung, da sie einen geeigneten theoretischen Rahmen darstellen, innerhalb dessen die spezifische Beziehung zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r analysiert und verstanden werden kann.¹²

Die hier interessierenden Forschungsfragen – die Frage nach der Gestaltung der Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in sowie nach Möglichkeiten der Beteiligung und Gestaltungsspielräumen der Jugendlichen – berühren Fragen nach den Interdependenzen zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in sowie nach den die spezifische Figuration verbindenden, beziehungsstiftenden Elementen. Die Verwendung des Begriffs „Figuration“ basiert damit auf der Annahme, dass auch Vormundschaften einen für Figurationen typischen Verflechtungszusammenhang darstellen, der auch die Ebene des Kontaktes und der Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in berührt bzw. sowohl in ihre jeweilige Ausgestaltung hineinwirkt, als auch durch sie beeinflusst und verändert wird. Bei der spezifischen Beziehung zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r als einer professionell-pädagogischen Beziehung kann davon ausgegangen werden, dass auch diese von Machtfragen nicht unberührt bleibt – wenn sie nicht sogar von diesen durchdrungen ist – und dass sie von den von verschiedenen Antinomien ausgehenden Spannungen geprägt ist (vgl. Kapitel 2.1), die es genauer zu erforschen und mit der Beziehungsgestaltung in Verbindung zu bringen gilt.

Im Forschungsprojekt wurden Jugendliche sowie deren Vormund*innen und Erziehungspersonen zum Kontakt und zur Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in befragt, wobei die spezifische „Zweierkonstellation“ aus Vormund*in und Jugendlichem*r als Figuration bezeichnet wird. Diese Setzung ist insofern ein Konstrukt, als davon ausgegangen werden muss, dass insbesondere auf den spezifischen Kontakt und die Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in eine Vielzahl weiterer relevanter Personen sowohl aus dem Helfernetz als auch aus dem privaten Bereich des*der Jugendlichen einwirkt, die in der Konsequenz als Verflechtungszusammenhänge Teil der Figuration sein könnten, sodass der Figurationsbegriff über diese scheinbar geschlossene „Zweierkonstellation“ aus Vormund*in und Jugendlichem*r hinausgehen müsste. Da dieses Forschungsprojekt den Fokus auf die spezifische Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in setzt und diese u. a. durch die zusätzliche Perspektive der Erziehungsperson zu erfassen versucht, findet der Begriff der „Figuration“ hier als Verflechtungszusammenhang zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in Verwendung.

¹² Elias versteht unter Machtbalancen kein Gleichgewicht oder ausgeglichene Machtverhältnisse, sondern die Tatsache, dass in „reziproken Macht- und Abhängigkeitsbeziehungen“ (Imbusch 2012b: 173) die Machtgewichte zwar sehr ungleich verteilt sein können, aber „Macht immer wieder neu ausbalanciert werden muss“ (ebd.).

1.5 Beschreibung der Stichprobe

Es wurden Zufallsstichproben für die Auswahl von Jugendlichen und Vormund*innen gezogen.¹³ Insgesamt wurden zwölf Jugendliche, zwölf Vormund*innen und zwölf Erziehungspersonen face-to-face befragt (vgl. Tabelle 1).

Jugendliche

Die befragten Jugendlichen waren zum Zeitpunkt des Interviews zwischen 13 und 17 Jahre alt. Fünf Jugendliche sind weiblich, sieben männlich. Fünf Jugendliche lebten zum Zeitpunkt der Befragung in einer Wohngruppe in Hessen oder NRW, sieben in einer Pflegefamilie bzw. Erziehungsstelle.¹⁴

Drei der Jugendlichen berichten davon, früher eine*n andere*n Vormund*in gehabt und diese*n kaum gekannt oder nie gesehen zu haben; ob die von den Jugendlichen berichteten Unterschiede in der Beziehungsgestaltung mit der Vormundschaftsreform in Zusammenhang stehen, lässt sich anhand der erhobenen Daten nicht eindeutig bestimmen. Ein*e Jugendliche*r erzählt von einem Wechsel der Vormundschaft, der ihm*ihr gegenüber nie begründet und erklärt worden sei.

Drei Jugendliche haben deutliche Anfragen an die Notwendigkeit bzw. Berechtigung der Vormundschaft – sei es, weil ihnen die Inobhutnahme nicht ausreichend begründet scheint bzw. sie die Gründe für die Inobhutnahme gar nicht kennen, oder weil sie die Kompetenzaufteilung zwischen Vormundschaft und Pflegefamilie problematisieren (vgl. dazu Kapitel 2.2).

In einigen Fällen konnten in den Interviews mit Jugendlichen und Vormund*innen Informationen zu Gründen der Inobhutnahmen erhoben werden. So konnten Eltern aufgrund einer Abhängigkeitserkrankung oder einer anderen psychischen Erkrankung nicht (mehr) für ihr Kind sorgen, auch der Tod oder eine Inhaftierung eines Elternteils brachten die betroffenen Mütter, Väter oder Angehörige in Belastungs- und Überforderungssituationen, aus denen heraus sie eine Sorge für ihr (das) Kind nicht mehr gewährleisten konnten. Vernachlässigung und Missbrauchserfahrungen der befragten Jugendlichen können aufgrund von impliziten Andeutungen ebenfalls als Gründe für ihre Inobhutnahme angenommen werden.

Welche Funktion einer*einem Vormund*in genau zukommt, ist den Jugendlichen in unterschiedlichem Maße klar. Einige haben ein sehr detailliertes Wissen über die Rechte und Pflichten eines Vormundes*einer Vormundin, andere scheinen eine eher schwammige Vorstellung davon zu haben, welche Zuständigkeiten genau bei einem*einer Vormund*in liegen. Dies führte in einem Interview auch zu einer konkreten Nachfrage eines*einer Jugendlichen, wie man denn diese Personen mit diesen Aufgaben nenne.

Insgesamt zeigt sich, dass die Jugendlichen durchweg (wenn auch auf verschiedene Art und Weise) in der Lage sind, über ihre jeweilige Vormundschaftsbeziehung zu reflektieren und zu sprechen. Die Narrationsfähigkeit scheint dabei nicht in erster Linie vom Alter der Jugendlichen abhängig zu sein: auch einige der jüngeren Befragten sind auffällig reflektiert und redegewandt, während manch ältere*r Jugendliche*r geradezu „sprachlos“ wirkt, wenn es um die einschneidende und ohnmächtig machende Erfahrung der Inobhutnahme oder die Beziehung geht.

Vormund*innen

Die Vormund*innen waren zum Zeitpunkt des Interviews im Alter zwischen 40 und 59 Jahren. Das Sample bestand aus acht Vormundinnen und vier Vormunden. Fünf der Vormund*innen arbeiten als Amtsvormund*innen, vier Vormund*innen sind bei konfessionellen und nicht-konfessionellen Trägern angestellt, zwei Vormund*innen arbeiten als Berufsvormund*innen und eine Person ist als ehrenamtliche*r Vormund*in tätig.

¹³ Zur Vorgehensweise der Zufallsstichprobe, zur Problematik eines Positiv-Bias sowie der Gefahr der Erzeugung von wissenschaftlichen Artefakten vgl. Anhang, Kapitel 6.

¹⁴ Aus Gründen der Sicherung von Anonymität wird im Folgenden nicht mehr zwischen Pflegefamilien und Erziehungsstellen unterschieden, sondern nur von Pflegefamilien bzw. Pflegeeltern gesprochen.

11 der 12 befragten Vormund*innen haben eine (sozial-)pädagogische oder psychologische Grundausbildung, nur ein*e Vormund*in ist nicht in einem entsprechenden Bereich ausgebildet. Im Durchschnitt sind die Vormund*innen zum Zeitpunkt der Interviews seit 10,5 Jahren im Bereich Vormundschaft tätig, dabei reicht die Spanne von 5 bis zu 28 Jahren Erfahrung. Sieben Befragte waren bereits vor der Vormundschaftsreform als Vormund*innen tätig.

Alle Vormund*innen hatten schon vor der Übernahme erster Vormundschaften Erfahrungen in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit bzw. der Kinder- Jugendhilfe. Sieben der befragten Vormund*innen waren früher im Allgemeinen Sozialen Dienst (oder angrenzenden Arbeitsbereichen) tätig, zwei Vormund*innen verfügen über Erfahrungen als Verfahrensbeistände.

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die die Vormund*innen zum Zeitpunkt der Interviews zuständig sind, variiert ebenfalls stark. Während der*die ehrenamtliche Vormund*in nur für eine*n Jugendliche*n die Vormundschaft hat, haben die anderen Vormund*innen (bei unterschiedlichen Stellenanteilen) zwischen 6 und 46 Kinder und Jugendliche zu betreuen.

Die Vormundschaftsreform von 2011/12 wird von den Vormund*innen (sofern sie sich dazu äußern) insgesamt positiv bewertet. Allerdings äußern sich acht Befragte kritisch zur Fallzahlobergrenze von 50 Kindern und Jugendlichen pro Vollzeitstelle; zwar sei die Einführung einer Obergrenze ein großer Fortschritt gewesen, doch könne man 50 Kindern und Jugendlichen auch mit einer Vollzeitstelle nicht gerecht werden. Teilweise wird eine niedrigere pauschale Obergrenze gefordert, teilweise wird darauf verwiesen, dass je nach Region (städtisch vs. ländlich) und damit verbundenen Wegstrecken zu den Kindern und Jugendlichen unterschieden werden müsse.

Die Festsetzung eines monatlichen persönlichen Kontaktes zu den Kindern und Jugendlichen wird ebenso ambivalent eingeschätzt: zwar sei es gut und wichtig, dass der Gesetzgeber auf persönlichen Kontakt bestehe, doch sei je nach Konstellation, Alter, Verlauf der Vormundschaft und aktueller persönlicher Konstellation des Kindes bzw. des*der Jugendlichen flexibler mit der Anzahl der Kontakte und dem Abstand zwischen Kontakten umzugehen.

Sieben Vormund*innen nehmen Bewertungen der unterschiedlichen Vormundschaftsformen vor, wobei die jeweils eigene Form generell als geeigneter bewertet wird als die anderen Formen.

Erziehungspersonen

Die Erziehungspersonen wurden interviewt, um eine ergänzende Perspektive auf die Beziehung zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r zu gewinnen. Es zeigte sich jedoch, dass die Interviewten häufig über eine eigenständige und von der*dem Jugendlichen losgelöste Beziehung zum Vormund*zur Vormundin berichteten. Da diese Beziehung nicht Gegenstand der Studie war, können hierauf nur einige Schlaglichter geworfen werden:

Die interviewten Pflegeeltern und Betreuer*innen aus den Wohngruppen waren zum Zeitpunkt der Interviews zwischen 39 und 66 Jahre alt. Acht Erziehungspersonen waren weiblich und vier männlich.

Einige Erziehungspersonen nehmen die Vormund*innen als Ansprechpartner*innen und Korrektiv für die Beziehungen zu dem*der jeweiligen Jugendlichen wahr – als jemanden, der eine zusätzliche Perspektive auf den*die Jugendliche*n oder die jeweilige Situation einbringen und die eigene Wahrnehmung ggf. korrigieren kann. Zugleich werden die Vormund*innen von einigen Erziehungspersonen als zusätzliche Stimme geschätzt, die den*die Jugendliche*n möglicherweise erreicht und ein eigenes Gewicht hat.

Die fachliche Expertise von Vormund*innen bspw. in rechtlichen Fragen wird von einigen Erziehungspersonen geschätzt, in einem Fall fühlen sich die Pflegeeltern aber dadurch den Vormund*innen auch zusätzlich unterlegen und ausgeliefert. Teilweise werden die Vormund*innen umgekehrt auch in ihrer Kontrollfunktion gegenüber den Erziehungspersonen wahrgenommen – und darin durchaus ambivalent bewertet. Ebenso ambivalent wird eingeschätzt, dass die Vormund*innen in vielen Dingen die Entscheidungskompetenz haben. Auf der einen Seite entlaste dies häufig die Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Erziehungsperson (bei Entscheidungen, die nicht dem Willen des*der Jugendlichen entsprechen) und auch zwischen Erziehungsperson und Herkunftsf-

familie; andererseits erschwere es den Alltag der Erziehungspersonen, weil Entscheidungsprozesse dadurch verlangsamt würden (besonders, wenn eine Entscheidung außerhalb der Arbeitszeiten der Vormund*innen bzw. in deren Urlaub zu treffen sei).

In einem Fall wird auch explizit geäußert, dass die Erziehungspersonen sich als Entlastung für den*die Vormund*in wahrnimmt: „Also manchmal habe ich das Gefühl, er*sie ist auch ganz froh, dass er*sie hier [in der Pflegefamilie] mal was erzählen kann (...) Und manchmal geht es gar nicht so um [den*die Jugendliche*n]“ (Pflegefamilie, Z.109 – 110).

Bezüglich der Bewertung der Beziehung zwischen den Jugendlichen und ihren Vormund*innen fällt auf, dass Erziehungspersonen aus Wohngruppen deutlich zurückhaltender sind und sich ein Urteil über die Beziehungsqualität weniger zutrauen bzw. anmaßen wollen als dies bei Pflegeeltern der Fall ist.

Tabelle 1: Die Stichproben im Überblick

| Jugendliche (Alter: 13 – 17 Jahre) | | | | | | | | |
|------------------------------------|----------|--------|-----------------|---------------|-------------|-----------------------|-----------|--------|
| Geschlecht | | | Lebenssituation | | | | Lebensort | |
| weiblich | männlich | divers | Wohngruppe | Pflegefamilie | Behinderung | Migrationshintergrund | NRW | Hessen |
| 5 | 7 | 0 | 5 | 7 | 1 | 2 | 7 | 5 |

| Vormund*innen (Alter: 40 – 59 Jahre) | | | | | | |
|--------------------------------------|----------|--------|----------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------------|
| Geschlecht | | | Vormundschaftsformen | | | |
| weiblich | männlich | divers | Amts-vormundschaft | Vereins-vormundschaft | Berufs-vormundschaft | Ehrenamtliche Vormundschaft |
| 8 | 4 | 0 | 5 | 4 | 2 | 1 |

| Erziehungspersonen (Alter: 39 – 66 Jahre) | | | | |
|---|----------|--------|----------------|--------------------------|
| Geschlecht | | | Betreuungsform | |
| weiblich | männlich | divers | Pflegepersonen | Betreuer*in (Wohngruppe) |
| 8 | 4 | 0 | 7 | 5 |

2 ERGEBNISSE ZU KONTAKT UND BEZIEHUNG IN VORMUNDSCHAFTEN

Die im folgenden Kapitel 2.1 dargestellten theoretischen Vorüberlegungen schärfen den Blick auf das empirische Material, indem sie helfen, die Ausgangsbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten vormundschaftlicher Beziehungen weiter zu spezifizieren. In Kapitel 2.2 werden sie auf das Interviewmaterial angewendet und die daraus gewonnenen Erkenntnisse anhand von Fallbeispielen veranschaulicht.

2.1 Zu den Begrifflichkeiten Kontakt und Beziehung

Der Gesetzgeber schreibt einen persönlichen Kontakt zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r in der Regel einmal pro Monat vor (§ 1793 Abs. 1a, BGB, vgl. Kapitel 1.2). Im Rahmen dieses Kontaktes soll der*die Vormund*in die Personen- (und Vermögens-)sorge für den*die Jugendliche*n wahrnehmen sowie seine*ihre Bedürfnisse und Interessen identifizieren und kennenlernen, um diese adäquat vertreten zu können. Das geläufige, aber unvollständige Bild des Vormundes*der Vormundin als „gesetzliche*r Vertreter*in“ leitet sich u. a. aus dieser gesetzlichen Grundlage ab. Die Kontakte sollen möglichst im Lebensumfeld des*der Jugendlichen stattfinden. Über die Häufigkeit, den Ort sowie den Zweck der Kontakte hinaus hat der Gesetzgeber keine weiteren Vorgaben zur Kontaktgestaltung festgelegt.

In der Fachliteratur taucht der Begriff des Kontaktes allerdings kaum auf, stattdessen verwenden die Autor*innen den Begriff der Beziehung. Im Diskusstextentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) zur Reform des Vormundschaftsrechts vom 18.06.2016 wird beispielsweise „die Förderung einer persönlichen Beziehung zwischen Mündel und Vormund“ (BMJV 2016: 23) als Ziel erklärt. Weiter heißt es:

„Kann ein Vormund z. B. durch ein gemeinsames Hobby wie Fußball einen ansonsten schwer ansprechbaren Mündel erreichen, besteht eine bessere Chance, dass sich insgesamt eine positive Beziehung zwischen Mündel und Vormund entwickelt. Damit lassen sich auch negative Entwicklungen des Mündels erkennen und bekämpfen“ (BMJV 2016: 40).

Das BMJV betrachtet damit die Entwicklung oder Förderung einer persönlichen Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in nicht nur als erklärtes Ziel, sondern auch als eine Art Schutzmechanismus, als Vehikel zur frühzeitigen Identifizierung von möglichen negativen Entwicklungen des*der Jugendlichen.

Die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages (DFGT e. V.) schrieb in ihrer Stellungnahme vom 30.03.2010 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts, dass die Reform des Verhältnisses von Amtsvormund und Mündel einhergehen müsse

„mit einer Verbesserung der Einzelvormundschaft, ist diese doch als gesetzliches Leitbild des Vormundschaftsrechts am besten geeignet, dem Bedürfnis nach einer kontinuierlichen persönlichen Beziehung zwischen Vormund und Mündel Rechnung zu tragen“ (DFGT 2010: 6).

Damit hebt die Kinderrechtekommission nicht nur den Stellenwert der Einzelvormundschaft hervor, sondern nimmt gleichzeitig eine Einschätzung darüber vor, in welcher Vormundschaftsform eine „kontinuierliche persönliche Beziehung“ am ehesten zum Tragen kommen könne – nämlich in der vom Gesetzgeber priorisierten Einzelvormundschaft.

Wolfgang Rüting, ehemaliger Leiter des Kreisjugendamtes Warendorf, betrachtet ebenfalls den Aufbau, die Stabilisierung und Weiterentwicklung einer persönlichen Beziehung als zentrales Ziel der Führung von Vormundschaften:

„Die Führung der Vormundschaft, bzw. das Wesen der Vormundschaft, ist eine in jeder Beziehung am Kind oder am Jugendlichen orientierte Tätigkeit. Das erfordert Zeit und Raum. Es geht darum, eine persönliche Beziehung aufzubauen, zu halten und entwicklungsorientiert weiterzuführen“ (Rüting 2012: 134).

Gemeinsam haben diese Zitate, dass sie zwar den Stellenwert des Aufbaus einer (persönlichen) Beziehung in Vormundschaften betonen, aber keine genauere Ausbuchstabierung dessen vornehmen, was sie unter dem Begriff Beziehung genau verstehen. Wenn die Kontakt- und Beziehungsgestaltung zwischen Vormund*innen und Jugendlichen untersucht werden soll, braucht es allerdings eine Definition oder ein konzeptuelles Verständnis von Kontakt und Beziehung, das als theoretische Folie nutzbar ist und an das die empirischen Befunde zur Erkenntnisgewinnung angelegt werden können. Im Folgenden wird der für das Forschungsprojekt gewählte Weg nachvollzogen, der von den Forscherinnen entwickelt wurde, um zu solch einem für das Forschungsprojekt brauchbaren konzeptuellen Verständnis von Kontakt und Beziehung zu gelangen.

Dem Begriff „Beziehung“ werden häufig Adjektive vorangestellt – wie zwischenmenschliche, persönliche, soziale, professionelle, pädagogische Beziehung(en) – um den Begriff von Beziehung zu konkretisieren. Oft bleibt es jedoch bei diesen teilweise synonym verwendeten Formulierungen, ohne klare begriffliche Abgrenzungen zu schaffen. Die Begrifflichkeiten und Bedeutungszuschreibungen variieren zudem je nach fachtheoretischem Blickwinkel: Der Beziehungsbegriff taucht in der Soziologie, Sozialpsychologie, Psychologie, Pädagogik, Anthropologie oder in der Philosophie auf. Ehe auf die unterschiedlichen Perspektiven einer Auswahl dieser Disziplinen eingegangen wird, kann als gemeinsamer Nenner der Disziplinen vorangestellt werden, dass Beziehungen als dynamische Konstrukte verstanden werden können, die nicht mit Blick auf ihren „Endcharakter“, sondern nur auf ihren „Prozesscharakter“ (Fasching 2019: 20) betrachtet werden können.

Der Beziehungsbegriff in der Soziologie

Max Weber versteht unter einer sozialen Beziehung „ein seinem Sinngehalt nach aufeinander gegenseitig eingestelltes und dadurch orientiertes Sichverhalten mehrerer“ (Weber 1980: 13). Eine soziale Beziehung zeichne sich durch die Chance aus, „dass in einer (sinnhaft) angebbaren Art sozial gehandelt“ (ebd.) werde. Das beid(er)seitige aufeinander bezogene soziale Handeln stellt nach Weber also das konstituierende Merkmal von Beziehung dar, ganz gleich welche Inhalte die Beziehung bestimmen. Das können bspw. sowohl feindschaftliche als auch freundschaftliche sein, d. h. eine gegenseitige solidarische Einstellung zueinander ist nicht zwingend erforderlich, um eine soziale Beziehung zu führen. Weber weist zudem daraufhin, dass es auch nicht maßgeblich sei, „dass die an dem aufeinander eingestellten Handeln Beteiligten im Einzelfall den gleichen Sinngehalt in die soziale Beziehung legen, (...)“, dass also in diesem Sinn ‚Gegenseitigkeit‘ besteht“ (ebd.). Wenn die an einer sozialen Beziehung Beteiligten mit ihrem Handeln einen verschiedenen Sinn verbinden, könne von einer einseitigen sozialen Beziehung auf beiden Seiten gesprochen werden. Erst dann, wenn „das Aufeinanderbezogensein des beiderseitigen Handelns tatsächlich fehlt“ (Weber 1980: 14), ist für Weber keine soziale Beziehung mehr gegeben. Soziale Beziehungen bestehen für Weber nicht nur zwischen Personen, sondern – genuin soziologisch gedacht – auch in „sozialen Gebilden“ wie bspw. Staat, Kirche oder Ehe (vgl. Weber 1980: 13). Hierin unterscheiden sich das soziologische und das pädagogische Verständnis von Beziehung.

Der zum Figurationsbegriff bereits zitierte Soziologe Norbert Elias kritisiert allerdings die von Max Weber gesetzte Annahme eines Individuums, das der Gesellschaft unverbunden gegenübersteht. Er plädiert zudem dafür, nicht von zwei einander gegenüberstehenden Einheiten – bspw. zwei Individuen – auszugehen und die Beziehung zwischen ihnen klären zu wollen, sondern umgekehrt von der Beziehung aus auf die aufeinander Bezogenen zu blicken. Nur so kann deutlich werden, dass die an einer Beziehung beteiligten Personen keine statischen Objekte sind, sondern sich selbst durch die und in der Beziehung verändern – während sie zugleich die Beziehung gestalten (vgl. Elias 2014: 139f.).

Für die in dieser Studie vorgenommenen Analysen ist dieser Gedanke insofern von Bedeutung, als sowohl die Jugendlichen als auch die Vormund*innen und Erziehungspersonen in ihrer jeweiligen Rolle und als Element einer Figuration angesprochen waren: die Jugendlichen wurden als Mündel interviewt, also ausgehend von der Beziehung zwischen ihnen und ihren Vormund*innen und nicht als isolierte Einheit eines statisch gedachten Individuums. Sie sprechen in den Interviews also *als* Mündel über ihr Leben als Mündel und beziehen diese Erzählung auf die Beziehung zu ihrem*r Vormund*in. Die Prozesshaftigkeit und Dynamik der Beziehungen wird so deutlich. Aus methodischer Perspektive ist unübersehbar, dass diese Konstellation in den Interviews bestimmte Erzählungen generiert, während andere Beschreibungen ausgeschlossen sind. Aus pädagogischer Perspektive wird deutlich, dass bspw. ein*e Jugendliche*r sich *in Beziehung zum*r Vormund*in* so oder so verhält und daher diese Beziehung (und die in sie eingelagerte Machtrelation) immer mitgedacht werden muss, wenn man das Verhalten beurteilen oder analysieren möchte.

Der Beziehungsbegriff in der Pädagogik

In den Erziehungswissenschaften stehen weniger Vergesellschaftungsprozesse oder das sozial aufeinander bezogene Handeln zwischen sozialen Institutionen im Zentrum, sondern das besondere Verhältnis zwischen Kind/Jugendlichem und Erwachsenen. Die pädagogische Beziehung konstituiert sich zwischen Eltern und Kind – als die ursprünglichste und intimste Form pädagogischer Beziehung – sowie als „Arbeitsverhältnis zwischen einer pädagogisch tätigen Person und einem Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen“ (Fasching 2019: 17). Im Folgenden soll es vor allem um die professionell-pädagogische Beziehung gehen.

„Die professionell-pädagogische Beziehung außerhalb der Familie (...) ‘ist eine eher distanzierte, kulturell geformte; sie muss prinzipiell von jedem eingegangen werden können, der den ihr zugrundeliegenden Lernzweck anerkennt‘ (Giesecke zit. nach Fasching 2019: 18). Professionell-pädagogische Beziehungen sind demnach nicht Selbstzweck, sondern, analog zum didaktischen Dreieck, stets auf ein Drittes, eine Sache oder den Lerngegenstand gerichtet. Wenn auch die pädagogische Beziehung zweckgerichtet sei, so dürfe die Beziehung nicht Mittel sein, um diesen Zweck zu erreichen“ (Fasching 2019: 18).

Für die professionell-pädagogische Beziehung ist laut Giesecke also charakteristisch, dass sie sich nicht auf „natürliche“ Weise wie Eltern-Kind-Beziehungen ergibt, sondern dass sie unter dem Einfluss von Kultur steht. Fasching macht zudem auf eine feine Differenzierung aufmerksam: Die professionell-pädagogische Beziehung ist zwar immer auf ein bestimmtes Ziel hin ausgerichtet, aber sie ist nicht alleiniges Mittel oder Instrument, stellt keine Funktionalisierung dar, um diesen Zweck zu erreichen.

Als Grundelemente von professionell-pädagogischer Beziehung führt Fasching in Anlehnung an Giesecke „Vertrauen, Distanz, Kompetenzen und Authentizität der Pädagog*innen sowie Gleichrangigkeit von Pädagog*innen und den Adressat*innen hinsichtlich der Sache“ (Fasching 2019: 18) an. Hier unterscheidet sich die pädagogische von der soziologischen oder genauer gesagt von der Weber’schen Definition von (sozialer) Beziehung, da bei Weber dieser Sachbezug nicht gegeben sein muss, um eine soziale Beziehung zu konstituieren.

Pädagogische Beziehungen weisen zudem ein „asymmetrisches Verhältnis“ (Fasching 2019: 21) auf, dass zum einen durch zugewiesene unterschiedliche Rollen entsteht und zum anderen dadurch, dass von der einen Seite der Rollenträger „professionelles Handeln erwartet“ (ebd.) wird. Damit einher gehen Einschränkungen im Handeln und in der Gestaltung pädagogischer Beziehungen durch die Fachkräfte (vgl. ebd.), aber auch im Handeln und in der Gestaltung der Beziehung durch die Jugendlichen selbst.

Des Weiteren prägen „Differenz- bzw. Spannungsverhältnisse oder Antinomien“ (Fasching 2019: 20) pädagogische Beziehungen. Hier seien zu benennen „Autonomie und Abhängigkeit, Organisation und Interaktion, Nähe und Distanz, Hierarchie und Abhängigkeit, Differenzierung und Homogenisierung oder Anerkennung und Verletzung“ (ebd.).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen sozialen Beziehungen im soziologischen und professionell-pädagogischen Sinne besteht darin, dass Letztere immer auf ihre Auflösung hin angelegt seien (Giesecke zit. nach Fasching 2019: 23).

Der Beziehungsbegriff in der (Sozial-)Psychologie

In der Sozialpsychologie wird der Fokus auf die Reziprozität, die Wechselwirkungen zwischen den Beteiligten einer Beziehung gelegt: Es geht um *Inter*-aktion, um das, was zwischen zwei oder mehreren Personen passiert. In der Sozialpsychologie wird davon ausgegangen, dass zwei Personen derart Einfluss aufeinander nehmen, dass sich automatisch Veränderungen bei der einen Person ergeben, wenn sich die andere „verändert“ oder bewegt. Thibaut/Kelley bezeichnen diesen wechselseitigen Prozess als „Austauschbeziehung“:

„Zwei Personen stehen in einer Beziehung zueinander, wenn eine Person auf die andere Einfluss hat und wenn sie in der Weise voneinander abhängig sind, dass eine Veränderung bei der einen Person eine Veränderung bei der anderen verursacht, und umgekehrt“ (vgl. Kelley et al. 1983 zit. nach Heidbrinck et al. 2009: 13).

Argyle/Henderson (1986) verstehen „persönliche Beziehungen oder Dauerbeziehungen“ als

„regelmäßige soziale Beziehungen mit bestimmten Personen über eine gewisse Zeit hinweg. (...) In vielen Fällen finden wir Bindung oder gegenseitige Verpflichtung; das bedeutet, dass der andere bei Abwesenheit vermisst und das Ende der Beziehung als schmerzlich und belastend erlebt wird“ (Argyle/Henderson 1986: 12 zit. nach Heidbrinck et al. 2009: 13).

Argyle/Henderson bauten ihre Forschung auf die Arbeiten von Wish/Deutsch/Kaplan (1976) auf, die Merkmale von sozialen Beziehungen identifizieren und auf folgende Dimensionen reduzieren konnten: gleich vs. ungleich, kooperativ-freundlich vs. kompetitiv und feindselig, sozio-emotional und informell vs. aufgabenorientiert-formell und oberflächlich vs. intensiv (Wish/Deutsch/Kaplan 1976 zit. nach Heidbrinck et al. 2009: 14).

Zusammenfassung: Der Beziehungsbegriff in dieser Studie

Jede Beziehung entsteht durch regelmäßigen Kontakt, aber nicht jeder Kontakt, ob persönlicher, schriftlicher oder telefonischer Kontakt, muss/kann zur Beziehung werden. Der Kontakt kann direkt oder indirekt sein, bei dem miteinander – in unterschiedlicher Ausprägung, auf verschiedene Arten und Weisen – kommuniziert und interagiert wird (Kontaktgestaltung durch direkten Kontakt) oder bei dem übereinander in Abwesenheit des Anderen mit einem Dritten gesprochen oder an den Anderen gedacht wird (Kontaktgestaltung durch indirekten Kontakt). Der Übergang von regelmäßigem (im Sinne von immer wiederkehrendem), interaktivem Kontakt zu einer wachsenden Beziehung ist fließend. Ist eine Beziehung über eine gewisse Zeit hinweg gewachsen und gefestigt, kann häufig auch ohne die Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Kontaktes an die gemeinsame Beziehung immer wieder angeknüpft werden.

In Abbildung 2 werden über diesen beziehungsstiftenden Kontakt hinaus weitere Kategorien aufgeführt, die das konzeptuelle Verständnis von Beziehung in dieser Studie bilden. Für die Einordnung der verschiedenen Beziehungen und Beziehungsgestaltungen zwischen Jugendlichen und Vormund*innen wurden die von Wish/Deutsch/Kaplan empirisch erfassten Dimensionen von Beziehung ebenfalls herangezogen. Beziehungen können eine eher aufgabenorientierten-formellen oder einen eher sozioemotional-informellen Charakter aufweisen, sie können von Oberflächlichkeit oder Intensität geprägt sein. Eine weitere relevante Kategorie für die Studie ist die Selbst- und Fremdwahrnehmung der zueinander in Bezug stehenden Personen, die konvergierend oder divergierend sein kann. Unterschiede in der Selbst- und Fremdwahrnehmung werden dabei nicht per se als störend für eine Beziehung betrachtet, ebenso wenig bedeutet eine übereinstimmende Selbst- und Fremdwahrnehmung die Abwesenheit von Konflikten in einer Beziehung, stark divergierende Selbst- und Fremdwahrnehmungen können jedoch bspw. Hinweise auf eine mangelnde Kommunikation beinhalten.

Abbildung 2: Konzeptuelles Verständnis der Studie von Kontakt und Beziehung



Quelle: Eigene Darstellung. („Dimensionen“: vgl. Wish/Deutsch/Kaplan 1976)

Ganz gleich aus welcher Fachdisziplin der Blick auf „Beziehung“ geworfen wird: Beziehung jeglicher Art, ist immer eingebettet in einen sozialen, strukturellen, ökonomischen, politischen und/oder rechtlichen Kontext. Soziale Normen und Werte haben ebenso Einfluss auf den Aufbau, die Gestaltung und Reflexion einer Beziehung wie die sich aus den jeweiligen Kontexten (bspw. Familie, Beruf, Politik) ergebenden strukturellen oder äußeren Rahmenbedingungen einer Beziehung. Bezogen auf die Beziehung zwischen Jugendlichen und Vormund*innen können folgende Rahmenbedingungen bzw. kann folgende Strukturlogik ausgemacht werden:

Da es sich bei Vormundschaften um ein Rechtsinstitut handelt, das im Falle von minderjährigen Kindern und Jugendlichen eintritt, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, ist die vormundschaftliche Beziehung von vornherein von einem Generationen- und Altersunterschied zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in geprägt, der auch elterliche Beziehungen konstituiert. Die Übertragung der elterlichen Sorge, also der Personen- und Vermögenssorge, auf den*die Vormund*in bedeutet gleichzeitig eine Übernahme der Erziehungsverantwortung für den*die Jugendliche*n (vgl. Meyer 2012: 124) auf der einen sowie die Übernahme verwaltender Tätigkeiten auf der anderen Seite, ausgerichtet an den Interessen, Bedürfnissen und Belangen des*der Jugendlichen.

Ein*e Vormund*in hat das Recht und die Pflicht für den*die Jugendliche*n und sein*ihr Wohl Sorge zu tragen, d. h. auch, dass ein*e Vormund*in als zunächst für den*die Jugendliche*n fremde Person berechtigt ist, über dessen*deren Lebenssituation zu entscheiden. Der Unterschied zu einer elterlichen Beziehung ist jedoch, dass dem*der Vormund*in eine professionelle Rolle zugewiesen wurde, von ihm*ihr dementsprechend professionelles Handeln erwartet wird und dass er*sie – bestenfalls – dafür qualifiziert wurde. Ein*e Vormund*in begegnet dem*der Jugendlichen als qualifizierte Person/Fachkraft und – bestenfalls – auch als Mensch mit eigenen Wertvorstellungen, Erwartungen, einem eigenen Erfahrungshorizont sowie als Mensch mit einer geschlechtlichen Identität. Ein*e Jugendliche*r tritt dem*der primär professionell-pädagogisch handelnden Person zunächst als Jugendliche*r mit eigener Lebensgeschichte, eigenen Erfahrungen und eigenen Fragen der Identitätsfindung gegenüber, der*die die Rolle als „Mündel“ – ohne „Qualifizierung“ – erst einmal verstehen, einüben und einnehmen muss (*Primär professionelles, geschultes und erfahrungsbasiertes Handeln vs. primär intuitives Handeln*).

Ein*e Vormund*in kann selbst entscheiden, ob er*sie diese Aufgabe und Rolle überhaupt – beruflich oder ehrenamtlich – übernehmen möchte, ein*e Jugendliche*r kann das nicht (*Freiwilligkeit vs. Alternativlosigkeit*). Bereits vor dem ersten Treffen zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r verfügen Vormund*innen meist über mehr Informationen zu dem*der Jugendlichen als diese über ihre*n zukünftige*n Vormund*in. Die Voraussetzungen für den ersten Kontakt und das Kennenlernen sind also ungleich verteilt

(*Bekanntheit vs. Fremdheit*). Vormund*innen haben die Möglichkeit sich in einem heterogenen Netzwerk aus Kolleg*innen und Expert*innen über ihre Fälle und zu ihren Erfahrungen auszutauschen, Kinder und Jugendlichen – insbesondere in Pflegefamilien – können auf solch ein „Netzwerk“ von Kindern und Jugendlichen in gleichen oder ähnlichen Lebenssituationen oft nicht zurückgreifen (*Netzwerk vs. „Einzelkämpfer*in“*).

Die vormundschaftliche Beziehung ist als professionell-(sozial-)pädagogische Beziehung von einer strukturimmanenten Asymmetrie gekennzeichnet, mit der auch ungleich verteilte Machtverhältnisse einhergehen. Die Rollen von Vormund*in und Jugendlichen (in ihrer Rolle als Mündel) sind aufeinander bezogen und in ihrer Bezogenheit aufeinander entfalten sich dynamische „Machtbalancen“ (Elias 2014), was bedeutet, dass die Jugendlichen in ihrer Position trotz der ungleichen Kräfteverhältnisse nicht „machtlos“ sind. In dem bis heute gebräuchlichen und seit Jahrzehnten unveränderten Begriff der (des) „Mündel(s)“ selbst ist die asymmetrische und machtvolle Grundstruktur sprachlich verankert.¹⁵ Auch in der sprachlichen Umschreibung „Kinder/Jugendliche unter Vormundschaft“, mit der versucht wird den Begriff des Mündels zu umgehen, schwingt die Machtasymmetrie dennoch mit (weiterführende Gedanken zum Begriff des Mündels siehe Kapitel 4).

2.2 Typologie von Beziehungen und Beziehungsgestaltung zwischen den Jugendlichen und ihren Vormund*innen

Bei einer Typologie handelt es sich um

„das Ergebnis eines Gruppierungsprozesses, bei dem ein Objektbereich anhand eines oder mehrerer Merkmale in Gruppen bzw. Typen eingeteilt wird, sodass sich die Elemente innerhalb eines Typus möglichst ähnlich sind (interne Homogenität) und sich die Typen voneinander möglichst stark unterscheiden (externe Heterogenität)“ (Kluge 1999: 26).

Typologien ermöglichen die Beschreibung der Vielfalt und Breite des untersuchten Forschungsgegenstandes (hier: *Die Beziehungsgestaltung in Vormundschaften*), womit außerdem Differenzen – in Form von verschiedenen Merkmalsausprägungen – zwischen den Gruppen (Typen) aufgezeigt werden können. Neben den Differenzen werden über eine Typologie auch Gemeinsamkeiten dargestellt, indem sich alle Typen auf ein und denselben Merkmalsraum beziehen (vgl. Kluge 1999: 30).

Dieser gemeinsame Merkmalsraum oder die „große Klammer“ um die Typen sind die Vormundschaften als ein Teilbereich, ein Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe, das eine pädagogische wie administrative Aufgabe darstellt, ausgestattet mit dem Recht und der Pflicht, für die Person und das Vermögen „des Mündels“ zu sorgen. Es sind Beziehungen eigener Art, die – wie andere pädagogische oder therapeutische Beziehungen auch – durch eine asymmetrische Beziehungsstruktur geprägt sind. Der Umgang mit dieser asymmetrischen Grundstruktur und teilweise auch ihre Überwindung ist gleichsam die Herausforderung wie das Ziel in Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in. Die Typen, die in den Kapitel 2.2.1 und 2.2.2 beschrieben werden, bilden den Umgang mit dieser Schwierigkeit, mit dieser asymmetrischen Struktur, ab.

Als Grundlage für eine Typologie diene das oben dargestellte konzeptuelle Verständnis von Beziehung. Die Beziehungen der Jugendlichen und Vormund*innen lassen sich u. a. den von Wish/Deutsch/Kaplan identifizierten Dimensionen zuordnen: Sie weisen potenziell eine Beziehungsgestaltung sozioemotionaler¹⁶-informeller, aufgabenorientierter-formeller, freundlich-kooperativer oder feindlich-kompetitiver Art auf. Des Weiteren lassen sich alle Typen über die konkrete Kontaktgestaltung beschreiben, d. h. über die Art und Weise wie Vormund*in und Jugendliche*r gemeinsame Zeit verbringen und ob sie etwas zusammen unternehmen oder nicht. Das Spektrum der Kontakt- bzw. Zeitgestaltung reicht von aktiv miteinander verbrachter Zeit mit einer Freizeitaktivität oder

15 „Mündel“ leitet sich aus dem altdutschen „munt“ ab, was laut der Dudenredaktion mit „Rechts(schutz), Schirm“ übersetzt werden kann. „Die Mund“ bedeutet „im germanischen Recht Gewalt des Hausherrn über die in der Hausgemeinschaft lebenden, von ihm zu schützenden Personen“ (Duden online).

16 Unter „sozioemotionaler“ Beziehungsgestaltung verstehen die Forscherinnen eine Interaktion zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r, die durch Vertrauen, ein Sprechen über Gefühle und Befindlichkeiten des*der Jugendlichen sowie über beidseitig oder mindestens einseitig und offen kommunizierter entgegengebrachter Sympathie geprägt ist.

Unternehmung, die auch einen Ortswechsel einschließt, bis hin zu einer Zeitgestaltung, die weder mit einer gemeinsamen freizeit-orientierten Aktivität noch mit einem Ortswechsel verbunden ist.

Alle 12 Jugendlichen und ihre Vormund*innen sind im Kontakt miteinander und führen eine Beziehung eigener Art, und doch lassen sich zwischen den Beziehungen Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten identifizieren. Es gibt Vormund*innen und Jugendliche, deren Beziehung sich durch eine sozioemotionalere Interaktionsform („Verbundenheit“) beschreiben lässt, andere Vormund*innen und Jugendliche weisen eine Beziehung auf, die mehr durch eine aufgabenorientiertere formale Interaktion geprägt ist. Diese beiden Erscheinungsformen sollen weniger als sich gegenüberstehende Pole, sondern vielmehr als unterschiedliche Ausgestaltungsformen verstanden werden, die sich u. a. aus den jeweils individuellen Ausgangslagen (auf beiden Seiten, Vormund*in und Jugendliche*r) ergeben.

Ehe die Typen vorgestellt werden, sei noch auf drei Aspekte hingewiesen:

1. Die gebildeten Typen stellen eine Typisierung der Beziehung, nicht der Eigenschaften der beteiligten Jugendlichen oder Vormund*innen dar. Ein Rückschluss von den Typen auf etwaige persönliche Charaktereigenschaften der involvierten Personen ist deshalb nicht zulässig und entspricht nicht dem Ziel des Forschungsprojektes. Diese Auffassung greift außerdem das Elias'sche Verständnis von Individuen auf, das er vom spezifischen interdependenten Verhältnis von Individuum und Gesellschaft ableitet. Die „fundamentale Gesellschaftlichkeit jedes menschlichen Individuums“ (Elias 2014: 146) bedeutet, dass ein Individuum nicht ohne seine Verflechtungen mit und Bezogenheit auf andere Individuen und Gruppen betrachtet werden kann, dass er sich durch diese in einem fortwährenden Prozess (der Entwicklung und Veränderung) befindet. Dieser Argumentation folgend wird der Blick auf die Beziehung und von der Beziehung aus auf die aufeinander Bezogenen gerichtet und nicht andersherum, also von zwei als losgelöst voneinander agierende Einheiten verstandenen Individuen auf die Beziehung.
2. Ziel der Typisierung der hier untersuchten Figurationen ist weniger eine umfassende Beschreibung aller Vormundschaftsbeziehungen, als die Ermöglichung eines vertieften Verständnisses von vormundschaftlichen Beziehungen in ihrer Eigen-dynamik, in ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden, welches neue Blickwinkel und Reflexionsanstöße eröffnet.
3. Die Typisierungen basieren auf Momentaufnahmen eines Interviews und bilden folglich nur einen Ausschnitt des zum jeweiligen Zeitpunkt des Interviews bestandenen Kontaktes und der Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in ab. Bei mindestens drei Interviews mit Vormund*innen und einem Interview mit einem*r Jugendlichen wurde deutlich, dass die gestellten Fragen einen „Interventionscharakter“ bei den Interviewten entfalteten, zum Nachdenken auch über das Interview hinaus veranlassten, sodass denkbar ist, dass Vormund*innen und/oder der*die Jugendliche einen Impuls erhalten haben, um den Kontakt und/oder die Beziehung in Zukunft anders zu gestalten.

Die Typologie im Überblick

KERNFRAGE DER VERBUNDENEN: WER ODER WAS IST FIXPUNKT DER BEZIEHUNG?

| | | |
|---|---|--|
| „beidseitig“ miteinander verbunden oder verbündet | „einseitig“ miteinander verbunden | „erkämpfend“ / aushandelnd miteinander verbunden |
| Fixpunkt sind die Bedürfnisse des* der Jugendlichen | Fixpunkt sind die eigenen Bedürfnisse der Vormund*innen | Fixpunkt ist die Sache (bspw. ein Thema, Wunsch, eine anstehende Entscheidung) |
| Beidseitige Sympathie wird explizit versprochen | Sympathie wird nicht von beiden Seiten gleichermaßen geäußert | Dynamik der Beziehung zeigt sich an einer größeren Breite von Gefühlen |
| Unausgesprochenes commitment über die Beziehung | Kein klares commitment über Beziehung | Unausgesprochenes commitment über Beziehung |

KERNFRAGE DER SCHICKSALSGEMEINSCHAFTEN: WIE GELINGT DER FIGURATION DIE KOMMUNIKATION ÜBER GRÜNDE DER VORMUNDSCHAFT UND ÜBER DIE BEZIEHUNG?

| | |
|--|--|
| Konvergierende Wahrnehmung | Divergierende Wahrnehmung |
| Kommunikationsfähigkeit und Verständigung miteinander sind möglich | Kommunikationsfähigkeit und Verständigung miteinander sind eingeschränkt möglich |
| Fragen zum Kontakt, zur Mündelrolle und das Hadern des Jugendlichen mit seiner Rolle als Mündel bekommen konstruktiven Raum in der Beziehung | Fragen zum Kontakt, zur Mündelrolle und das evtl. Hadern des Jugendlichen mit seiner Situation als Mündel bekommen keinen konstruktiven Raum in der Beziehung |
| Jugendlicher und Vormund*in haben eine Gesprächsebene gefunden, auf der die Vormundschaft als notwendiges Arrangement von beiden angenommen werden kann und auf der (direkt oder indirekt) über die Beziehung gesprochen werden kann | Jugendlicher und Vormund*in haben keine (stabile) Gesprächsebene gefunden, auf der die Vormundschaft als notwendiges Arrangement von beiden angenommen werden kann oder auf der (direkt oder indirekt) über die Beziehung gesprochen werden kann |

2.2.1 Typ 1: „Die Verbundenen“: Wer oder was ist Fixpunkt der Beziehung?

Überblick: Soziodemografische und strukturelle Daten zu den Jugendlichen und Vormund*innen

Dem Beziehungstyp der Verbundenen können acht von zwölf Figurationen zugeordnet werden. Eine der Figurationen nimmt allerdings eine Sonderposition ein, da sie in einigen Punkten auch dem Typ der Schicksalsgemeinschaften entspricht. Vier der acht Jugendlichen leben in Pflegefamilien, vier in Wohngruppen. Sie sind im Durchschnitt 15,25 Jahre alt (die jüngsten sind 14 Jahre, der älteste 17 Jahre alt). Fünf Jugendliche sind weiblich, drei männlich. Bei sechs der acht Figurationen werden die Jugendlichen von Vormundinnen betreut, bei zweien von männlichen Vormunden. Drei der acht Vormund*innen sind als Amtsvormund*innen, drei als Vereinsvormund*innen, eine Person als ehrenamtliche und eine andere als Berufsvormund*in tätig. Sie sind im Durchschnitt 48,2 Jahre alt (die jüngste ist 40 Jahre alt, die ältesten 56 Jahre alt).¹⁷

Charakterisierung: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Gemeinsamkeiten

Die Interaktion zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r entspricht eher einer sozioemotional-informellen als einer aufgabenorientiert-formellen. Zwischen den Verbundenen besteht ein Vertrauensverhältnis und eine gewisse Vertrautheit, die sie direkt oder indirekt zum Ausdruck bringen. Die Jugendlichen und Vormund*innen haben eine Gesprächsebene, auf der über Gefühle sowie über Persönliches – nicht nur der Jugendlichen, sondern auch der Vormund*innen – gesprochen wird. In den Interviews wurden Sympathien zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r deutlich.

Die Verbundenen eint außerdem eine gemeinschaftliche und freizeitorientierte, teilweise ritualisierte Kontakt- und Zeitgestaltung – sowohl regelmäßig als auch nach Bedarf. Einige Vormund*innen geben im Interview an, dass sie Spaß bei den Treffen haben, womit sie deutlich machen, dass sie über eine bloße aufgabenorientiert-formale Ausübung ihrer Funktion hinaus Positives und etwas Lustvolles mit ihrer Funktion als Vormund*in verbinden können. Zu den freizeitorientierten Unternehmungen zählen bspw. Eis essen, Kaffee trinken, ein gemeinsamer Einkauf, Pizza essen, spazieren/wandern gehen oder Spiele spielen.

Die Jugendlichen dieses Typs haben einen Umgang mit ihrer Rolle als Mündel gefunden, wodurch sie sich von den Jugendlichen des Typs der Schicksalsgemeinschaften unterscheiden. Sie haben keine Anfragen an die Gründe der Vormundschaft oder an eine vorausgegangene Inobhutnahme.

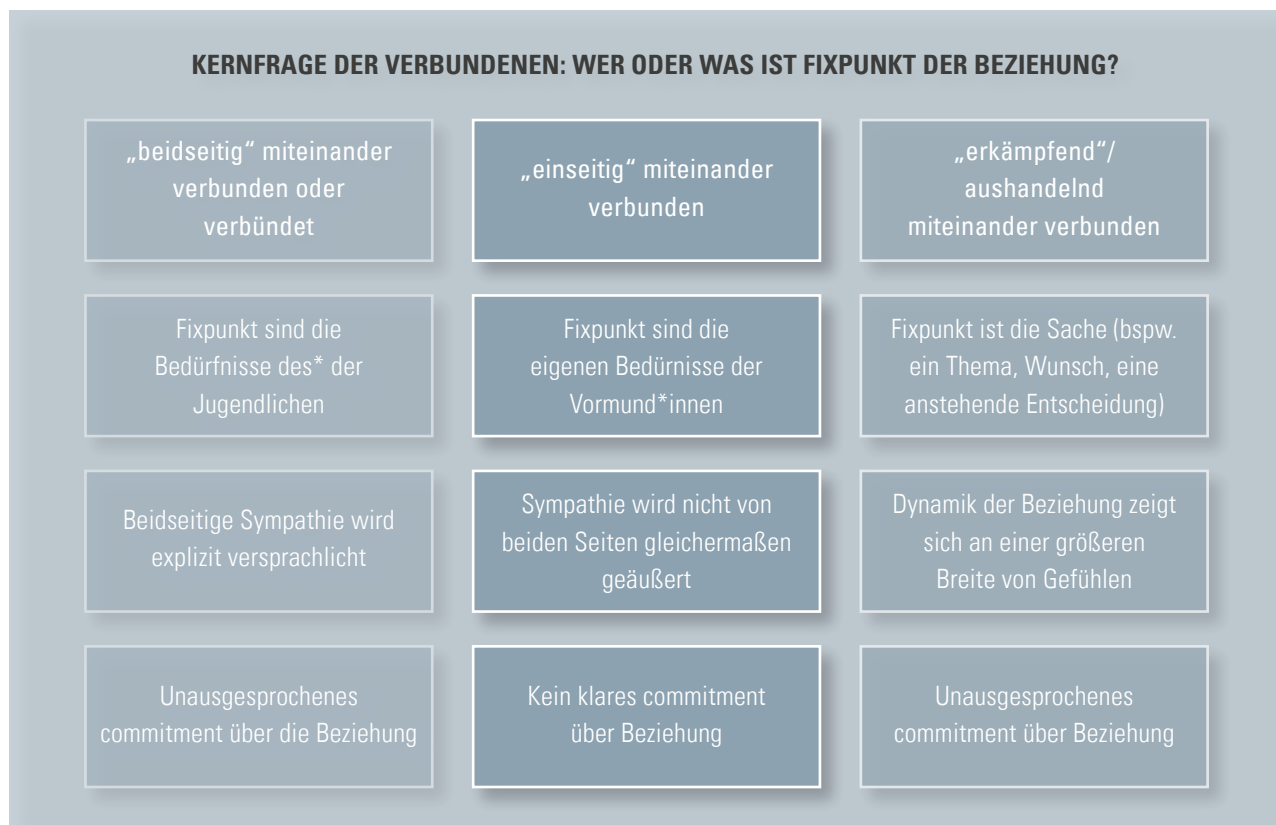
Die Mehrheit der Vormund*innen dieses Typs gibt im Interview als berufliche Motivation explizit an, mit Kindern in Beziehung gehen, bewusst den Fokus der Kinder einnehmen und Anwalt*Anwältin für das Kind sein, Kinder begleiten und Verantwortung für ein Kind übernehmen zu wollen.

Unterschiede

Unter den Verbundenen zeigen sich Unterschiede in Bezug auf die Frage, wer oder was den „Fixpunkt“ der Beziehungsgestaltung bildet: (1) der*die Jugendliche, (2) die eigenen Bedürfnisse des*der Vormund*in oder (3) ein Sachgegenstand (ein Wunsch, ein Thema, ein Problem). Je nachdem wie diese Frage in der Beziehung beantwortet wird, wirkt die Beziehung nach außen hin (1) als eine „beidseitig“, also von beiden, Vormund*in und Jugendliche*r, getragene Beziehung basierend auf einer Art unausgesprochenem „commitment“, (2) als von einer der beiden Seiten bestimmten/geprägten oder (3) als eine Beziehung, in der sich beide – Vormund*in wie Jugendliche*r – um eine Sache kämpfend und miteinander aushandelnd in eine dynamische Beziehung begeben.

¹⁷ Eine Person hat keine Angaben zu ihrem Alter gemacht, insofern bezieht sich der berechnete Durchschnitt nur auf sieben Vormund*innen.

Abbildung 3: Die Verbundenen im Überblick



Quelle: Eigene Darstellung.

„Beidseitig Verbundene“: Bedürfnisse des*der Jugendlichen als Fixpunkt

Fünf der acht Figurationen können diesem Subtyp zugeordnet werden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Vormund*innen den*die Jugendliche*n zum Fixpunkt ihres Handelns und der Beziehungsgestaltung machen. Vormund*in und Jugendliche*r haben eine Art unausgesprochenes Commitment miteinander geschlossen, der*die Jugendliche*r hat einen Umgang mit der Rolle als Mündel gefunden und die Abhängigkeit der beiden Rollen (Vormund*in und Mündel) voneinander wird akzeptiert. Der*die Jugendliche kann die Rolle und Funktion seines*r Vormundes*in klar umreißen. Sowohl Vormund*in als auch Jugendliche*r bringen der*dem jeweils anderen Sympathie sowie Freundlichkeit entgegen und sind dem*der Anderen gegenüber wohlgesonnen. Die Interaktion ist sozioemotional – mit dem Fokus auf die Bedürfnisse und Wünsche des*der Jugendlichen – geprägt, sie gehen aufeinander ein, sprechen über aktuelle Gefühle, Ängste und/oder Bedürfnisse des*der Jugendlichen. Die Selbst- und Fremdwahrnehmungen, die sich aus den Interviews herauskristallisieren ließen, passen zusammen und lösten in der Interpretation keine Irritationen aus. In dieser Gruppe gibt es des Weiteren zwei Figurationen, bei denen zwischen Vormund*in und Jugendlichen*r eine Art Allianz besteht, sie scheinen verbündet zu sein, um ein Ziel zu erreichen. In beiden Fällen geht es dabei um die Herstellung und Aufrechterhaltung eines Kontaktes zu Angehörigen der Herkunftsfamilie der Jugendlichen.

Insgesamt gestaltet sich das Verhältnis sowohl in den Beschreibungen der Jugendlichen als auch in der Beschreibung der Vormund*innen deutlich ausgehend von den Jugendlichen. Sie sind der Ausgangspunkt, um den herum sich die Beziehung gestaltet und zu dem sich die Vormund*innen in ein Verhältnis setzen. Reibungen, wiederkehrende Konflikte oder längere, auch anstrengende Aushandlungsprozesse scheint es kaum zu geben. Dies unterscheidet diesen Subtyp von den erkämpfend miteinander Verbundenen.

„Einseitig Verbundene“: Eigene Bedürfnisse als Fixpunkt

Die einseitig Verbundenen (zwei Figurationen) sind zwar auch verbunden, aber weniger auf so eine reziproke Art und Weise wie die beidseitig Verbundenen. Während der Fokus bei den „beidseitig Verbundenen“ klar auf dem Wohl und den Bedürfnissen des*der Jugendlichen liegt, ist dieser Fokus in diesem Subtyp weniger ausgeprägt. Die Vormund*innen beschreiben die Beziehung zu den Jugendlichen stärker ausgehend von ihren eigenen Bedürfnissen, ihren Aufgaben und ihrer eigenen Position, von der aus sich die Position des*der Jugendlichen definiert und die Beziehung vornehmlich gestaltet wird. Hier scheint es kein unausgesprochenes, aber klares Commitment zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r zu geben, sondern in dem Sinne, dass der*die Vormund*in mit der Vormundschaft etwas verbindet oder etwas bekommen möchte, das aber dem*der Jugendlichen nicht bekannt ist.

In der Interpretation der Interviews entstanden Irritationen darüber, wie sich Jugendliche*r und Vormund*in übereinander äußerten, die Selbst- und Fremdwahrnehmung weicht an manchen Stellen der Interviews deutlich voneinander ab.

„Erkämpfend/aushandelnd miteinander Verbundene“: Fixpunkt ist die Sache

Bei diesem Typ (eine Figuration) besteht ebenfalls eine Verbundenheit zwischen Jugendlicher und Vormundin, spezifisch ist jedoch, dass sich diese durch langjährige und wiederkehrende Aushandlungen, die von den Interviewten der Figuration mit einem „Kampf“ assoziiert wurden, entwickelte. In dieser Beziehung werden die Positionen immer neu ausgehandelt, weder Jugendliche noch Vormundin stellen einen „Fixpunkt“ dar, sie stehen in einem dynamischen Verhältnis zueinander. Im Mittelpunkt steht die Sache – ein Thema, ein Wunsch oder eine anstehende Entscheidung – mit der sich beide sachlich, aber auch emotional beteiligt auseinandersetzen. Die Dynamik der Beziehung zeigt sich auch an verschiedenen Gefühlen bzw. an der Emotionalität, die die Jugendliche an sich, aber auch an der Vormundin wahrnimmt. Die Jugendliche kann sich in Bezug auf die jeweilige Sache an ihrer Vormundin reiben und in der Beziehung zur Vormundin wachsen. Die Jugendliche und ihre Vormundin haben nicht trotz, sondern gerade wegen ihrer vielen Auseinandersetzungen im Laufe der Jahre eine stabile und vertrauensvolle Beziehung aufbauen können. Gerade weil die Aushandlungen und Konflikte miteinander sein und ausgelebt werden dürfen, fühlt sich die Jugendliche gesehen und wertgeschätzt und kann sich trotz ihrer negativen Beziehungs- und Bindungserfahrungen auf eine Beziehung zu ihrer Vormundin einlassen.

2.2.1.1 Fallbeispiel „Beidseitig Verbundene“: Jasmin, 16 Jahre, Wohngruppe

Zu Beginn der Vormundschaft haben nur wenige Treffen zwischen Jasmin und ihrer Vormundin, Frau Schulz, stattgefunden, weil Jasmin diese ablehnte – u. a. auch, weil sie die Gründe für eine Vormundschaft zunächst nicht nachvollziehen konnte. Die Vormundin habe sich dann am Bedürfnis von Jasmin orientiert und die Besuche ausgesetzt, statt der gesetzlichen Vorgabe zu einem monatlichen persönlichen Kontakt zu folgen. Um dem vormundschaftlichen Auftrag, das Wohl der Jugendlichen zu garantieren, dennoch gerecht zu werden, habe sie Jasmin einen Brief geschrieben, um ihr Verständnis für deren ablehnende Haltung zu signalisieren, um ihr zu sagen, dass sie jederzeit für sie da sei und dass sie sich bei ihrer Bezugsbetreuerin über sie informieren werde.

Bedeutung der Vormundin für Jasmin

Jasmin beschreibt die Bedeutung, die ihre Vormundin für sie habe, mit dem Begriff „Verantwortung“ (Jasmin, Z. 239). Sie habe „so ein bisschen“ (ebd.) die Verantwortung für sie. „Wenn ich jetzt einen anderen Vormund hätte, dann wäre ich nicht wirklich wieder damit einverstanden. Weil eigentlich habe ich sie ins Herz geschlossen“ (Jasmin, Z. 241 – 242). Hier fällt die metaphorische Wortwahl auf, da sie an anderer Stelle im Interview schon einmal von „Herzen“ sprach, nämlich davon, dass ihre Mutter und ihr Vater zu ihrem Herzen gehören („Meine Mutter und mein Vater gehören zu meinem Herzen“, Jasmin, Z. 166). Über ihre Verwendung des gleichen Symboles „Herz“ wird deutlich, wie wichtig die Vormundin für sie zu sein scheint. Für sie wäre es unvorstellbar, eine*n neue*n Vormund*in zu bekommen, da ihr der Aufbau eines Vertrauens zu ihrer Vormundin und eine Öffnung ihr gegenüber nicht leichtfiel. Ihre Eltern sind in ihrem Herzen, sie gehören zu ihr, das formuliert sie als unnötig zu hinterfragende selbstverständliche Tatsache, wofür sie nichts tun musste. Ihre Vormundin habe sie ins Herz „geschlossen“: Dies beinhaltet die Zustimmung und

Öffnung zu jemandem oder etwas (zu einer Beziehung), sie musste sich selbst bewegen, ihre ablehnende Haltung korrigieren/verlassen, um die Vormundin in ihr Herz „einschließen“ zu können.

Jasmin wählt das Känguru mit einem Kängurubaby im Beutel als Assoziation für ihre Vormundin.¹⁸ Wenn Jasmin Frau Schulz anrufen würde, dann würde diese „sofort zu mir gesprungen“ kommen (Jasmin, Z. 284) bzw. wäre dann für sie da. Einmal habe sie die Vormundin angerufen, weil es ihr dort, wo sie zu diesem Zeitpunkt wohnte, „echt mies“ (Jasmin, Z. 295) ging. Jasmin betrachtet ihre Vormundin als ernsthafte Ansprechperson und wendet sich auch in Situationen, in denen es ihr nicht gut geht, an ihre Vormundin, was bedeutet, dass sie ihr eine Eigenschaft oder eine Art zuschreibt, die ihr in der Situation helfen könnte. Die Assoziation eines Kängurus, das sofort zu ihr springen könnte, wenn sie es bräuchte, setzt außerdem eine bestimmte (räumliche) Distanz voraus, die aber spontan, flexibel und nach Bedarf von Jasmin von der Vormundin überwunden werden könnte, um so Nähe herstellen zu können. Jasmin zeichnet damit ein Bild einer Vormundin, die flexibel und kindorientiert immer im Sinne des Wohls von Jasmin handelt.

Die Vormundin wählt die Giraffe und den Hund als Assoziation für die eigene Rolle in der Vormundschaft für Jasmin. Der Hund sei ein Hütehund, „der so seine Schäfchen ein Stückweit begleitet. Und aufpasst. Dass sie auf einem guten Weg bleiben. Dass ihnen nichts passiert“ (Frau Schulz, Z. 518 – 519). Die Giraffe habe als großes Tier den Überblick über vieles: „Und das ist, ist ja auch so eine Aufgabe, die ich sehr, die ich sehr wichtig nehme. Den Überblick zu haben über ein System, über die Entwicklung, über die Zeit, über ja, die Beteiligten“ (Frau Schulz, Z. 522 – 524). Auch wenn Jasmin und Frau Schulz nicht die gleichen Tiere ausgewählt haben, zeigen sich dennoch Überschneidungen in den Assoziationen. Der Hütehund ist ebenso flexibel wie das Känguru, das „sofort gesprungen kommt“, wenn es sein muss. In beiden Bildern – Känguru mit Babykänguru im Beutel, in dem sich Jasmin im Übrigen selbst sieht, und im Bild des Hütehundes, der auf „seine Schäfchen aufpasst“ – wird eine fürsorgliche, vertrauensvolle und respektvolle Nähe deutlich, die von beiden auszugehen scheint und die gleichermaßen aber auch Raum für Distanz zwischen beiden braucht.

Jasmin assoziiert mit ihrer Vormundin des Weiteren die Personeneigenschaften eines Kumpels oder einer Therapeutin und erklärt, dass es ihr lieber sei, wenn sie wie ein Kumpel sei, weil sie nicht analysiert werden wolle (Jasmin, Z. 209). Mit Frau Schulz könne sie „über alles Mögliche reden. Einfach mal so. Und man kann sie anrufen, wenn man Probleme hat oder wenn man einfach nur reden möchte“ (Jasmin, Z. 146 – 147). Die Vormundin wählt eine ganze Reihe der zur Verfügung stehenden Personenbezeichnungen¹⁹ aus. Ihr scheinen Flexibilität und Vielseitigkeit in der Ausführung ihrer Rolle wichtig zu sein. In Bezug auf den Kontakt mit Jasmin ist dabei interessant, dass Jasmin scheinbar nur zwei dieser „Anteile“ oder Eigenschaften der Vormundin erlebt bzw. für sich als bedeutsam erlebt.

Zwischen Jasmin und Frau Schulz besteht eine besondere Form der Nähe, sie haben im Verlauf der Vormundschaft eine respekt- und vertrauensvolle Beziehung zueinander entwickeln können, in der Abgrenzungsbedürfnisse von Seiten der Jugendlichen genauso respektiert wurden/werden, wie (spontane) Nähebedürfnisse (in Form von persönlichen Kontakten oder Telefonaten). Fixpunkt der Beziehung ist Jasmin mit ihren Bedürfnissen, hierüber scheinen sich beide unausgesprochen im Klaren und damit einverstanden zu sein.

2.2.1.2 Fallbeispiel „Einseitig Verbundene“: Vanessa, 14 Jahre, Pflegefamilie

Vanessa und ihre Vormundin, Frau Becker, treffen sich etwa einmal monatlich bei Vanessa zu Hause. Wenn es etwas zu besprechen gebe, setzen sich Frau Becker und die Pflegeeltern von Vanessa vorher zusammen, um sich auszutauschen (vgl. Frau Becker, Z. 163). Unabhängig von den monatlichen Treffen wenden sich sowohl Vanessa als auch die Pflegeeltern per Handy an Frau Becker, wenn es zu Konflikten oder Krisen zwischen beiden kommt (Frau Becker, Z. 493/Z. 529).

¹⁸ Zu den Interviewtechniken vgl. Anhang, Kap. 6.1.2.

¹⁹ Kumpel, Freund*in, große*r Bruder/Schwester, Onkel/Tante, Opa/Oma, Trainer*in, Politiker*in, Retter*in, Schiedsrichter*in, Verwalter*in, Therapeut*in.

Vanessa empfindet die Treffen mit ihrer Vormundin „immer sehr witzig“ (Vanessa, Z. 110) und sie wisse immer, dass sie bei den Treffen mit ihrer Vormundin alles zur Sprache bringen könne:

„Es macht immer Spaß irgendwie. Also manchmal unternehmen wir Sachen, das macht immer sehr viel Spaß. (...) Also ich fühle mich wohl, wenn ich mit ihr bin. Ja, und ich weiß halt immer, dass ich jetzt irgendwie sozusagen alles ausspucken kann, was mir so am Herzen liegt“ (Vanessa, Z. 110 – 113).

Vanessa spricht durchweg positiv von ihrer Vormundin und betont mehrmals ihre lustigen Seiten. Wenn es Vanessa mal nicht gut gehe, dann sage Frau Becker immer etwas Witziges. Mit ihr könne sie sehr viel lachen, ihre Vormundin sei „nett“ (Vanessa, Z. 62/65) und sie tue „alles dafür, dass es mir gutgeht“ (ebd.):

„Wenn ich mit ihr jetzt über so Probleme rede, dann fühle ich mich eigentlich sehr wohl. Also ich habe irgendwie keine Geheimnisse vor ihr. Also ich würde mal so sagen: Sie ist wie eine Mutter – sagen wir es so. Weil sie ist einfach nett und mit ihr kann man halt über alles sehr gut reden. Ja. Und sie setzt sich halt sehr gut für mich ein“ (Vanessa, Z. 63 – 66).

Vanessa scheint Spaß an den Treffen zu erleben und nutzt diese u. a., um mit ihrer Vormundin über für sie wichtige Themen zu sprechen. Aus ihren Worten spricht ein großes Vertrauen ihrer Vormundin gegenüber, das so weit reiche, dass keine Geheimnisse nötig seien. Vanessa bringt selbst den Begriff „Mutter“ ein und erklärt, dass ihre Vormundin wie eine Mutter sei. Damit bestätigt sie zum einen die bedeutsame Rolle der Vormundin in ihrem Leben. Zum anderen bleibt Vanessa in der Formulierung „wie eine Mutter“ insofern distanziert, als sie mit der Verwendung des Vergleichspartikels „wie“ und des Possessivpronomens „eine“ (Mutter) eine Relativierung vornimmt: „Also jetzt nicht so wie eine richtige Mutter, so richtig so. Sondern schon so wie ein Familienmitglied, sagen wir es so“ (Vanessa, Z. 89f.).

Die Vormundin selbst bestätigt ihre Bedeutung für Vanessa, wenn sie sagt: „Ich bin auch für sie mittlerweile recht wichtig geworden. (...) Das ist ein schönes Gefühl. Das wollte ich haben, als ich die Vormundschaft übernommen habe“ (Frau Becker, Z. 409). Gleichzeitig wird hier deutlich, dass die Vormundschaft an sich für Frau Becker selbst eine Bedeutung einzunehmen scheint. Für einen anderen jungen Menschen wichtig und bedeutend zu werden scheint sich positiv für Frau Becker anzufühlen und es sei auch das, was sie mit der Übernahme einer Vormundschaft anstrebte. Damit bringt sie eigene Bedürfnisse in die Vormundschaft ein, die über die grundständige Aufgabe, für das Wohl eines Kindes/eines*r Jugendlichen und dessen*deren Vermögen zu sorgen, hinausgehen.

Nicht nur Vanessa, sondern auch ihre Vormundin kann eine Verbundenheit zwischen sich und Vanessa ausmachen: „Ja. Ich fühle mich mit ihr verbunden, ja. Bisschen/ So im Laufe der Jahre/ (...) hat sich das immer mehr/ Ja, doch“ (Frau Becker, Z. 407). In den Erzählungen von Frau Becker zeigen sich an mehreren Stellen im Interview aber auch Bemühungen ganz bewusst Distanz zu Vanessa herzustellen, Ambivalenzen in ihrer Einstellung zu sowie auch negativ anmutende Äußerungen über Vanessa.

Frau Becker schützt sich vor zu viel Nähe („damit das nicht zu nah wird“, Frau Becker, Z. 358). Zugleich befürchtet sie, dass Vanessa sich – so wie in ihrer Pflegefamilie – bei zu viel Nähe vor ihr als Vormundin nicht mehr kontrolliere. Sie erklärt: „Aber indem sie im Kontakt mit mir, in dieser Rolle, mich in dieser Vormundrolle sieht, muss sie sich ja kontrollieren, um das zu bekommen und zu erreichen, was sie möchte von mir“ (Frau Becker, Z. 363 – 365).

Sie führt weiter aus, dass sie „nämlich ein (...) Mensch“ sei, „der für sie spricht und viel Macht – in Anführungsstrichen – hat. Also, wenn es darum geht: Schule oder Arzt oder Therapie oder (...). Um das zu erreichen, was die gerne möchte von mir (...) muss sie sich anstrengen“ (Frau Becker, Z. 365 – 368).

Frau Beckers Einsatz für Vanessas Belange wird an die Bedingung geknüpft, dass Vanessa sich anstrengt, sich kontrolliert. Damit

übt Frau Becker eine „kompensatorische Macht“ (Imbusch 2012a: 13, 16) aus.²⁰ Dieses Vorgehen erinnert an Vanessas Pflegeeltern, die ebenfalls Vorschriften (vgl. Pflegeeltern, Z. 219) aufstellen, an die Vanessa sich halten müsse, um weiterhin bei ihnen leben zu dürfen.

An mehreren Stellen der Erzählung von Frau Becker über Vanessa fällt die wenig wertschätzende Sprache der Vormundin auf. Vanessa habe sich über eine von den Pflegeeltern verhängte Sanktion hinweggesetzt und wurde dabei erwischt. Frau Becker kommentiert dies folgendermaßen: *„Leider ist sie so dumm, das nicht zu verbergen. (...) Jetzt hat sie wieder kein Internet. Und dann weint sie sich aus“* (Frau Becker, Z. 190 – 192). Frau Becker bezeichnet nicht Vanessas „Über eine Regel hinwegsetzen“ als „dumm“, sondern dass sich Vanessa dabei erwischen ließ. Obwohl die Formulierung „ausweinen“ – wortwörtlich verstanden – auch in dem Sinne positiv assoziiert werden könnte, dass Vanessa sich „etwas von der Seele“ redet und ihrer Vormundin damit Vertrauen entgegenbringt, stellt die vorausgehende Formulierung, Vanessa sei „so dumm“ die Formulierung „ausweinen“ in einen abwertenden bzw. negativ assoziierten Kontext.

2.2.1.3 Fallbeispiel „Erkämpfend/Aushandelnd miteinander Verbundene“: Leonie, 14 Jahre, Wohngruppe

Leonie versuche sich eigenständig bei ihrer Vormundin, Frau Schmidt, zu melden, wenn sie über etwas reden möchte oder wenn sie Probleme habe. Spontan könne Leonie sie aber nicht besuchen, erklärt Leonie, da Frau Schmidt viel zu tun habe: *„Sie hat ja auch noch sozusagen ihr Parallellleben, also ihr privates Leben“* (Leonie, Z. 303). Leonie erlebt die Vormundin damit in zwei Leben/Welten verortet, wobei sie sich selbst als zugehörig zu einem Teil und exkludiert aus dem anderen Teil, dem privaten Leben der Vormundin, betrachtet. Leonie weist damit indirekt auf die Struktur von Vormundschaften hin und darauf, dass sie diese verstanden hat: Sie scheint anzuerkennen, dass sie ihrer Vormundin in einem nicht-privaten Kontext begegnet/begegnen kann, auch wenn sie dennoch bspw. über den Ort der Treffen etwas Persönliches von ihrer Vormundin mitbekommt.

Leonie und Frau Schmidt treffen sich entweder bei Frau Schmidt zu Hause, in ihrem Büro oder sie gehen gemeinsam spazieren. Sie treffen sich zum Zeitpunkt des Interviews deutlich seltener als einmal im Monat. Leonie erklärt, wegen der Schule und ihrer Familie nicht so viel Zeit zu haben. Auf die Frage, ob sie sich häufigere Treffen wünsche, antwortet Leonie: *„Und wenn meine Familie und meine Freunde keine Zeit haben, habe ich halt niemanden und dann wäre es schon toll, so eine Frau Schmidt neben einen zu haben“* (Leonie, Z. 109 – 111). Die Vormundin erklärt, dass die Erfüllung des gesetzlich vorgeschriebenen monatlichen Kontaktes damals (als Leonie jünger war) sehr leicht zu erfüllen gewesen sei, aber inzwischen habe Leonie einen vollen Tag und danach *„keinen Bock mehr auf irgendwelche Termine“* (Frau Schmidt, Z. 182). Inzwischen brauchen sie einen konkreten Anlass, um sich zu sehen. Insofern seien die Treffen aktuell eher *„sachbezogen“* (Frau Schmidt, Z. 98), aber dies habe keinerlei Auswirkungen auf die Beziehung: *„Aber das tut so an der Beziehung kei/ das tut der Beziehung nichts, die ist einfach da“* (Frau Schmidt, Z.184 – 185). Wenn sie Leonie einige Zeit nicht gesehen habe, *„dann ist es so, als hätte ich sie gestern das letzte Mal gesehen“* (Frau Schmidt, Z. 186 – 187). Frau Schmidt zeichnet damit ein stabiles und verlässliches Bild von ihrer Beziehung zu Leonie, die sich über die vielen Jahre der Vormundschaft entwickelt hat.

Leonies Ausführungen beinhalten starke Positionierungen und verweisen auf eine ambivalente Haltung ihrer Vormundin gegenüber. So vermittelt sie einerseits ein sehr positives, fast begeistertes Bild von ihrer Vormundin und andererseits ein hohes Maß an mit dem Kontakt verbundener Anstrengung. Leonie scheint es dabei zu gelingen, diese beiden vermeintlich widersprüchlichen Aspekte in ein stimmiges Gesamtbild zu integrieren, das auch aus Leonies Perspektive eine stabile und verlässliche Beziehung zu Frau Schmidt widerspiegelt.

²⁰ Imbusch definiert „kompensatorische Macht“ als eine Form, bei der Unterwerfung „durch das Angebot, Wohlverhalten zu belohnen“ (Imbusch 2012a: 13) erzielt wird: *„(...) das sich unterordnende Individuum bekommt also irgendetwas von Wert zum Ausgleich für die Unterordnung. (...) Ein gemeinsames Merkmal sowohl der repressiven wie der kompensatorischen Macht besteht darin, dass das sich unterordnende Individuum sich seiner Unterordnung – hier erzwungen, dort entgolten – bewusst ist“* (ebd.).

Während des gesamten Interviews trifft Leonie immer wieder positive Aussagen: „*Ich finde sie perfekt so wie sie ist. Ich kann darüber mich nicht beschweren. Also sie ist (...) eine Tollheit in Person*“ (Leonie, Z. 110 – 111). Leonie wählt die für sie positiv konnotierten Karten „*wie eine Mutter*“ und „*wie eine Therapeutin*“ – „*Weil sie hilft mir halt auch bei allem und ich kann halt auch mit allem zu ihr gehen*“ (Leonie, Z. 50) – und erklärt sie als „*irgendwie zugehörig*“ zu ihrer Familie (Leonie, Z. 60). Leonie schätzt die Gespräche mit Frau Schmidt. Trotz vieler Kämpfe und Auseinandersetzungen, von denen sie berichtet erklärt Leonie: „*Und das hat mich halt da schon dazu gebracht, so mehr Freundschaft zu sehen als Vormund*“ (Leonie, Z. 175 – 176). Zu Frau Schmidt habe sie – im Gegensatz zu anderen Menschen – nach den vielen Jahren ein Vertrauen aufgebaut: „*Sie war halt immer an meiner Seite und hat mir immer geholfen, egal, wobei*“ (Leonie, Z. 177). Frau Schmidt nimmt eine bedeutsame Rolle in Leonies Leben ein, die sich von anderen Kontakten unterscheidet: In Leonies Leben mit Abbrüchen, Trennungen und Befürchtungen stellt Frau Schmidt eine – und so, wie es sich in den Interviews darstellt, die einzige – kontinuierlich zur Verfügung stehende und helfende Person dar, die sie – trotz ihres hohen Maßes an Misstrauen – Vertrauen gelehrt hat.

Diese positive Beziehungserfahrung scheint – nach Leonies Ausführungen im Interview – häufiger auf die Probe gestellt worden zu sein. Leonie beschreibt, dass Frau Schmidt ihr früher fremd und das Verhältnis konfliktbeladen war: „*Früher haben wir uns nicht SO gut verstanden, weil sie halt am Anfang wirklich fremd für mich war. Aber wenn man sich über Jahre kennenlernt, dann wächst das halt auch so*“ (Leonie, Z. 64 – 66). Leonie beschreibt an mehreren Stellen Auseinandersetzungen mit Frau Schmidt als Kampf: „*Wenn man ein Ziel hat, muss man sich bei ihr echt durchkämpfen. Also sie sagt dann nicht einfach Ja, sondern man muss echte, richtige gute Argumente dafür besitzen*“ (Leonie, Z. 36 – 38). Diese Notwendigkeit zu kämpfen und „*richtig gute*“ Argumente vorbringen zu müssen, stellt Leonie jedoch nicht in einen negativen Kontext, sondern beschreibt Frau Schmidt als „*eine sehr, eine sehr nette Frau*“ (Leonie, Z. 36). An anderen Stellen des Interviews bezeichnet Leonie Frau Schmidt als „*stur*“ und wählt die Tiere Esel und Adler für sie aus (vgl. Leonie, Z. 138ff.): „*(...) weil sie ist halt auch sehr willensstark. Sie setzt sich auch durch. Und wenn sie was haben möchte oder sagen möchte, dann macht sie das*“ (Leonie, Z. 149 – 150). Auch hier fügt sie hinzu: „*Aber halt auch auf eine (...) nette Art*“ (Leonie, Z. 150). Leonie scheint Charaktereigenschaften von Frau Schmidt sehr bewusst wahrzunehmen, womit für sie Frau Schmidt nicht nur in der Rolle als Vormundin, sondern auch als Mensch erfahrbar wird. Die damit verbundenen Situationen scheint sie als herausfordernd zu erleben – in diesem Zusammenhang wünscht sie manchmal, Frau Schmidt wäre ein Reh (vgl. Leonie, Z. 156) –, sie aber in Bezug auf ihre gemeinsame Beziehung nicht als negativ zu bewerten. Sie selbst erklärt:

„*Also, das Problem ist, Frau Schmidt ist sehr stur und ich bin sehr willensstark. Und das ist auch so eine Verbindung, die uns zusammenbringt so an sich. Und das war halt nicht gerade sehr schön in dieser Zeit für uns beide. Aber wir haben das zusammen gemacht, also ging das*“ (Leonie, Z. 128 – 131).

Auch beschreibt Leonie den Faktor Zeit als bedeutsam: „*Ja, früher – also jetzt nicht mehr – aber früher gab es so Treffen, da hätten wir uns beide am liebsten so einen Ziegelstein an den Kopf geworfen*“ (Leonie, Z. 86 – 87). Einen wesentlichen Bestandteil der Vormundschaft stellen damit für Leonie Aushandlungsprozesse dar. Ihre Beziehung zu Frau Schmidt ist durch Kämpfe, Argumentation und Meinungsverschiedenheiten gekennzeichnet.²¹ Dieses Kämpfen miteinander um eine Sache scheint für Leonie jedoch in einer sicheren Umgebung stattzufinden, in der einander ausgehalten wird und Aushandlungen und Kämpfe keinen vernichtenden, sondern im Gegenteil einen stabilisierenden und die Persönlichkeit wie die Beziehung stärkenden Charakter haben. Leonie hat im Rahmen der Vormundschaft die Erfahrung eines kontinuierlichen und vertrauensvollen Beziehungsangebots gemacht, das sie annehmen kann.

Wie Leonie, die in ihrem Interview u. a. von Kämpfen und Aushandlungen im Rahmen der Vormundschaft spricht, thematisiert auch Frau Schmidt, dass Leonie nicht immer ihrer Meinung sei. Sie beschreibt Leonie als einen explosiven Menschen („*Leonie ist ein Mensch, die ist/ die explodiert, wenn irgendwas ihr nicht in den Kram passt*“, Frau Schmidt, Z. 198 – 199), der für kurze Zeit wütend sei und sich genauso schnell wieder abrege. So erklärt sie:

„*Also Leonie ist überhaupt kein nachtragender Mensch, oder/ so dass man mal sagen musste/ weiß ich nicht, dass Leonie in der Beziehung schwierig gewesen ist – nicht die Inhalte, die waren oft schwierig, aber die Beziehung zu Leonie, die war nie schwierig*“ (Frau Schmidt, Z. 202 – 204).

²¹ Leonie verwendet das Wort „kämpfen“ in verschiedenen grammatikalischen Formen im Interview immer wieder.

Frau Schmidt wählt das Pferd und beschreibt zum einen, den Überblick für Leonie zu behalten und sie zum anderen immer wieder getragen zu haben, wenn das „Selberlaufen“ zu schwer wurde. Leonie habe eine „schlimme Biografie“ (Frau Schmidt, Z. 131) und Dinge erlebt, die sie sehr belasten.

„Und da konnte sie auch mal treten, ohne dass das ganz schlimm war und konnte mich auch mal richtig doof finden. Das durfte sie auch alles (...) Da bin ich eher so ein Gaul für sie. Da kann sie sich darauf verlassen, die steht weiter da. Genau“ (Frau Schmidt, Z. 132 – 136).

Frau Schmidt differenziert zwischen belastenden Inhalten und einer dennoch stabilen Beziehung. Sie benennt Leonies schwierige und herausfordernde Seiten, stellt sie aber in einen verstehensorientierten Kontext und reagiert in konkreten Situationen als verlässliche Größe („Gaul“, „Anker“). Ihr Beziehungsangebot hält Abwehr, Kampf bzw. „Treten“ aus und ist durch Kontinuität gekennzeichnet: *„Da weiß sie einfach, auch wenn es eng wird, ich würde ihr nie den Kopf abreißen, auch wenn ich schon mal meckere“* (Frau Schmidt, Z. 301 – 302). Frau Schmidt gibt Leonie in der Vormundschaft Sicherheit, indem sie ihre Haltungen transparent macht und positioniert auftritt. So wisse Leonie genau, was sie als Vormundin gut oder schlecht finde: *„Da gibt es keine Überraschungen“* (Frau Schmidt, Z. 304).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die jeweiligen Persönlichkeitseigenschaften von Vormundin und Jugendlicher und die damit einhergehende Emotionalität auf beiden Seiten ihren Raum bekommen haben und die gemeinsame Zusammenarbeit nicht nur nicht zu gefährden scheinen, sondern erst ermöglichen. Leonie (und die Beziehung) profitiert davon, dass ihre Vormundin nicht nur in ihrer Funktion, sondern auch als Mensch mit eigenen Gefühlen und Standpunkten erleben kann. Sie erlebt, dass und wie man sich für die eigenen Standpunkte einsetzen kann und dass sie, aber auch ihre Vormundin, dabei entstehende Anstrengungen und Konflikte aushalten und bewältigen kann. Leonie hat im Rahmen der Vormundschaft die Erfahrung eines kontinuierlichen und vertrauensvollen Beziehungsangebots gemacht, das sie annehmen kann, das sie sich persönlich weiterentwickeln lässt und das die Beziehung zwischen den beiden ausmacht.

2.2.2 Typ 2: „Die Schicksalsgemeinschaften“: Wie gelingt der Figuration die Kommunikation über Gründe der Vormundschaft und über die Beziehung?

Überblick: Soziodemografische und strukturelle Daten zu den Jugendlichen und Vormund*innen

Dem Beziehungstypen „Schicksalsgemeinschaften“ können fünf Figurationen zugeordnet werden, inklusive der einen Figuration, die auch dem Typ der Verbundenen zugewiesen werden kann. Alle Jugendlichen dieses Typs sind männlich und zum Zeitpunkt des Interviews im Durchschnitt 14 Jahre alt. Drei Jugendliche leben in einer Pflegefamilie, zwei andere in einer Wohngemeinschaft. Drei der Vormunde sind männlich, zwei Jugendliche werden von Vormundinnen betreut. Zwei der Vormund*innen sind als Amtsvormund*innen, zwei als Vereinsvormund*innen und eine Person als Berufsvormund*in tätig. Die Vormund*innen sind im Durchschnitt 50,8 Jahre alt.

Charakterisierung: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Gemeinsamkeiten

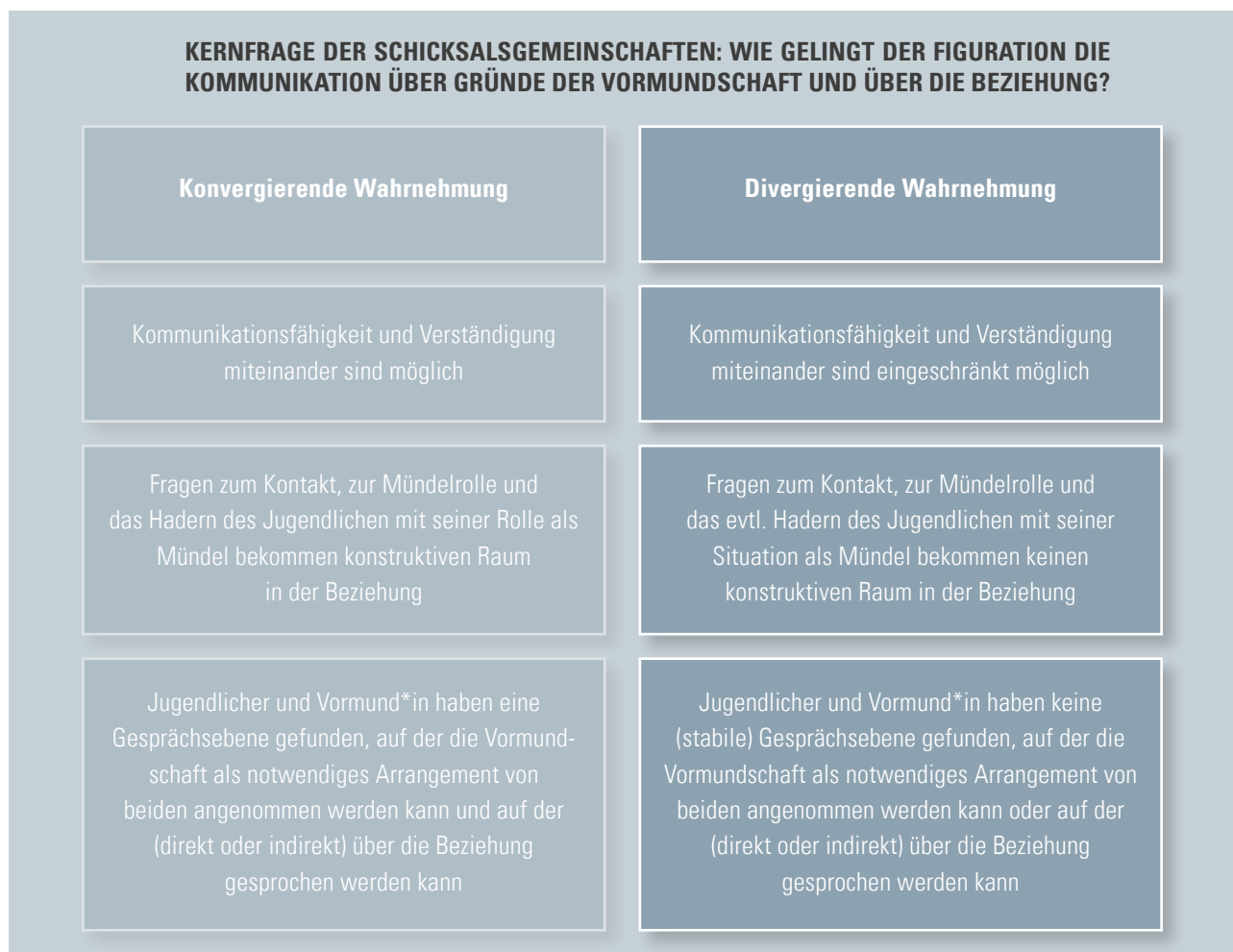
Diesem Beziehungstyp können Figurationen zugeordnet werden, bei denen die Jugendlichen die Vormundschaft als schicksalhaft erleben oder zumindest als etwas, das sie notgedrungen hinnehmen müssen. Drei der fünf Jugendlichen hinterfragen die Vormundschaft an sich, haben Anfragen an die Umstände der Inobhutnahme und können nicht so recht verstehen, warum sie überhaupt in dieser Lebenssituation stecken bzw. hadern mit ihrer Rolle als Mündel in der Gegenwart: Diese Anfragen und das Hadern haben starken Einfluss auf die Beziehungsgestaltung.

Die Interaktion zwischen Jugendlichen*r und Vormund*in ist weniger durch eine gefühlvolle Sprache von beiden Seiten geprägt wie bei den Verbundenen, sondern mehr durch etwas Aufgabenorientiert-Formales, was jedoch nicht bedeutet, dass zwischen den Jugendlichen und Vormund*innen keinerlei Verbundenheit oder Sympathie besteht; allerdings wird die Sympathie in Umfang und Art und Weise der Kommunikation nicht von beiden geäußert oder empfunden. Die Vormund*innen dieses Typs nehmen ihre Aufgaben resultierend aus ihrer Rolle und Funktion „aufgabenorientiert-formal“ wahr, sodass die Figurationen nach außen hin aus der Perspektive der Vormund*innen als ein „notwendiges Arrangement“ wirkt. Bei einer Figuration ist es jedoch so, dass der Vormund zudem eigene Bedürfnisse mit der Vormundschaft zu verfolgen scheint, weshalb diese Figuration auch dem Subtyp der einseitig Verbundenen zugeordnet wurde. Die Vormund*innen und Jugendlichen dieses Typs gestalten die Vormundschaftsbeziehung von sich aus nicht aktiv über das Minimum an Aufgabenwahrnehmung durch den*die Vormund*in hinaus. Dies zeigt sich darin, dass zwar ein regelmäßiger und persönlicher Kontakt besteht, bei dem auch mal der Ort der Treffen variiert, aber keine Freizeitaktivitäten miteinander unternommen werden, wie das bei den Verbundenen der Fall ist.

Unterschiede

Die Typen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Kommunikationsfähigkeit und Verständigungsmöglichkeiten über Gründe der Vormundschaft und über die Beziehung. Eine gelingende Kommunikation und Verständigung (indirekt oder direkt) resultiert bei diesen Figurationen in einer konvergierenden Wahrnehmung (eine Figuration) und eine nicht stattfindende oder nur ansatzweise gelingende Kommunikation zeigt sich in einer divergierenden Wahrnehmung (vier Figurationen).

Abbildung 4: „Die Schicksalsgemeinschaften“ im Überblick



Quelle: Eigene Darstellung.

Konvergierende Wahrnehmung

Die Figuration, die diesem Subtyp zugeordnet werden kann, zeichnet sich durch eine gelingende Kommunikation und Verständigung über Fragen zum Kontakt, zur Rolle des Mündels und der Vormundin aus. Auch über das Hadern des Jugendlichen mit seiner Rolle und Lebenssituation als Mündel besteht ein Austausch zwischen ihm und seiner Vormundin. Auf Grundlage dieser gelungenen Kommunikation sind sich Jugendliche und Vormundin in der Wahrnehmung ihrer Beziehung als eine, die notgedrungen eingegangen werden muss(te), aber durchaus auch sinnvoll ist und hilfreich sein kann, einig. Diese übereinstimmende Wahrnehmung resultiert aus der Gesprächsebene, die sie miteinander gefunden haben, auf der der Jugendliche sein Hadern mit seiner Rolle als Mündel und seinen Ärger über die „*nervigen Pflichttermine*“ immer wieder kundtun kann und mit dem die Vormundin konstruktiv umgeht. Die Vormundin bringt dem Widerstand des Jugendlichen gegen die „*Pflichttermine*“ großes Verständnis entgegen, was er wiederum zu schätzen weiß. Der Jugendliche hadert zwar mit seiner Rolle als Mündel, seiner Lebenssituation sowie mit den Verpflichtungen, die mit der Rolle der Vormundin einhergehen, aber nicht mit seiner Vormundin als Person.

Divergierende Wahrnehmung

Vier der fünf Figurationen können diesem Subtyp zugeordnet werden, da sie sich vorrangig durch eine nicht gelingende oder nicht ausreichende Kommunikation über die Beziehung, die damit einhergehenden Rollen, Erwartungen oder Bedürfnisse sowie Gründe der Vormundschaft auszeichnen. Eventuelles Hadern seitens der Jugendlichen mit ihrer Rolle bekommt so keinen konstruktiven Raum, was sich auf die Kontaktgestaltung und Beziehung auswirkt. Selbst- und Fremdwahrnehmung in Bezug auf Person und Beziehung decken sich dadurch nicht, sie divergieren, was die Gefahr birgt, Missverständnisse zu erzeugen. Problematisch ist daran nicht die divergierende Wahrnehmung, sondern das Fehlen konstruktiver Kommunikation.

2.2.2.1 Fallbeispiel „Schicksalsgemeinschaften – Konvergierende Wahrnehmung“: Henry, 13 Jahre, Pflegefamilie

Henry differenziert sehr klar zwischen der Person Frau Schäfer und ihrer Funktion als Vormundin. Er weiß, dass die Vormundschaft ein notwendiger Teil seines Lebens ist, den er akzeptieren muss, dennoch nervt ihn der Verpflichtungscharakter der Treffen mit seiner Vormundin.

Henry kann rational erklären, was die Vorteile einer Vormundschaft sind – dabei bezieht er sich auf gerichtliche Auseinandersetzungen um den Kontakt mit seiner Herkunftsfamilie und den Einsatz seiner Vormundin dafür, dass er diese nicht treffen muss – und nimmt hin, dass die Treffen stattfinden müssen, weil das so vorgeschrieben ist. Zugleich und gerade deshalb erlebt er die Vormundschaft und das Jugendamt aber auch als ständig reproduzierte Manifestation seines „*Andersseins*“: „*Aber so jetzt, mir geht es gut und ich bin hier glücklich und das fühlt sich an wie meine Familie. Und deswegen kann man mich jetzt auch eigentlich langsam so behandeln wie ein normales Kind*“ (Henry, Z. 195 – 197).

Er selbst erlebe sich als normal, es werde ihm aber ständig anders signalisiert:

„Doch, natürlich erlebe ich mich als normal. Aber das nervt halt manchmal so, dass da halt so viel um mich so rumgeredet wird, so: Ah, der Henry, das, das. Gericht, alles Mögliche. Ich kann einfach normal sein so. Man muss jetzt nicht so tun, als wäre ich irgendwie so ein Glas, was gleich auf den Boden fällt. Sondern ich bin ein ganz normales Kind. Und ich bin jetzt auch keine fünf mehr. Und mich nervt der ganze Scheiß eigentlich hier“ (Henry, Z. 252 – 256).

Dennoch reflektiert der Dreizehnjährige, dass sein Leben eben anders sei. Er sagt, „*In diesem Leben, was ich führe, (...) Also weil ich bin ja ein Pflegekind bin und daran kann ich ja nichts mehr ändern. Aber dadurch, dass ich ein Pflegekind bin, ist das gut, dass sie da ist*“ (Henry, Z. 283 – 284). Er weiß, dass er eine Vergangenheit hat, die er nicht abschütteln kann, die ihn begleitet und weiter begleiten wird. Das ist sein Schicksal und er arrangiert sich mit seiner Vormundin, um diese Situation zu bewältigen, die er gerne ändern würde, von der er aber weiß, dass das nie passieren wird.

Frau Schäfer wiederum sieht und versteht Henrys Widerstand gegen die Institution Vormundschaft und kann diesen genau wie Henry von ihrer Person trennen. Sie bemüht sich deshalb die Besuche so zu organisieren, dass *„es auch für ihn gut passt“* (Frau Schäfer, Z. 137). Sie übernehme bspw. Fahrten und bringe ihn von einem Ort zum anderen, um auf diesen Wegstrecken Zeit für einen Austausch mit ihm zu haben.

Im Zusammenhang mit der Regelung der Umgänge mit den Eltern scheint sie ihre Rolle sowohl für Henry als auch für die Pflegeeltern als bedeutsam einzuordnen. Und auch für potenzielle (ihrer Einschätzung nach bei Henry aber unwahrscheinliche) künftige Konflikte zwischen Jugendlichen und Pflege- oder Herkunftsfamilie sieht sie sich als *„Puffer“* (Z. 210, Frau Schäfer) und *„Kontinuität“* (Frau Schäfer, Z. 211) zugleich. Da Henry aber schon sehr lange in der Familie sei und sie die Familie auch gut kenne, verlasse sie sich sehr auf die Einschätzungen und Entscheidungen der Pflegeeltern und halte sich zurück. Sie ordnet ihre Verpflichtung regelmäßig nach Henry zu sehen seinen Terminen unter, denn sie wolle ihm zwar *„nicht zu sehr auf den Wecker gehen“* (Frau Schäfer, Z. 148), aber einmal im Quartal wolle sie ihn sehen. Die Beziehung zwischen Henry und seiner Vormundin ist von dieser geteilten Einschätzung der Notwendigkeit und einer gleichzeitigen gegenseitigen Sympathie geprägt.

Henry wählt für seine Vormundin die Begriffe *„wie ein Kumpel“* und *„wie ein Bodyguard“*. Wenn er Frau Schäfer als *„Kumpel“* beschreibt, spricht er von ihren Besuchen, bei denen man sich gut unterhalten könne, sie höre gut zu und sei manchmal auch lustig. Insgesamt empfindet er die Treffen als *„ganz entspannt“* (Henry, Z. 80). Ein *„Bodyguard“* ist sie eher im Hintergrund: *„Weil die ist halt immer so da und die ist halt/ sie beschützt einen so ein bisschen, hat man das Gefühl. Und man vertraut der halt immer. Also ich vertraue der“* (Henry, Z. 115 – 116). Henry fühlt sich von ihr behütet und findet es wichtig, dass sie *„ALLES“* (Henry, Z. 128) über ihn und seine Geschichte weiß. Dazu passt seine Wahl des Adlers als charakterisierendes Tier, der *„halt immer ein Auge auf dich wirft“* (Henry, Z. 277), auch wenn er nicht immer da ist: *„Sie verliert einen nie aus den Augen – das meine ich“* (Henry, Z. 280). Mit dem Blick, dem Sehen und Beobachten, geht zugleich auch die Kontrollfunktion von Frau Schäfer einher, die sie durch *„Gucken“* (*„Dann guckt sie manchmal mein Zimmer an“*, Henry, Z. 100; *„guckt halt, ob es mir gut geht“*, Henry, Z. 101), aber auch durch *„Bewerten“* (*„Und ob auch meine [Pflege-]Eltern einen guten Job machen so quasi“*, Henry, Z. 102) ausübt.

Frau Schäfer geht davon aus, dass Henry ein möglichst normales Leben führen will und deshalb zum einen nicht möchte, dass Gleichaltrige wissen, dass er einen Vormund hat. Zum anderen seien ihm deshalb die Treffen mit ihr lästig. Sie vermutet aber, dass Henry zunehmend verstehe, dass die Treffen notwendig und die Vormundschaft für ihn auch vorteilhaft sei und dass über die Zeit und durch hohe Kontinuität Vertrauen zu ihr gewachsen sei. Auch Frau Schäfer wählt den Adler als charakterisierendes Tier für ihre Vormundschaft gegenüber Henry aus, *„weil der da drüber fliegt und da drüber wacht“* (Frau Schäfer, Z. 426). Die hohe Übereinstimmung zwischen Henry und Frau Schäfer nicht nur bei der Wahl des Tieres, sondern auch bei seiner Interpretation, ist auffällig. Frau Schäfer und Henry haben eine Gesprächsebene und eine Verständigung direkter oder indirekter Art gefunden, die solch eine Übereinstimmung in den Einschätzungen zur Beziehung und den jeweiligen Rollen ermöglicht.

2.2.2.2 Fallbeispiel „Schicksalsgemeinschaften – Divergierende Wahrnehmung“: Niklas, 15 Jahre, Wohngruppe

Niklas hat über die Jahre Vertrauen zu Herrn Huber aufbauen können und fühlt sich ihm – mehr als zu anderen Erziehungspersonen – zugeneigt. Sein Sympathisieren für Herrn Huber (*„[er ist] nett. Irgendwie halt auch noch korrekt“*, Niklas, Z. 46) und die Bedeutung seines Vormundes für ihn drückt sich u. a. darin aus, dass er mit Herrn Huber so etwas wie eine Vaterfigur assoziiert und dass er die Freiräume zum Gestalten und Entscheiden, die ihm sein Vormund gewährt, schätzt. Niklas scheint sich von Herrn Huber ernst genommen zu fühlen und nimmt eine besondere Form der Nähe – das *„Dranbleiben“* an Themen bis sie geklärt sind (wie ein Tintenfisch, der sich an Themen festsaugt) – wahr. Niklas weiß, dass Herr Huber für ihn da ist, dass er zur Verfügung stünde, wenn er es wollte. Er bekommt viel von Herrn Huber auf einer Beziehungsebene mit. Niklas zeichnet also ein positives und sehr bedeutungsvolles Bild seines Vormundes, während sein Vormund ein Bild *„seines Mündels“* zeichnet, das blass und *„unkonturiert“*, neutral oder fast gleichgültig bleibt:

Herr Huber geht davon aus, dass Niklas nicht von ihrer Beziehung profitiert, dass er nichts von ihm will und dass er auf keinen Fall

so etwas wie einen Vater mit ihm assoziiert. Auch die Bezugsbetreuung von Niklas teilt diese Auffassung. Gleichwohl scheint es ein verbindendes Element in der Beziehung zu geben: Das Verbindende zwischen Niklas und Herrn Huber scheint das Schweigen über den Umgang mit Niklas und seiner Herkunftsfamilie im Rahmen des Sorgerechtsentzuges zu sein sowie bestehende Fragen dazu, wie „das alles“ passieren konnte. Herr Huber habe die damalige Entscheidung bzw. die Situation anders eingeschätzt als seine Kolleg*innen, die den Sorgerechtsentzug „vorangetrieben“ haben. Es entfaltet sich dadurch eine gewisse Tragik auf zweifache Weise: Zum einen entsteht eine Tragik, weil scheinbar beide mit dem Sorgerechtsentzug hadern und sich ihre Gedanken dazu machen, aber kein Gespräch hierüber entsteht. Zum anderen entsteht eine Tragik dadurch, dass Herr Huber aufgrund mangelnder Resonanz von Niklas in Bezug auf seine Versuche Beziehung bewusst zu gestalten, den Eindruck gewinnt, dass Niklas ihn nicht als Vormund haben möchte, weshalb er es ihm sogar schon freistellte, einen anderen Vormund zu bekommen. – Für Niklas hingegen bedeutet Herr Huber viel. Die Bezugsbetreuung spricht von einem positiven Einfluss, den Herr Huber auf Niklas ausübe (außerdem: Beschützerrolle, Vertrauens- und Respektperson). Herr Huber verhält sich Niklas gegenüber bewusst neutral und distanziert – auch, weil ihm die Gewissheit fehlt, dass Niklas von ihrer Beziehung profitiert. Herr Huber bleibt im Unwissen darüber, welche große Bedeutung er für Niklas hat, da Niklas seine Gefühle oder seine Gedanken nicht artikuliert/nicht artikulieren kann.

Eine Verständigung sowohl über die gemeinsame Beziehung als auch über die Gründe und den Verlauf der Inobhutnahme ist nur eingeschränkt möglich, wodurch eine divergierende Selbst- und Fremdwahrnehmung begünstigt wird und Niklas' Gedanken- und Gefühlswelt nur wenig Raum in der Beziehung einnimmt.

2.2.2.3 Fallbeispiel „Schicksalsgemeinschaften – Divergierende Wahrnehmung“: Louis, 13 Jahre, Pflegefamilie

Louis ist dreizehn Jahre alt und lebt seit seiner Kindheit bei einer Pflegefamilie. Während für Louis die Inobhutnahme offenbar ein traumatisches Erlebnis darstellt („Und auf einmal sehe ich so ein HEIM. Nein, ich will das nicht! Nein, ich will hier raus!“, Louis, Z. 35), von der er ausführlich berichtet, schildert seine Vormundin, Frau Albrecht, die Inobhutnahme habe einen üblichen Verlauf genommen (vgl. Frau Albrecht, Z. 209). Bis heute konfliktieren die Deutungen und Erinnerungen von Louis mit der Erinnerung und den Dokumenten der Vormundin und führen zu einem anhaltenden, mal unterschwellig laufenden, mal offen kommunizierten Grundkonflikt zwischen den beiden.

Frau Albrecht schildert, dass sie im Vergleich zu anderen Kindern mit Louis „relativ wenig direkten Kontakt“ (Frau Albrecht, Z. 249) habe. Denn Louis habe schon sehr früh signalisiert, dass die Kontakte mit ihr für ihn „emotional extrem anstrengend“ (Frau Albrecht, Z. 252) seien. Die Vormundin macht damit deutlich, dass es scheinbar schwierig ist, mit Louis ein Gespräch zu führen und eine Interaktion überhaupt zu gestalten. Die meisten Treffen haben ohne Louis stattgefunden und reduzierten sich auf das Wesentliche, allerdings wisse Louis immer, dass sie komme oder dass sie dagewesen sei.

Louis beschreibt seine Vormundin mit den Worten „nett, aufmerksam“ (Louis, Z. 96), sie könne gut zuhören und sei verständnisvoll (Louis, Z. 97). Aus der Perspektive von Louis habe seine Vormundin die Aufgabe, zu helfen und „auf uns“ zuzukommen (Louis, Z. 110), „damit es uns besser geht in den Familien“ (Louis, Z. 112). Louis beschreibt seine Vormundin als Helferin, Unterstützerin von Kindern, die in neue Familien kommen und spielt implizit auf die meist vorausgegangenen Belastungssituationen von Kindern und Jugendlichen an, mit denen er sich auch identifiziert („uns“). Er zeigt aber auch auf, dass die Vormundin als Helferin ihre Grenzen habe, indem er ergänzt „das versucht sie halt so gut wie möglich“ (Louis, Z. 112). Mit diesem einschränkenden Einschub in seiner Erzählung merkt Louis an, dass er durchaus differenziert und realistisch auf die Arbeit seiner Vormundin blickt und weiß, dass sie nicht alles schaffen oder gut machen kann. Seine Vormundin habe er noch nie von sich aus kontaktiert, weil es „etwas SO krass Wichtiges“ (Louis, Z. 176) noch nicht gegeben habe. Über Mädchen oder Probleme mit Freunden spreche er mit seinen engen Freunden, da er ihnen vertrauen könne. Mit Frau Albrecht rede er darüber nicht („mit der rede ich über so was nicht“, Louis, Z. 232). In diesem Zusammenhang erklärt er, dass er seiner Vormundin diesbezüglich nicht vertraue („man weiß immer, dass es irgendwie raus kann“, Louis, Z. 238). Er vertraue ihr nur in manchen Dingen, aber nicht in allen, da sie „indirekt mit dem Jugendamt“ (Louis, Z. 247) zusammenarbeite. Louis argumentiert, das Jugendamt habe „zum Großteil mein Leben versaut“ (Louis, Z. 246). Er ergänzt, er müsse sein Leben leben und sich dabei nicht „verwirren lassen von ganz vielen Leuten“ (Louis, Z. 254). Louis bringt deutlich

seinen Frust und seine negative Haltung gegenüber dem Jugendamt zum Ausdruck und wertet seine Vormundin in Bezug auf Vertraulichkeit aufgrund ihrer Kooperation mit dem Jugendamt ab. Er misstraut seiner Vormundin, da er ihr unterstellt, dass sie manche Dinge nicht verlässlich für sich behält/behalten kann oder behalten wird. „Vertrauen“ bzw. Misstrauen ist zentrales Thema für Louis. Des Weiteren wird deutlich, dass Louis mit den Meinungen, Ratschlägen, Vorgaben und Fragen der „ganz vielen Leute“ (Louis, Z. 254) hadert und sich dadurch nicht verunsichern lassen möchte bzw. sich dadurch verunsichert fühlte. Immer wiederkehrendes Nachfragen durch die Erwachsenen in seinem Umfeld bzgl. einer Entscheidung habe er als versteckten Versuch interpretiert, ihn doch von etwas abzubringen, wozu er aber bereits die Erlaubnis erhalten hatte.

Über die große Bedeutung der Herkunftsfamilie für Louis scheint er mit seiner Vormundin nicht in ausreichendem oder geeigneten Maße sprechen zu können, zumindest scheint er sich davon nicht viel zu versprechen („Keine Lust mit der zu reden. Würde, glaube ich, auch nichts bringen“ (Louis, Z. 310)). Louis wirkt an dieser Stelle des Interviews gekränkt, deutlich frustriert und hoffnungslos. Weder von seiner Pflegefamilie noch von seiner Vormundin erhofft er sich bzw. erhält er die Hilfe und den Rat, den er zu benötigen scheint, um seine Erlebnisse verarbeiten zu können. Frau Albrecht gibt an, sie sehe zwar, welche große Bedeutung die Herkunftsfamilie für Louis habe, dennoch wünsche sie sich für ihn einen niedriger frequentierten Kontakt und mehr Distanz.

Die Vormundin berichtet, dass Louis die für ihn „hoch dramatische“ (Frau Albrecht, Z. 410) Erfahrung der Inobhutnahme immer wieder in den Kontakt mit ihr einbringe und sehr stark an seiner Sicht auf das Ereignis und an der Negativbewertung seines Erlebens festhalte, auch wenn es hierzu objektive Daten gebe, die seine Sicht relativieren oder korrigieren würden. Die Kontakte zur Herkunftsfamilie führen immer wieder dazu, dass Louis die Gründe für eine Inobhutnahme in Frage stellt, die damalige Entscheidung anklagt und die auslösenden Situationen und Umstände für die Inobhutnahme als Lügen deklariert.

Um Wahrheit von Lüge trennen zu können, sucht Louis nach Beweisen „schwarz auf weiß“. Gleichzeitig hadere er gleichermaßen mit der Wahrheit, die er laut Frau Albrecht nicht akzeptieren wolle (vgl. Frau Albrecht, Z. 508 – 509). Die Erfahrung der plötzlichen Herausnahme aus seinem Umfeld sowie der Kontakt zur Herkunftsfamilie lassen Louis immer wieder zweifeln, unsicher werden und führen zu einer deutlichen Ablehnung jeglichen Kontaktes mit dem Jugendamt, immer wieder zu einer Verweigerung eines regelmäßigen Kontaktes mit seiner Vormundin, einem Misstrauen und einer Form von Gleichgültigkeit ihr gegenüber. Frau Albrecht ist mit Louis' Antipathie und Widerständen stets konfrontiert und muss ihm immer wieder versichern, dass sich die damalige für ihn unvorhersehbare und überwältigende Situation nicht wiederholen werde (vgl. Frau Albrecht, Z. 365f.). Sie muss also immer wieder ihre Aufgabe, Louis helfen und nicht schaden zu wollen, validieren, um überhaupt Kontakt mit ihm ermöglichen zu können. Aus Louis' Perspektive ist ihm und seiner Herkunftsfamilie Ungerechtigkeit widerfahren, die das Jugendamt und indirekt auch Frau Albrecht zu verantworten haben. Die Beziehung zwischen Louis und Frau Albrecht ist geprägt von einem ständigen Ringen mit dem Erlebtem und dem Umgang mit (An-)Fragen an die damaligen Umstände, von einem Nicht-wahr-haben-wollen der Antworten, die Frau Albrecht auf seine Fragen geben kann, von Ärger bis Gleichgültigkeit gegenüber Frau Albrecht, die sich aus seiner Perspektive „schuldig“ gemacht hat und gleichzeitig aber die einzige Person ist, die ihn von Anfang an kannte und verlässliche schriftliche Daten über seine Vergangenheit bereithält. Die Beziehung ist geprägt von Louis' ambivalentem Verhalten, der Vermeidung von Kontakt, Louis' widerständiger misstrauischer Haltung der Vormundin gegenüber, seinen Gefühlen aus Wut und Traurigkeit und einem Aushandeln der vormundschaftlichen Pflicht, ihn regelmäßig persönlich zu treffen. Der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Louis und seiner Vormundin war und ist durch die initiale und für Louis traumatische Erfahrung der Inobhutnahme, sein Hadern damit sowie durch den Kontakt zur Herkunftsfamilie, die Louis gegen das Jugendamt und seine Vormundin aufwiegelten, sehr erschwert.

2.3 Zwischenfazit: Kontakt- und Beziehungsgestaltung zwischen den Jugendlichen und Vormund*innen

Im folgenden Abschnitt werden die Erkenntnisse aus der vorangegangenen Analyse zusammengefasst. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit diesen Erkenntnissen, insbesondere mit Blick auf ihre Verwertung für das Feld der Vormundschaften, erfolgt in Kapitel 4.

Alle interviewten Figurationen stehen in Kontakt und in Beziehung miteinander, wenn auch in unterschiedlicher Art und Weise. Vor dem Hintergrund der geschilderten Erfahrungen der Jugendlichen mit vorherigen Vormund*innen, die sie teilweise gar nicht kannten (auch zur Zeit nach der Vormundschaftsreform), ist dies positiv zu bewerten.

Die verschiedenen Vormundschafts- und Unterbringungsformen der Jugendlichen gehören zu den äußeren Rahmenbedingungen von vormundschaftlichen Beziehungen, die wie andere auch direkt oder indirekt, mal mehr, mal weniger auf die Kontakt- und Beziehungsgestaltung einwirken (vgl. Kapitel 2.1). In dieser Studie tragen die verschiedenen Vormundschafts- und Unterbringungsformen jedoch *nicht* zu einer Erklärung für die unterschiedlichen Ausgestaltungsformen von Beziehung – die fünf Typen – bei. Vormundschafts- und Unterbringungsform scheinen keinen erklärenden Einfluss darauf zu haben, ob Beziehung vorhanden ist oder wie sie gestaltet ist/wird. Auffallend ist jedoch, dass der Anteil von Vormundinnen und weiblichen Jugendlichen im Typ der Verbundenen höher ist als im Typ der Schicksalsgemeinschaften, in welchem hingegen der Anteil von Vormunden und männlichen Jugendlichen höher ist. Dieser Befund gibt Anlass zu der Frage, ob Zusammenhänge zwischen Beziehungsgestaltung und Geschlecht bestehen bzw. ob Fragen, Interpretationen und Darstellungsweisen von Geschlecht möglicherweise größeren Einfluss auf die Kontakt- und Beziehungsgestaltung haben als bislang angenommen.

Die Vormund*innen setzen den gesetzlich vorgeschriebenen monatlichen persönlichen Kontakt fallspezifisch und individuell um, d. h. sie weichen abhängig vom Fall und den Rahmenbedingungen von dieser Regelung ab. Die Kontaktgestaltung reicht von monatlich, teilweise sogar mehrmals monatlich bis vierteljährlich und halbjährlich oder nach Bedarf. Die Kontaktgestaltung kann in vier Dimensionen entlang des Ortes und der Aktivität bei den Treffen eingeteilt werden: (1) Treffen im Wohnumfeld²² ohne freizeitorientierte Aktivität, (2) Treffen im Wohnumfeld mit freizeitorientierter Aktivität, (3) Treffen außerhalb des Wohnumfeldes ohne freizeitorientierte Aktivität, (4) Treffen außerhalb des Wohnumfeldes mit gemeinsamer freizeitorientierter Aktivität.

Es konnten fünf Subtypen identifiziert werden, die sich zu zwei übergeordneten Typen zusammenfassen lassen und denen je eine Kernfrage der Beziehungsgestaltung zugeordnet werden kann:

Die Verbundenen:

Wer oder was ist Fixpunkt der Beziehung?

Bei dem übergeordneten Typ der Verbundenen hat sich als Kernfrage der Beziehungsgestaltung die Frage herauskristallisiert, um wen oder was sich der Kontakt und die Beziehung zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r zentriert und von welchem Standpunkt aus der*die Vormund*in die Beziehung mit prägt:

Bei dem Subtyp der „beidseitig“ Verbundenen sind es die Jugendlichen und ihre Bedürfnisse, auf die sich die Vormund*innen einstellen, die sie zum „Fixpunkt“ ihres vormundschaftlichen Auftrages und der Beziehungsgestaltung machen. Im Mittelpunkt der Beziehung stehen keine grundsätzlichen Anfragen an die Vormundschaft, an die damit einhergehenden Rollen oder Gründe für die Vormundschaft, sondern hierüber scheint es ein (unausgesprochenes) Commitment zu geben, über das nicht direkt oder indirekt verhandelt werden muss. Vormund*in und Jugendliche*r haben sich in ihre jeweiligen Rollen eingefunden, was die Basis für die Beziehungsgestaltung darstellt. Dieser Aspekt sowie die auf beiden Seiten spürbare bzw. von beiden im Interview kommunizierte Sympathie füreinander sowie entgegengebrachte Freundlichkeit lässt die Figurationen so von außen als „beidseitig verbunden“ wirken. Die im Mittelpunkt der Beziehung stehenden Bedürfnisse und Interessen des*der Jugendlichen ermöglichen diesem*r

²² Hiermit sind entweder die Räumlichkeiten der Wohngruppe oder der Pflegefamilie gemeint.

auch, verstärkt selbst die Beziehung gestalten zu können. Die in der vormundschaftlichen Beziehung per se liegenden ungleichen Machtverhältnisse (vgl. Kapitel 2.1) können sich so auch mal auf die Seite der Jugendlichen verlagern. Eine Jugendliche bspw. übt gewissermaßen auch Macht auf ihre Vormundin aus, wenn sie diese nicht treffen möchte und daran festhält. Die Vormundin ist so gefordert einen anderen Zugang zur Jugendlichen zu finden bzw. andere Kontaktmöglichkeiten anzubieten. In diesem Falle hat das sensible Eingehen der Vormundin auf die Abgrenzungsbedürfnisse der Jugendlichen dazu geführt, dass sie sich dann doch öffnen, auf ihre Vormundin einlassen und sich eine stabile Beziehung entwickeln konnte.

Bei den „einseitig“ Verbundenen scheint es sich genau andersherum zu verhalten: Hier spielen die eigenen Bedürfnisse der Vormund*innen eine stärkere Rolle, die auch die Beziehungsgestaltung prägen. Zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r scheinen die jeweiligen Rollen und damit einhergehenden gegenseitigen Erwartungen weniger klar zu sein. Die von dem*der Vormund*in in die Beziehung hineingetragenen eigenen Bedürfnisse werden nicht reflektiert oder offen mit dem*der Jugendlichen kommuniziert. Die bei den „beidseitig“ Verbundenen auf beiden Seiten spürbare Sympathie zeigt sich in diesem Subtyp ungleich verteilt, was sie nach außen als „einseitig“ miteinander verbunden wirken lässt. Vor dem Hintergrund des per se ungleichen Machtverhältnisses in der vormundschaftlichen Beziehung kann eine solche „einseitige“ Verbundenheit problematisch sein/werden, da die Beziehung ausgehend von den eigenen Bedürfnissen mitgeprägt und somit zusätzlich von Seiten des Vormundes*der Vormundin Macht ausgeübt wird.

Bei den erkämpfend miteinander Verbundenen zentriert sich die Beziehungsgestaltung weder um den*die Jugendliche*n und seine*ihre Bedürfnisse – wie bei den beidseitig Verbundenen – noch um die Bedürfnisse und Interessen des Vormundes*der Vormundin. Bei den erkämpfend miteinander Verbundenen scheint vielmehr die „Sache“ (das kann ein bestimmtes Thema, ein Wunsch, ein Konflikt etc. sein, das mal von dem einen oder der anderen eingebracht wird) im Zentrum der Beziehungsgestaltung zu stehen und eine spezifische Dynamik zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in zu entfalten. Das führt auch dazu, dass sich die Machtverhältnisse zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r immer wieder verändern können und im Elias’schen Sinne fluktuierend sind. Für die Jugendliche des angeführten Fallbeispiels ist ihre Vormundin auch als Mensch erkennbar, ihre Vormundin teilt private Dinge mit der Jugendlichen, die Jugendliche erfährt ihre Vormundin auch als emotional und einen Standpunkt beziehend. Dennoch kann die Jugendliche zwischen der Rolle der Vormundin und der Privatperson mit einem Privatleben, die ihre Vormundin auch ist, differenzieren. – Sich emotional oder auch als Privatperson zu zeigen, muss also nicht bedeuten, dass eine Rollenvermischung und damit „Unprofessionalität“ entsteht. In diesem Subtyp entsteht durch die Dynamik der Beziehung und der damit verbundenen und „erlaubten“ Emotionalität mehr als eine primär auf ein ausgewogenes Maß an Nähe und Distanz ausgerichtete, freundliche und von Sympathie getragene Beziehung: Die Beziehung zwischen der Jugendlichen und der Vormundin gibt der Jugendlichen den Raum, sich in Beziehung zu erfahren, sich für den eigenen Standpunkt ausdauernd und argumentativ einzusetzen, Konflikte auszuhalten und zu bewältigen. Sie erfährt auch, dass ihre Vormundin in der Beziehung diese Konflikte aushält und aushalten kann. Insbesondere für Kinder und Jugendliche mit (traumatischen) Bindungs- und Beziehungserfahrungen ist das eine besonders wichtige Erfahrung. Die Jugendliche nimmt nicht einfach nur ihre Rolle als Mündel an, sondern sie wächst in und an der gemeinsamen Beziehung und in ihrer Rolle als Mündel.

Die Schicksalsgemeinschaften:

Wie gelingt der Figuration die Kommunikation über Gründe der Vormundschaft und über die Beziehung?

Die Kernfrage des Typs der Schicksalsgemeinschaften ist grundsätzlicher Art: Hier scheint sich die Beziehungsgestaltung ausgehend von der Frage zu entwickeln, ob und wie über Gründe der Vormundschaft und über die Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in gesprochen werden kann. Kann eine gemeinsame und konstruktive Gesprächsebene gefunden werden, auf der Anfragen an die eigene Rolle und/oder die Vormundschaft an sich verhandelt oder über die Beziehung gesprochen werden kann, so resultiert dies in einem gemeinsamen „Bild“ von der Beziehung, in einer konvergierenden Selbst- und Fremdwahrnehmung. Kritische Anfragen, das eigene Hadern mit der Rolle als Mündel bekommen einen Raum in der Beziehung, weshalb diese als notwendige und durchaus auch sinnvolle Schicksalsgemeinschaft akzeptiert werden kann (Subtyp „*konvergierende Wahrnehmung*“). Kann keine gemeinsame konstruktive Gesprächsebene zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in entwickelt werden, erhalten die Fragen des*der Jugendlichen zur Rolle als Mündel oder zu Gründen der Vormundschaft keinen oder keinen konstruktiven Raum, können nicht offen geklärt werden, wodurch kein gemeinsames „Bild“ von der Beziehung entstehen kann, Selbst- und Fremdwahrnehmung zur Person und Beziehung divergieren und Missverständnisse können auftauchen (Subtyp „*divergierende Wahrnehmung*“).

Während bei den beidseitig und erkämpfend miteinander Verbundenen das strukturell bedingte ungleiche Machtverhältnis noch am ehesten dynamisch und veränderlich scheint, konnten die Interviews auch zeigen, dass die der vormundschaftlichen Beziehung eigene asymmetrische Grundstruktur zu einer Verschärfung des ungleichverteilten Machtverhältnisses zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r führen und sich verfestigen kann, insbesondere dann, wenn kein oder kein klares Commitment zu Rolle, Beziehung und damit verbundenen Erwartungen sowie keine offene Verständigung über Wünsche, Bedürfnisse oder darüber, wie die Beziehung von beiden wahrgenommen wird, bestehen. *„Da muss er aber auch liefern. Das heißt, es gibt Regeln. Wenn er sich daran hält ist okay. Die Regeln müssen auch überwacht werden - so blöd das jetzt klingt. Und ist ein Geben und Nehmen. Hält er sich daran, kriegt er mehr Freiräume“* (Herr Maier, Z.199 – 201).

Der fluktuierende Charakter der alle menschlichen Beziehungen prägenden Machtbalancen geht damit zu Ungunsten der Jugendlichen verloren. Insbesondere in Bezug auf den erzieherischen Auftrag von Partizipation ist dieser Befund alarmierend. Die Machtverhältnisse müssen reflektiert werden – umso mehr, wenn sie sich zu verfestigen drohen. Daraus leitet sich auch die Frage ab, ob Vormund*innen sich darüber bewusst sind, dass auch die Jugendlichen Macht auf sie ausüben (können) und auf welche Art sie dies tun. Eine Aufgabe in der Vormundschaft ist also auch, die Dynamik der Machtverhältnisse oder der Machtbalancen anzuerkennen und auch aufrechtzuerhalten, zum einen weil sie zu menschlichen – und auch professionell-pädagogischen – Beziehungen dazu gehören und zum anderen, weil die zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r fluktuierenden Machtbalancen die Beteiligungschancen von Jugendlichen erhöhen und Beteiligungsmöglichkeiten eröffnen.

Beispielsweise nutzen die interviewten Jugendlichen wie die Vormund*innen Thematisierung und Nicht-Thematisierung als „Instrument“ der mehr oder weniger bewussten Beziehungsgestaltung und damit auch als Instrument des Einflusses oder der Machtausübung (im Sinne Elias’): Die Jugendlichen setzen damit eine Grenze gegenüber den Vormund*innen: Sie geben Themen an, über die sie mit ihrem*ihrer Vormund*in bewusst nicht sprechen (möchten). Dazu zählen bspw. erste Beziehungen mit einem Jungen oder Mädchen, die berufliche Zukunft und Wünsche bzgl. Freizeitaktivitäten, wenn hierzu die Haltung des Vormundes*der Vormundin bereits bekannt ist, oder negative Erfahrungen im Kontext der Inobhutnahme. Die Vormund*innen geben ebenfalls Themen an, die sie mit der*dem Jugendlichen nicht besprechen, dazu zählen Rollen- und Loyalitätskonflikte mit der Pflegefamilie oder in Zusammenhang mit dem der Vormundschaft vorausgegangenem Sorgerechtsentzug, Meinungsverschiedenheiten mit den Pflegeeltern in Bezug auf bestimmte erzieherische Entscheidungen oder private Themen wie Lebens- und familiale Situation.

Auffällig ist insgesamt, dass die meisten Jugendlichen offenbar ein klares Verständnis davon oder deutliches Gefühl (denn es handelt sich nicht immer um ein reflektiertes Verstehen) dazu haben, dass ihre Beziehung zum*zur Vormund*in eine von bestimmten Funktionen geprägte und auf gesetzlichen Regelungen begründete Beziehung ist. Dementsprechend gestalten sie – mehr oder weniger reflektiert – ihr Verhältnis und unterscheiden bspw. zum Großteil sehr klar zwischen ihren Freund*innen und den Vormund*innen, zwischen „privaten“ Themen und solchen, die sie mit den Vormund*innen besprechen, aber auch zwischen der Person des Vormundes*der Vormundin und seiner*ihrer Aufgabe und Rolle: *„In diesem Leben, was ich führe, ja. Also weil ich bin ja ein Pflegekind und daran kann ich ja nichts mehr ändern. Aber dadurch, dass ich ein Pflegekind bin, ist das gut, dass sie da ist“* (Henry, Z. 283 – 284).

Auch Jugendliche, die für ihre*n Vormund*in die Analogie „wie ein Vater“ bzw. „wie eine Mutter“ finden, assoziieren mit diesem Begriff zwar einerseits großes Vertrauen und Sicherheit, differenzieren aber andererseits klar bei den zu besprechenden Themen und der emotionalen Nähe, die sie der Person entgegenbringen. Die Erwachsenen wiederum – sowohl die Vormund*innen als auch die Erziehungspersonen – nehmen diese Differenzierungsfähigkeit der Jugendlichen nicht immer (in vollem Umfang) wahr und fühlen sich dann alleine verantwortlich für die Ausgestaltung der Nähe oder Distanz zwischen sich und dem*der Jugendlichen.

3 ERGEBNISSE ZU BETEILIGUNG IN VORMUNDSCHAFTEN

Wie im vorangegangenen Kapitel 2 werden im Folgenden zunächst einige theoretische Annäherungen an den häufig nicht eindeutig verwendeten Begriff der Beteiligung unternommen, um den Blick auf die ihm eingelagerten Ambivalenzen und Bedingungen zu schärfen. Kapitel 3.2 stellt dann die Anwendung dieser Überlegungen auf das empirische Material dar.

3.1 Zu den Begrifflichkeiten Beteiligung und Partizipation im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe

Im Bereich der Erziehungshilfen finden sich zum Teil unterschiedliche Diskurse zu den Begriffen *Beteiligung* (deutsche Übersetzung des englischen Begriffs *participation*) und *Partizipation* (vgl. Wolff 2014: 437). Im Rahmen dieses Forschungsprojektes findet vornehmlich der Begriff *Beteiligung* Verwendung. Ausnahme bildet die Verwendung wissenschaftlicher Literatur, in der der Begriff *Partizipation* gebraucht wird. In diesem Fall werden die Begriffe *Beteiligung* und *Partizipation* synonym verwendet.

Gesetzliche Grundlagen für eine partizipative Pädagogik und die Subjektstellung des Kindes

Kinder haben ein Recht auf Beteiligung. Dieses Recht wurde bereits 1990 im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention normiert und in mehreren anderen – nationalen und internationalen – Gesetzestexten geltend gemacht. So verweisen bspw. das Bürgerliche Gesetzbuch, das Kinder- und Jugendhilfegesetz und einzelne Ländergesetze explizit auf Beteiligungsrechte von Kindern. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention legt dar, dass alle Vertragsstaaten dem Kind „das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden“ das Recht zusichern, „diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“ und „die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ zu berücksichtigen (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12). Dieser weltweite Standard ist in dem Sinne mit einem Perspektivwechsel verbunden, dass über die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern hinaus auch ihr gesellschaftlicher Status bestimmt wird (vgl. Braches-Chyrek 2010: 69). Kinder sollen „als eigenständige Akteure mit eigenen Rechten und somit als Subjekte“ wahrgenommen werden (Rieker et al. 2016: 1). Damit verbunden sieht Braches-Chyrek eine „Um- oder Neugestaltung der Beziehung zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen“ (Braches-Chyrek 2010: 69).

Diese Subjektstellung des Kindes geht mit weitreichenden Implikationen für die Kinder- und Jugendhilfe einher. Mehrere Paragraphen des SGB VIII verweisen auf die Forderung nach einer partizipativen Pädagogik (u. a. §§ 5, 8, 8a, 12, 17 SGB VIII). So wird beispielsweise in § 5 das Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der leistungserbringenden Jugendhilfeeinrichtung bzw. die Ausgestaltung der Hilfe als ein Aspekt des Rechts auf Beteiligung von Jugendhilfeadressat*innen verstanden (vgl. Rücker 2019: 7) oder in § 36 die Mitwirkung bzw. Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Hilfeplanung ausgeführt (vgl. Wolff 2014: 438). Neben Mitentscheidungsmöglichkeiten bzgl. Leistungserbringungen als Teil der Hilfeplanung findet Beteiligung auch in Form von Selbstvertretungsgremien in ambulanten oder (teil-)stationären Hilfen eine strukturelle Verankerung und damit eine für alle gleichermaßen gültige Implementierung von Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Beteiligung im pädagogischen Alltag als pädagogischer Auftrag und Erziehungsziel

Über die Verortung von Beteiligung auf struktureller Ebene hinaus, soll sie im pädagogischen Alltag von Kindern und Jugendlichen als relevant erlebt werden. So formuliert Wolff: „Alltägliche Willensbildung- und Entscheidungssituationen sind nicht in Gremien zu klären, sondern sie obliegen der Aushandlung in professioneller Beziehungsarbeit“ (Wolff 2014: 439). Damit macht Wolff Beteiligung zu einem klaren Beziehungsthema in der professionellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dazu zählen Entscheidungen, die dem Alltag der Kinder und Jugendlichen entspringen, z. B. Fragen nach der Gestaltung des Zimmers, schulische Entscheidungen, Möglichkeiten, Freunde zu wählen, einem Hobby nachzugehen usw. (vgl. Pluto 2010: 207).

Beteiligung könne dementsprechend als „pädagogische[r] Auftrag, Entwicklungsvoraussetzung und Erziehungsziel zugleich“ (Wolff 2014: 440) verstanden werden. In zahlreichen pädagogischen Konzepten werden Beteiligungs- und Partizipationsmöglichkeiten

aufgeführt, die auf die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in alltäglichen und wichtigen Belangen abzielen und Kinder darin stärken sollen, sich einzubringen, zu positionieren und Kritik zu äußern. In ihrem Zentrum stehen dabei vor allem die Autonomieentwicklung von Kindern sowie ihre Selbstwirksamkeitserwartungen (vgl. Rücker 2019: 7). Beteiligung wird damit nicht nur als unhintergehbare gesetzliche Forderung, sondern darüber hinaus als bedeutsames Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe verstanden (vgl. Hansbauer 2004) und damit zu „einem der zentralen Paradigmen der Kinder- und Jugendhilfe“ (Pluto 2010: 195). Diese Ansprüche an Beteiligung und ihre Wirksamkeit legen – auch und gerade in Bezug auf dieses Forschungsprojekt – Fragen nach einer klaren Begriffsbestimmung sowie nach Möglichkeiten der Einschätzung ihres Erfüllungsgrades nahe. Hierzu findet sich in der Literatur eine Vielzahl an Modellen, die zum einen eine Klassifizierung und Systematisierung unterschiedlicher Erscheinungsweisen von Beteiligung bzw. Partizipation leisten und zum anderen eine Abgrenzung vornehmen zwischen dem, was als Partizipation definiert wird und dem, was nicht als Partizipation gilt.

Partizipation: Das theoretische Konzept von Arnstein und seine Grenzen

Die US-amerikanische Stadtplanerin Arnstein nahm 1969 die erste Systematisierung von Partizipationsformen vor und entwickelte das Stufenmodell „ladder of citizenship participation“. In diesem nimmt sie drei Abstufungen von Partizipation vor, die wiederum als acht Sprossen einer Leiter vorzustellen sind: *Nichtbeteiligung* (1. Manipulation, 2. Therapie), *Abstufungen von Alibibeteiligung* (3. Information, 4. Beratung, 5. Beschwichtigung), *Abstufungen von Bürgermacht* (6. Partnerschaft, 7. Delegierte Macht, 8. Bürger*innen-Kontrolle). Ihr Modell basiert damit auf der Konzeption zweier recht homogener Gruppen (Bürger*innen als Machtlose und Entscheidende als Machthabende) und versteht Partizipation als eine Verteilung von Macht in Entscheidungssituationen (vgl. Nieß 2016: 80f.).

Basierend auf Arnsteins Modell nimmt Hart Anfang der 90er Jahre in der „ladder of young people’s participation“ eine Übertragung auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen vor. Wie Arnstein unterscheidet auch Hart zwischen zwei Gruppen – hier jedoch der Gruppe der *Erwachsenen* und der Gruppe der *Kinder*. Dabei differenziert er zwischen Nicht-Partizipation (1. Manipulation, 2. Dekoration, 3. Alibibeteiligung) und Stufen von Partizipation (4. Zugewiesen, aber informiert, 5. Konsultiert und informiert, 6. Von Erwachsenen initiierte geteilte Entscheidungen mit Kindern, 7. Von Kindern initiiert und gesteuert, 8. Von Kindern initiierte gemeinsame Entscheidung mit Erwachsenen) (vgl. Nieß 2016: 81f.). In Harts Modell werden demnach, statt wie bei Arnstein drei, lediglich zwei Abstufungen der Partizipation vorgenommen. Darüber hinaus bezieht sein Modell mit ein, wer Entscheidungen trifft und über wessen Inhalte bzw. Themen entschieden wird. Gemeinsam getroffene Entscheidungen werden im Rahmen seines Modells positiv bewertet. Hart selbst schätzt sein Modell im Zusammenhang mit der Einschätzung von Konzepten zur Kinder- und Jugendpartizipation als hilfreich ein, hält es aber im Rahmen der Beurteilung von Partizipationsprozessen für unterkomplex. Dabei warnt er vor der „undifferenzierten normativen Zielsetzung, die nur die höchste Stufe der Leiter als angemessenes Level von Partizipation anerkennt“ (Hart 1997 zit. nach Nieß 2016: 82). In Anlehnung an diese beiden Modelle wurde im deutschsprachigen Raum eine Vielzahl an Modifizierungen, Übersetzungen und Anpassungen – v. a. für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit – vorgenommen. Diese bedienen sich jeweils unterschiedlicher Termini und Kategorien, behalten aber die grundlegende Logik einer binären Codierung bei (vgl. Nieß 2016: 83).

Trotz der vielfältigen Bemühungen um eine klare Begriffsbestimmung bzw. Definition der Begriffe *Partizipation* und *Beteiligung* wird in vielen Publikationen auf die Defizite bzw. Limitierungen der zur Verfügung stehenden theoretischen Modelle hingewiesen. So wird bemängelt, dass ihre dichotome Grundlage der „real erlebten Komplexität des Themas“ nicht gerecht werde (Plafky 2017: 126), sondern darüber hinaus Partizipation auch „kategorial und vor allem dimensional“ verstanden werden müsse (Reichenbach 2006: 54). Nieß führt aus, dass aus Arnsteins Modell eine „implizite Normativität“ (Nieß 2016: 83) hervorgehe, nach der die Ermächtigung der Bürger*innen als übergeordnetes Ziel definiert sei. Auch bleiben die Kontexte für und von Partizipation in den Modellen unberücksichtigt. So formuliert Nieß: „Aktive Beteiligung entsteht nicht aus dem Nichts, sondern unter bestimmten Bedingungen“ (Nieß 2016: 83). Darüber hinaus vermitteln die Stufenmodelle ein „eindimensionales Verständnis von Partizipation“ (Nieß 2016: 84), das Partizipation auf Entscheidungsmacht reduziert. Subtile Machtbeziehungen, die auch in Situationen der Partizipation bestehen können, werden in den Modellen nicht berücksichtigt (vgl. ebd.).

Die Stufenmodelle stellen damit vor allem einen „sinnvollen theoretischen Rahmen für Diskussion“ (Plafky 2017: 126) sowie eine „Möglichkeit zur Reflexion“ dar, ermöglichen aber keine Theorie der Partizipation (Nieß 2016: 84). Die Begriffe *Beteiligung* und *Partizipation* finden auf mehreren Ebenen eine vielfältige Verwendung und sind Teil sehr unterschiedlicher Diskurse.

So sprechen Oser/Biedermann von Partizipation als „Meister der Verwirrung“ (Oser/Biedermann 2006: 17). Auch die Begriffsbestimmung selbst zeigt sich vielfältig, wenn unter Partizipation Mitsprache, Mitwirken und Mitentscheiden verstanden wird und zudem zwischen Teilhabe und Teilnahme differenziert wird (vgl. Rieker et al. 2006: 3). Eine engere Definition nimmt Reichenbach vor, wenn er Partizipation beschreibt als „Einbindung von Individuen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse“ (Reichenbach 2006: 54) und dabei erklärend hinzufügt, dass ein weiter gefasstes Verständnis von Partizipation nicht zielführend sei, da „wir in der einen oder anderen Form immer ‚irgendwie‘ partizipieren, sobald wir sozial interagieren“ (ebd.).

Neben vielfältigen und zum Teil widersprüchlichen Diskussionen zu begrifflichen Grundlagen und theoretischen Modellen verweist der Diskurs um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf pädagogische Überlegungen, die im Rahmen des Forschungsprojektes zu berücksichtigen sind.

Pädagogische Überlegungen zur Partizipation

Wie die oben aufgeführten theoretischen Modelle transportieren die pädagogischen Überlegungen u. a. verschiedene Grundpositionen, die auch dazu verwendet werden, zwischen ‚echter Partizipation‘ und ‚Pseudopartizipation‘ zu unterscheiden (Rieker 2016: 5). Im Folgenden werden einige für dieses Forschungsprojekt relevante pädagogische Überlegungen aufgegriffen.

Befähigt zur Beteiligung?

Wenn in § 1 SGB VIII das Recht der jungen Menschen „auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ benannt wird, beinhaltet dies implizit das Recht auf die *Befähigung* von Kindern und Jugendlichen zur Partizipation. Babic erklärt ebendiese Befähigung zur wesentlichen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Babic 2010: 213). Auch die im Gesetz niedergeschriebene Formulierung, junge Menschen seien „entsprechend ihrem Entwicklungsstand“ zu beteiligen (§ 8 SGB VIII) stellt einen Hinweis darauf dar, dass Beteiligung in den Kontext von Entwicklungsstand bzw. Kompetenz oder Befähigung gestellt wird. Damit geht der Gesetzgeber „ausdrücklich von einer wachsenden Fähigkeit sowie einem wachsenden Bedürfnis zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln aus“ (Babic 2010: 213), nicht jedoch von einem Mindestalter oder bestimmten „Mindestvoraussetzungen“ für Kinder und Jugendliche, um Beteiligung realisieren zu können. Beteiligung ist damit nicht nur an äußere Rahmenbedingungen gebunden, sondern auch an innere Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen. So versteht Pluto Partizipation als „Maßnahme zur Befähigung und als erzieherischen Auftrag“ zugleich (Pluto 2010: 196). Das bedeutet in ihrem Sinne, dass in der Realisierung des erzieherischen Auftrages zu Partizipation Kinder und Jugendliche lernen zu partizipieren. Befähigung entsteht durch praktisches Erleben und aktives „Selbst-Tun“ von Mitbestimmung und Mitgestaltung.

Partizipation als Befähigung und erzieherischen Auftrag zugleich zu verstehen, entspricht der in der Literatur aufgeführten Differenzierung zwischen einem *instrumentellem* und einem *normativen* Partizipationsbegriff. Während das instrumentelle Partizipationsverständnis auf das politische System – und damit auf Regierung und Politik – beschränkt bleibt, wird Partizipation im normativen Verständnis nicht lediglich als Mittel, sondern darüber hinaus auch als Wert und Ziel an sich verstanden (vgl. Nieß 2016: 71ff.). Dabei wird davon ausgegangen, dass „sich individuelle Interessen erst durch Partizipationsprozesse herausbilden und verändern“ (Nieß 2016: 74). Die Herausbildung individueller Interessen bzw. die im SGB VIII geforderte „Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1) ist damit gebunden an Partizipationserfahrungen von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig werden diese in den Kontext von Alter bzw. Entwicklung gestellt, womit deutlich wird, dass Partizipation zum einen der Ermöglichung von Eigenverantwortung dient und essentielle Voraussetzung für die Entwicklung individueller Interessen darstellt, zum anderen aber entwicklungspezifische Voraussetzungen bzw. Kompetenzen benötigt werden, die wiederum erst erworben werden müssen bzw. die einer unterstützenden Befähigung bedürfen.

„Es gehört zu den wenig aufrichtigen Seiten des pädagogischen Diskurses, Partizipation als Allheilmittel anzupreisen und aus Prinzip in den Himmel zu loben“ (Reichenbach 2006: 58). Mit dieser Aussage übt Reichenbach Kritik an einem rein positiven und damit undifferenzierten Partizipationsverständnis. So sei Partizipation nur dann „im Nimbus des fraglos Guten“ (ebd.), wenn der Begriff in der Schwebe gelassen werde. Stattdessen führt Reichenbach ein mit dem Partizipationsbegriff verbundenes Dilemma aus, wenn er erklärt, dass Partizipation immer auch kollektive Entscheidungen einschlieÙe, sich eine Mit-Entscheidung aber in asymmetrischen Konstellationen deutlich von der in symmetrischen Konstellationen unterscheide, eine nicht kleine Minderheit gar keinen Partizipationswunsch habe und eine erzwungene Form der Partizipation statt zu größerer Egalität zu steigender Subtilität und neuen Machtverhältnissen führe (vgl. ebd.). Darüber hinaus weist er darauf hin, dass das Praktizieren von Partizipation unter Ungleichen – womit sich Reichenbach auf die pädagogische Beziehung als asymmetrische bezieht²³ (vgl. Reichenbach 2006: 52) – eine Form der Pseudo-Partizipation darstellt, weil Beteiligung auf Basis der politisch korrekten Vorgehensweise des Gemeinsam-Besprechens vollzogen, aber dabei gleichzeitig unterschlagen wird, dass die Entscheidung selbst bereits getroffen wurde (vgl. Reichenbach 2006: 59). Reichenbach resümiert:

„Mit einer Pädagogik der Partizipation verhält es sich, um es mit Jaspers zu sagen, also folgendermaßen: Immer stimmt etwas nicht. (...) Das übergeordnete Ziel einer Pädagogik der Partizipation, ja, wenn nicht überhaupt ihr tieferer Sinn, kann deshalb nur lauten, die Ambivalenzen der Partizipation ertragen zu lernen“ (ebd.).

Die damit verbundenen Herausforderungen zeigen sich auch in der Kinder- und Jugendhilfe-Praxis. So verweist Pluto auf ein Ergebnis ihrer qualitativen Studie, wenn sie darstellt, dass die Vorbehalte vieler Fachkräfte gegen eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen darin ihre Ursache finden, dass sie Beteiligung als eine „Verschiebung der Entscheidungskompetenz“ auf Kinder und Jugendliche (miss)verstehen. Diese Verwechslung führe dazu, dass die Fachkräfte sehr genau entscheiden, wann sie Kinder und Jugendliche beteiligen: „Mitgestaltung wird so nur bei ausgewählten Fragen und Themen ermöglicht und nur bestimmten Jugendlichen zugebilligt, nachdem diese bewiesen haben, dass sie sich (angemessen) beteiligen können“ (Pluto 2010: 209). Pluto weist an dieser Stelle darauf hin, dass aus fachlicher Perspektive nicht das Behalten oder Abgeben von Macht im Vordergrund stehe, sondern „eine klare Position zu haben und diese in Auseinandersetzung mit den Jugendlichen vertreten zu können“ (ebd.). Auch Wolff weist darauf hin, dass Entscheidungssituationen die Momente seien, in denen deutlich werde, welches Partizipationsniveau Professionelle zulassen (vgl. Wolff 2014: 439). In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass Kinder und Jugendliche vor allem in Bezug auf solche Fragen Partizipationsspielräume bekommen, die Erwachsene wenig interessieren bzw. berühren, während ihre Partizipationsmöglichkeiten umso geringer sind, je mehr Erwachsene die Fragen als bedeutsam einstufen (vgl. Rieker et al. 2016: 16).

Das der Studie zugrunde gelegte Beteiligungsverständnis

Die hier aufgeführten Perspektiven, Modelle und Positionen stellen lediglich einen kleinen Ausschnitt des sehr diversen pädagogischen Diskurses um Partizipation dar. Wenn sich in diesem Forschungsprojekt unter anderem mit der Frage der Beteiligung von Jugendlichen im Rahmen der Vormundschaft befasst wird, liegt ein Beteiligungsverständnis zugrunde, dass sich aus den gesetzlichen Grundlagen ableitet und in der oben zitierten Formulierung Reichenbachs wiederfindet. Beteiligung wird verstanden als „Einbindung von Individuen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse“ (Reichenbach 2006: 54). Darüber hinaus wird – in Anlehnung an Schröer, der sich auf die Ausführungen der UN-Kinderrechtskonvention bezieht – Beteiligung nicht auf Partizipation reduziert, sondern als untrennbar miteinander verbundene Forderungen nach „*Protection*“ (Schutz), „*Provision*“ (Befähigung) und „*Participation*“ (Partizipation) verstanden. So führt Schröer aus, dass Beteiligung in dem Sinne Schutz brauche, dass die persönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen gewährt werden, sie eingefordert werden können und durchgesetzt werden. Befähigung stellt – wie oben bereits ausgeführt – einen essentiellen Teil von Beteiligung dar und ermöglicht Kindern und Jugendlichen die Erfahrung, dass ihnen die benötigten Informationen und Gelegenheiten zur Verfügung gestellt werden und sie sich als selbstwirksam erleben. Die Partizipation selbst erlaubt Kindern und Jugendlichen die Erfahrung von Aushandlung und Mitentscheiden-Können und die Folgen

23 „Partizipation im Feld der Pädagogik ist Partizipation nicht von Gleichen, sondern von Ungleichen“ (Reichenbach 2006, S. 52). Auch Müller (2009) macht auf unterschiedliche Formen ungleicher Machtverteilung aufmerksam.

der Entscheidungen bearbeiten zu können. Schröer betont, dass Beteiligung im Rahmen von Vormundschaften immer als Kombination dieser drei Elemente gedacht und umgesetzt werden müsse (vgl. Schröer 2019). Des Weiteren wird Beteiligung in dieser Studie ausgehend vom Figurationsbegriff nach Elias und seinem Verständnis der allen menschlichen Beziehungen innewohnenden Machtbalancen als Instrument für Kinder und Jugendliche verstanden, möglicherweise vorhandene Machtungleichgewichte auszugleichen und Gestaltungsspielräume in einem von Erwachsenen geprägten Umfeld zu gewinnen.

3.2 Ergebnisse zu Beteiligung

Wie ausgeführt, ist mit dem Begriff *Beteiligung* (bzw. *Partizipation*) ungeachtet seiner häufig im Unklaren verbleibenden Definition eine hohe Anzahl an Forderungen verbunden, die in Gesetzestexten ihre Grundlage finden, vielfach überführt wurden in pädagogische Konzepte oder Leitbilder und auch im Rahmen von Vormundschaften eine hohe Relevanz haben sollen. Vor diesem Hintergrund war den Forscher*innen wichtig, im Rahmen der Interviews eine Offenheit mitzubringen für die unterschiedlichen Perspektiven der Interviewpersonen auf das Thema Beteiligung, ihre jeweiligen Zugänge, Deutungen und Definitionen, um Erkenntnisse darüber zu generieren, wie Beteiligung im Feld tatsächlich verstanden, praktiziert und erlebt wird. Zudem sollte damit der Gefahr eines Positiv-Bias entgegengewirkt werden: Vor dem Hintergrund der hohen Erwartungen an beteiligende pädagogische Arrangements in der Kinder- und Jugendhilfe könnte ein zu voraussetzungsreiches Verständnis der Forscherinnen von Beteiligung – unter anderem transportiert durch suggestive Fragestellungen wie „*Wie beteiligen Sie die Jugendlichen?*“ – die Vormund*innen darin bestärken, im Interview den Forderungen durch sozial erwünschte Antworten gerecht werden zu wollen. In diesem Sinne war die Formulierung von Fragen geboten, die eine größtmögliche Offenheit transportieren. Im Verlauf des Interviews wurde den Vormund*innen folgende Aussage eines*r Jugendlichen, der*die in der Vergangenheit von einem*r Vormund*in betreut wurde, vorgelesen und die Vormund*innen gefragt, was in ihnen vorging, wenn sie dies hörten:

„Mir wurde klar, dass die Menschen, die am meisten über mich zu entscheiden hatten – nämlich der Vormund und der zuständige Mitarbeiter im ASD –, mich am wenigsten kannten und ihre Entscheidungen häufig nur auf dem gründeten, was sie von den anderen Fachkräften hörten“ (Doll 2017: 47).

Die in beiden Interviewleitfäden aufgenommene Fragestellung „*Wer hat das Sagen?*“ stellte eine provokative Frageformulierung dar, die ebenjenes Forschungsergebnis von Pluto aufzugreifen versuchte, dass Fachkräfte Beteiligung als eine „Verschiebung der Entscheidungskompetenz“ auf Kinder und Jugendliche verstehen und sehr genau entscheiden, wann sie Kinder und Jugendliche beteiligen (vgl. Pluto 2010: 209). Die Frage ermöglichte ein direktes Kontrastieren der Antworten der Jugendlichen mit denen der Vormund*innen. Im Verlauf der Interviews wurden die Interviewpersonen darum gebeten, Beispiele für Beteiligung, Mitgestaltung und Entscheidungssituationen zu nennen, sodass die Ausführungen innerhalb einer Figuration aufeinander bezogen werden konnten.

Im Folgenden werden figurationsspezifische Ergebnisse zur Beteiligung in Vormundschaften vorgestellt.

3.2.1 Was verstehen die Vormund*innen unter Beteiligung?

Die Frage, was Beteiligung aus Sicht der Vormund*innen bedeutet, wird von den Vormund*innen sehr unterschiedlich beantwortet. Dabei zeigt sich, dass die Frage mehrheitlich nicht im Sinne einer Definition oder Beschreibung dessen, was konkret unter Beteiligung verstanden wird, beantwortet wurde, sondern stattdessen mehrfach *Orte* der Beteiligung genannt, *Begründungszusammenhänge* für das Maß/den Umfang an Beteiligung beschrieben wurden und/oder Beteiligung in einen rechtlichen *Kontext* gestellt wurde.

Verschiedene Verständnisse von „Beteiligung“: Von Informieren über Vermitteln bis Beteiligt-Werden

Die an die Vormund*innen gerichtete offene Fragestellung „*Was verstehen Sie unter Beteiligung im Rahmen von Vormundschaft?*“ wird in elf von zwölf Interviews als eine Frage aufgefasst, die sich auf die Beteiligung der Jugendlichen bezieht. Eine Vormundin bringt die Frage mit sich selbst in Verbindung und antwortet: „*Meine Beteiligung sehe ich im (...) für Notfälle da sein oder wenn*

es darum geht: *Darf sie sich ein Ohrloch stechen lassen?*“ (Frau Becker, Z. 497). Hier zeigt sich, dass die Offenheit der Fragestellung Raum gibt für ein weit gedachtes Beteiligungsverständnis. Gleichzeitig beinhaltet dies einen Hinweis darauf, dass Beteiligung im Rahmen von Vormundschaften mehr Aspekte aufweisen kann als die Beteiligung der Jugendlichen durch die Vormund*innen. So scheint auch das Beteiligt-Werden der Vormund*innen durch andere Personen, z. B. der Erziehungspersonen oder der Kinder und Jugendlichen eine Relevanz zu haben. Auch eine Pflegemutter bezieht Beteiligung im Rahmen von Vormundschaften auf den Handlungsbereich der Vormund*innen: diese sollten sich am Leben der Jugendlichen beteiligen, insbesondere im Bereich Schule und Ausbildung:

„Beteiligung. (...) Ja, das ist ein sehr umfangreicher Punkt. (...) Ja, dass eben die Vormünder sich an dem Leben der Mündel beteiligen. Vor allem im Bereich, ja, Schule, Ausbildung. Wie die Hilfe läuft natürlich, die Hilfeplanung. Ja. Und schön ist es, wenn das eben auch noch das Privatleben betrifft“ (Pflegemutter, Z. 183 – 187).

In mehreren Figurationen wird Beteiligung seitens der Vormund*innen als ein *Informieren* der Jugendlichen bzw. ein *Teilnehmen* an von den Vormund*innen bereits getroffenen Entscheidungen verstanden. So beantwortet eine Vormundin die Frage, was Beteiligung für sie bedeutete: *„In der Arbeit mit Jugendlichen heißt das, die an meinen Entscheidungen teilnehmen zu lassen. Ich würde nichts über den Kopf einer Jugendlichen hinweg machen“* (Frau Schmidt, Z. 330).

Ein ähnliches Verständnis zeigt auch eine andere Vormundin, die Folgendes formuliert: *„Also da verstehe ich, dass die erklärt bekommen altersentsprechend, um was es geht“* (Frau Schäfer, Z. 317). Damit meint sie z. B. Erklärungen dazu, was ihre Funktion sei und *„was der Staat ihnen aufoktroziert, was sich leider nicht ändern lässt, was ich auch nicht ändern kann“* (Frau Schäfer, Z. 322). Die Vormundin sieht sich dabei in der Rolle als Vermittlerin: *„Erklärer dafür, warum das nicht so sein kann, wie sie das gerne hätten. Oder warum sie manchmal nicht beteiligt werden, weil sie noch nicht alt genug sind, weil das die Entscheidung der Erwachsenen ist“* (Frau Schäfer, Z. 323).

In beiden Fällen wird Beteiligung mit Informieren, in Kenntnis setzen bzw. Vermitteln gleichgesetzt. Die von Reichenbach formulierte *„Einbindung von Individuen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse“* (Reichenbach 2006: 54) wird entfremdet zu einer Einbindung der Jugendlichen in die Entscheidungsprozesse der Vormund*innen.

Eine weitere Vormundin stellt Beteiligung ebenfalls in den Kontext der Weitergabe von Information, formuliert dabei jedoch nicht, Entscheidungen für die Jugendlichen zu treffen:

„Ja, dass ich die Kinder, je nach Alter, entsprechend informiere über das, was ansteht. Meine Wahrnehmung über das, was zu entscheiden ist, den Kindern und Jugendlichen dann auch entsprechend mitteile, auch, auch bespreche, dass ich das transparent mache. Dass ich das nicht hinter dem Rücken der Kinder mache, sondern dass sie das von mir erfahren, mich fragen können auch. Dass ich auch das Angebot mache. Das, das würde ich als Beteiligung sehen“ (Frau Schulz, Z. 389 – 394).

Eine andere Vormundin (Frau Müller) beantwortet die Frage mit konkreten Beispielen. So war es der Jugendlichen z. B. wichtig, sich an den Kosten eines Geschenks für ihre leibliche Mutter beteiligen zu dürfen. Die Vormundin sei dann zur Jugendlichen gefahren und habe alles mit ihr besprochen. In dieser Figuration wird Beteiligung als ein Ernstnehmen des Wunsches bzw. der Entscheidung der Jugendlichen verstanden und in Folge dessen ein gemeinsames Gespräch über die Modalitäten eingeleitet.

Die Frage nach der Bedeutung von Beteiligung führt zu den für die Vormund*innen relevanten und mit Beteiligung verbundenen Themen Hilfeplanung bzw. Beteiligung im Rahmen des Hilfeplangesprächs (im Folgenden: HPG), Alter als bedeutsame Größe in Bezug auf das Maß oder den Umfang an Beteiligung, verhaltens- bzw. leistungsabhängige Formen der Beteiligung sowie der Reduktion von Beteiligung auf Vermittlung bzw. Weitergabe von Information. Damit wurde das Beteiligungsverständnis der Vormund*innen weniger definiert als kontextualisiert und mit Bewertungsmaßstäben in Verbindung gebracht.

Orte der Beteiligung

Fünf der zwölf Vormund*innen stellen Beteiligung in den Kontext von *Hilfeplanung* bzw. der regelmäßigen HPG. Dabei wird sowohl die Teilnahme an HPG genannt als auch die Vorbereitung darauf sowie die nachträgliche Rückmeldung über Inhalte des Gesprächs. Eine Vormundin problematisiert in diesem Zusammenhang das Setting „HPG“ als beteiligend, wenn sie formuliert: „Also es ist so, dass das ja schon so bilderbuchmäßig gewünscht ist, dass das Kind zu beteiligen ist“ (Frau Krause, Z. 464) und führt weiter aus: „Ich habe dann immer eher den Eindruck, dann wird das Kind wie im Zoo begafft, ein paar doofe Fragen gestellt“ (ebd., Z. 474) und erklärt weiter „Aber ich merke, das fühlt sich immer für mich wie eine Inszenierung an“ (ebd., Z. 500f.). Der*die Jugendliche, den*die sie betreue, komme daher nur sporadisch zu den HPG dazu. Trotz dieser kritischen Einschätzung wird deutlich, dass ein Teil der Vormund*innen das HPG als Beteiligungsmöglichkeit versteht und Beteiligung allem voran mit Hilfeplanung verbindet.

Bewertungsmaßstäbe und Kriterien der Vormund*innen für die Beteiligung von Jugendlichen: Alter, Entwicklungsstand, Verhalten und Leistung der Jugendlichen

Elf von zwölf Vormund*innen bringen eigenständig das Thema Alter bzw. *Entwicklungsstand* als für Beteiligung relevant ein. So führt ein Vormund aus, dass Kinder im Hilfeprozess beteiligt werden sollen, sobald sie „kognitiv dazu in der Lage“ sind (Herr Hofmann, Z. 395). Ein anderer Vormund erklärt, die Kinder „schon frühzeitig“ (ebd., Z. 481) ab einem Alter von acht, neun Jahren an dem Gespräch teilnehmen zu lassen, „zumindest für einen Teil“ (ebd., Z. 483). Zum einen wird hier ebenfalls das HPG als zentraler, wenn nicht gar einziger Ort für Beteiligung genannt, zum anderen werden Alter, Entwicklungsstand bzw. kognitive Leistung zu Bewertungsmaßstäben anhand derer die „Beteiligungseignung“ von Jugendlichen am HPG durch die Vormund*innen eingeschätzt wird. Kinder, die nach einer solchen Bewertung als kognitiv „noch nicht in der Lage“ eingeschätzt werden oder – im Falle des Vormundes Herr Hofmann – jünger als acht Jahre sind, würden also nicht oder nur „für einen Teil“ (Herr Hofmann, Z. 483) am Hilfeprozess beteiligt werden. Problematisch an dieser Haltung ist mehrerlei: *Erstens* konnten die Interviews mit den Jugendlichen – und vor allem mit den jüngsten – zeigen, dass diese zu einem Großteil sehr reflektiert und auskunftsfähig waren sowie ihre Situation sehr genau beobachten und beschreiben konnten, während nicht wenige Vormund*innen ihre (die befragten) Jugendlichen diesbezüglich weniger sprachfähig einschätzten, was die Frage aufwirft, inwiefern Vormund*innen auch bei jüngeren Kindern möglicherweise eine Einschätzung zu deren „kognitiven Lage“ oder deren Beteiligungseignung treffen, die der Selbsteinschätzung von Kindern diametral entgegensteht. *Zweitens* ist zu problematisieren, dass mit dieser Bewertungspraxis der Vormund*innen das strukturell bedingte ungleiche Kräfteverhältnis von Vormund*innen und Jugendlichen hier zusätzlich zum Tragen kommt: Die Entscheidung über Beteiligung und Beteiligungseignung fällen die Erwachsenen unter/für sich. *Drittens* sollte nicht das Alter, der Entwicklungsstand oder die kognitive Lage allein bestimmend oder entscheidend für eine Beteiligung am Hilfeprozess sein, sondern das Setting „HPG“ sollte vor dem Hintergrund heterogener Entwicklungsstände und verschiedener Altersphasen und der damit einhergehenden unterschiedlichen Bedürfnisse und Unterstützungserfordernisse als Ort von Beteiligung und Übungsraum von Beteiligung kritisch reflektiert und ggf. an die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes oder des*der Jugendlichen angepasst werden.

Ein weiteres Kriterium für das Maß an „zugebilligter“ Beteiligung stellt für zwei Vormund*innen (8A, 9A) das Erbringen eines bestimmten Verhaltens bzw. einer Leistung seitens der Jugendlichen dar. So beschreibt ein Vormund Beteiligung als ein „Geben und Nehmen“ (Herr Maier, Z. 200): „Hält er sich daran, kriegt er mehr Freiräume“ (ebd., Z. 201). Als Beispiel nennt er das Aufstellen von Regeln im Zusammenhang mit Wünschen des von ihm zu betreuenden Jugendlichen:

„Haben auch jetzt noch eine neue Regelung oder überdacht, dass wir vielleicht auch nochmal über die Handynutzungszeiten und solche Geschichten nochmal ein bisschen Leine geben. Da muss er [Julian, der Jugendliche; Anm. CM] aber auch liefern. Das heißt, es gibt Regeln. Wenn er sich daran hält ist okay. Die Regeln müssen auch überwacht werden – so blöd das jetzt klingt. Und ist ein Geben und Nehmen. Hält er sich daran, kriegt er mehr Freiräume. Und das erfährt er dann auch. Hält er sich nicht an die Regeln, dann müssen wir wieder uns neu unterhalten, ob das dann funktioniert oder nicht funktioniert. So. Wie gesagt: immer im Austausch mit der Pflegestelle und der Erziehungsstelle und auch mit dem Träger“ (Herr Maier, Z. 198 – 204).

Die Aussage, es handle sich um eine Situation des „Geben und Nehmens“ suggeriert eine Augenhöhe und eine Gegenseitigkeit, die sich jedoch im weiteren Verlauf dieser Gesprächssequenz als nicht vorhanden herausstellt. Julian soll sich an Regeln halten,

die er weder mit entwickelt hat noch selbst an deren „Überwachung“ im Sinne einer Selbstbeobachtung beteiligt ist. Die ihm eingeräumten oder bei Einhaltung der Regeln zugesagten „Freiräume“ lassen sich so nur schwer als „echte“ Gestaltungsräume interpretieren, da sie sich ihm nur dann eröffnen, wenn er sich an die Regeln seines Vormundes hält. Auch in der Aufzählung derjenigen Personen, die an einem Austausch über die Anpassung der Regeln beteiligt sind, wird Julian nicht erwähnt. Die Abhängigkeit Julians von den Bewertungen seines Verhaltens sowie des Gestattens von „Freiräumen“ durch ein Konglomerat aus Erwachsenen (Vormund, Pflegestelle, Erziehungsstelle, Träger) wird durch die sprachliche Formulierung des Vormundes, dem Jugendlichen *„nochmal ein bisschen Leine“* zu geben, allzu deutlich.

Die andere Vormundin integriert ein leistungsbezogenes Verständnis von Beteiligung in ihre Definition, wenn sie erklärt, dass Beteiligung bedeute, dass die Jugendliche durch ihr Verhalten dafür Sorge, weiter bei ihrer Pflegefamilie leben zu dürfen: *„Und sich so zu beteiligen, dass ihre Pflegemutter sie noch lange behält“* (Frau Becker, Z. 521).

Kontextualisierung von Beteiligung: Das Recht auf Beteiligung

Andere Vormund*innen verweisen in diesem Zusammenhang auf die mit dem Alter wachsenden – und damit in einem früheren Alter aus ihrer Sicht nicht vorhandenen – Rechte der Jugendlichen. So beschreibt eine Vormundin den zu betreuenden 14-jährigen als *„noch klein und eher auch noch sehr verspielt“* (Frau Albrecht, Z. 626) und erklärt: *„Und dass aber natürlich mit zunehmendem Alter die Kinder natürlich da auch immer mehr ein Mitspracherecht haben“* (ebd., Z. 373). Eine andere Vormundin führt aus, dass die 14-jährige Jugendliche *„nun mal das Kind ist und die Rechte nicht hat“* (Frau Becker, Z. 433). Hier wird deutlich, dass die gesetzliche Vorgabe, die Meinung des Kindes *„entsprechend seinem Alter und seiner Reife“* zu berücksichtigen (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12) zwar eine sehr hohe Präsenz bei den Vormund*innen hat, aber im Falle der beiden zuletzt zitierten Aussagen das Recht auf Beteiligung den Kindern und Jugendlichen sogar abgesprochen wird. Nach der UN-KRK haben Kinder ein Recht auf Beteiligung, was bedeutet, dass dieses Recht nicht erst mit dem Alter proportional wachsend erworben wird. Hier wird eine Fehlinterpretation des rechtlichen Rahmens von Beteiligung deutlich. Das Bundesjugendkuratorium stellt hierzu fest:

„Anstatt davon auszugehen, dass Kompetenzen erst in allen Dimensionen voll ausgebildet werden müssen, bevor Beteiligung möglich ist, geht die UN-KRK von der Vorstellung eines dynamischen Prozesses des Kompetenzaufbaus im Vollzug der Partizipationsrechte aus. Demnach können auch junge Kinder in den sie betreffenden Angelegenheiten sehr wohl kompetent mitbestimmen, ohne gleichzeitig allgemeine Fragen politischer (Selbst-)Regierung beurteilen können zu müssen“ (Bundesjugendkuratorium 2009: 9).

Beteiligung muss also nicht erst „gekonnt“ werden oder gelernt sein, ehe sie realisiert werden kann, sondern sie entwickelt sich im konkreten Tun, im praktischen Erproben.

3.2.2 „Wer hat das Sagen?“

Im Zusammenhang mit der Forschungsfrage nach Beteiligung wurden die Jugendlichen gefragt, wer in ihrem Leben das Sagen habe.²⁴ Den Vormund*innen wurde diese Frage in etwas veränderter bzw. angepasster Form gestellt: *„Wer hat das Sagen im Kontakt und in der Beziehung zwischen Ihnen und [Name des*der Jugendlichen]?“* Diese Fragen haben bei fast allen Interviewpersonen zu spontanen Antwort- und Erzählreaktionen geführt und wurden im weiteren Verlauf durch Nachfragen seitens der Forscherinnen in Bezug auf konkrete Entscheidungssituationen und beteiligende Verfahren vertieft. Das-Sagen-Haben ist damit im Rahmen dieser Forschung nicht als gleichgesetzt mit Beteiligtwerden zu verstehen, dient aber als erzählgenerierende Grundlage für den weiteren Interviewverlauf.

Mehrere Jugendliche geben an, mindestens teilweise das Sagen zu haben. Eine Jugendliche antwortet prompt mit „Ich“ und ergänzt dies um die Vormundin, ein anderer Jugendlicher nennt sich ebenfalls zuerst und ergänzt die Aussage um seine Mutter. Die anderen Jugendlichen nennen zuerst andere Personen (Vormund*in), Pflegeeltern, Pflegeeltern und Vormund und erst an zweiter bzw. dritter Stelle sich selbst.

²⁴ Der methodische Hintergrund dieser Frageformulierung wurde zu Beginn des Kapitels 3.2 erläutert.

Wiederum andere Jugendliche geben ausschließlich andere Personen an und nennen sich selbst nicht. Dabei werden der*die Vormund*in und Pflegeeltern genannt, Pflegeeltern, Pflegeeltern und Lehrer*innen, Ältere bzw. Erwachsene, Erzieher*innen und das Jugendamt. Aus Perspektive der befragten Jugendlichen erleben nur wenige Jugendliche, selbst das Sagen zu haben, die Mehrheit der befragten Jugendlichen erlebt teilweise das Sagen bzw. gar nicht das Sagen in ihrem Leben zu haben.

Bei den Vormund*innen zeigt sich ein ähnlich diverses Bild. So gibt die Mehrheit der Vormund*innen an, teilweise oder vollständig das Sagen zu haben. Einige Vormund*innen nennen sich selbst zuerst, andere nennen die Pflegepersonen an erster und sich selbst an zweiter Stelle und eine Vormundin nennt zuerst die Jugendliche, gefolgt von sich selbst. Es gibt auch Vormund*innen, die sich selbst nicht nennen, sondern erklären, die Pflegepersonen sowie die Wohngruppe habe das Sagen. Bzgl. der Frage, wer das Sagen hat, nennt also lediglich eine Vormundin die Jugendliche. Werden die Aussagen der Jugendlichen und Vormund*innen derselben Figuration gegenübergestellt, zeigt sich, dass nur eine Figuration bzgl. der Frage des Das-Sagen-Habens genau dieselbe Einschätzung vornimmt. Hier nennen sowohl die Jugendliche als auch die Vormundin die Jugendliche zuerst, unterstützt von der Vormundin. In den anderen Figurationen sind keine oder nur teilweise²⁵ Übereinstimmungen zu verzeichnen.

Insgesamt fällt auf, dass bzgl. der Frage, wer das Sagen hat, den Pflegepersonen eine bedeutsame Rolle zukommt. So haben die Vormund*innen, Pflegeeltern und Betreuer*innen aus den Wohngruppen folgende Antworten gegeben: *„Seine Mutter (lacht). Ganz eindeutig“* (Frau Schäfer, Z. 506), *„Mutter [Nachname der Pflegemutter] (lacht)“* (Frau Krause, Z. 418), *„Die Mutter. Pflegemutter“* (Frau Becker, Z. 487), *„Die Pflegeeltern“* (Frau Müller, Z. 450) oder *„Die Pflegefamilie“* (Herr Maier, Z. 211). Die hohe Anzahl der Nennungen kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass die Pflegeeltern in Bezug auf das Treffen von Entscheidungen eine zentrale Rolle einnehmen. Im Vergleich dazu wurden die jeweiligen Betreuer*innen aus den Wohngruppen von nur einem Vormund genannt: *„Ich denke, das Sagen hat/hat die Wohngruppe, haben die Betreuer der Wohngruppe“* (Herr Huber, Z. 483). Der Jugendliche derselben Figuration gibt die gleiche Antwort und ergänzt diese, wenn er sagt: *„Ja, die meiste Zeit halt so sagen die Erzieher, das Jugendamt das, was ich machen soll, kann. Und dann hör ich auch dann drauf“* (Niklas, Z. 135).

Nach diesem eher „quantitativen“ Einblick in Bezug auf die Frage wer das Sagen habe, soll nun ein Blick darauf geworfen werden, was unter „Das-Sagen-Haben“ verstanden wurde. Die Frage *„Wer hat das Sagen in deinem Leben?“* oder *„Wer hat das Sagen in der Beziehung zwischen Ihnen und [Name des*der Jugendlichen]?“* ermöglichte einen ersten Eindruck – meist verbunden mit einer spontanen Reaktion der Befragten. Im weiteren Verlauf des Interviews wurde diese spontane Ad-Hoc-Antwort durch Nachfragen seitens der Forscherinnen von den Jugendlichen und Vormund*innen weiter ausdifferenziert, erklärt, mit Beispielen versehen und manchmal auch relativiert oder verstärkt. Beispiele der Jugendlichen für den Umgang mit Entscheidungen in ihrem Leben werden im folgenden Kapitel 3.2.3 dargestellt. Das Verständnis von Beteiligung der Vormund*innen wurde bereits in Kapitel 3.2.1 beschrieben.

3.2.3 Was bedeutet Beteiligung für die interviewten Jugendlichen?

Mehrere Jugendliche nennen Beispiele für den Umgang mit Entscheidungen in ihrem Leben. Dabei werden sowohl von den Jugendlichen als beteiligend erlebte Situationen geschildert als auch Beispiele für als nicht ausreichend erlebte Beteiligung genannt. Die Jugendlichen beschreiben den Umfang an Beteiligung als abhängig von der Relevanz, der Tragweite für ihren Alltag und ihr Leben und dem Bereich, um den es geht. Damit unterscheiden sie sich in ihrer Auffassung stark von den Vormund*innen, die sich für das Maß oder den Umfang an Beteiligung vor allem am Alter, dem Entwicklungsstand, der „kognitiven Lage“ oder dem Verhalten des*der Jugendlichen orientieren (vgl. Kapitel 3.2.1).

So erklärt ein Jugendlicher, Julian, dass er kleinere Entscheidungen – zum Beispiel die Frage, ob er sich mit einem Freund trifft – selbst fällt. Wenn er jedoch mehrere Tage oder gar Wochen bei einem Freund übernachten möchte, müssten seine Pflegeeltern zustimmen. Bei größeren Käufen wiederum müsse sein Vormund zustimmen (vgl. Julian, Z. 170ff.). Als er sich vor kurzem etwas

²⁵ Beispiel für die Figuration B: Hannah antwortet, ihre Vormundin Frau Müller habe das Sagen und teilweise sie selbst. Frau Müller antwortet, die Pflegeeltern von Hannah und sie selbst haben das Sagen im Leben von Hannah. Eine Übereinstimmung der beiden Einschätzungen liegt also nur im Falle der Angabe, die Vormundin habe das Sagen, vor, nicht jedoch in Bezug auf die Angabe, Hannah selbst habe auch teilweise das Sagen oder die Pflegeeltern. Diese und ähnliche Konstellationen wurden neunmal gefunden.

aus dem Elektronikfachhandel kaufen wollte, habe er an einem gemeinsamen Termin den Wunsch geäußert und der Vormund habe gesagt: „Ja, das kannst du machen. Aber mit geregelten Zeiten und so“ (Herr Maier, Z. 180). Seine Mutter habe dann eine Produktauswahl getroffen und Julian habe das Produkt von seinem eigenen Geld bezahlt. Es habe aber auch Situationen gegeben, in denen seine Wünsche nicht erfüllt wurden. So habe er ganztägig wieder Zugriff zum Internet haben wollen, was ihm offenbar von seinen Pflegeeltern entzogen wurde. Der Vormund habe dann erklärt, dass dies in kleineren Schritten gemacht werden müsse. Als die Forscherin ihn bittet, das Schleich®-Tier aus einem Karton zu wählen, das in Entscheidungssituationen am besten zu seinem Vormund passt, wählt er den Löwen und erklärt:

„Weil er halt eigentlich auch das zu bestimmen hat (...) Er ist zu Leuten, die ihn – sage ich mal – mögen und die er mag auch, also mit denen er in Kontakt ist, zu denen ist er eigentlich auch freundlich. Und hat aber auch das Sagen dann. Also beispielsweise bei mir hat er halt das Sagen, was ich machen darf und was nicht“ (Julian, Z. 194 – 198).

Als die Forscherin ihn fragt, wie es für ihn sei, dass er seinen Vormund in solchen Situationen als einen Löwen erlebe, erklärt er: „Schön fände ich auch, wenn er irgendwie eine Katze wäre oder so. Weil der kann man halt sagen, was sie zu tun und zu lassen hat. (...) Ja. Dass ich auch mehr über mich selbst bestimmen könnte. Das wünsche ich mir halt schon oft“ (Julian, Z. 201 – 205).

Julian, der seinen Vormund als bestimmend und reglementierend erlebt und dieses Erleben über das Bild des Löwen und der Katze ausdrückt, äußert deutlich sein Bedürfnis nach (mehr) Selbstbestimmung sowie nach einer Umkehr des die Beziehung prägenden und aus seiner Perspektive ungleichen Machtverhältnisses zu seinen Gunsten. Er erlebt – in Worten von Elias gesprochen – also keine „mehr oder weniger fluktuierende Machtbalancen“ (Elias 2014: 85) als „integrales Element aller menschlichen Beziehungen“ (ebd.), sondern ein feststehendes, kaum veränderliches Ungleichgewicht an Macht.

Auch ein anderer Jugendlicher, David, berichtet davon, dass Entscheidungen – je nach Anlass, Bereich und Tragweite – unterschiedlich gehandhabt werden. So bespreche er „Alltägliches“ (David, Z. 205) mit der Gruppe, wenn es um „Fachbereiche“ gehe („meine Eltern und so“, David, Z. 206), entscheide es sein Vormund und das Jugendamt. Dabei ist seine Einschätzung ebenfalls wichtig: „Und/ Ja, genau. Ja. Und ICH darf natürlich/ Also so ich bestimme natürlich auch mit. So, wie ich das gerne möchte und, dass man/ und warum man das machen sollte. Und den Alltagsablauf. Also dann das Einverständnis“ (David, Z. 207 – 209).

David beschreibt des Weiteren einen gemeinsamen Willensbildungsprozess, in dem seine Argumente genauso gehört und als wichtig für eine Entscheidung anerkannt wurden, wie die der Fachkräfte:

„Und da zum Beispiel haben die sehr viele Dinge gesagt (lacht), um mich natürlich zu verbessern [in der Schule]. Damit war ich aber nicht einverstanden. Weil ich relativ faul bin. Und dann habe ich mir deren Argumente angehört, die meine. Und dann sind wir gemeinsam zu einer Entscheidung gekommen“ (David, Z. 218 – 221).

David vermittelt ein Bild eines HPG, in dem auf Augenhöhe mit ihm ausgehandelt, Argumente ausgetauscht und eine Entscheidung getroffen wurde.

Henry erlebt ein sehr hohes Maß an Möglichkeiten der Entscheidung im Sinne einer Selbstbestimmung und Beteiligung, wenn er ausführt:

„Also das Sagen hat über mich meiner Meinung nach keiner. Ich kann immer noch so ein bisschen machen, was ich will, weil das ist mein Leben. Es gibt Leute, die können über mich entscheiden, also meine Eltern zum Beispiel, aber sonst keiner. Keiner kann mir irgendwie sagen: Zieh jetzt nach [---] [Name eines anderen Landes] oder so. Das entscheide ich immer noch ganz selbst, weil ich habe meinen eigenen Körper und darüber entscheide ich und niemand anderes. Solange ich noch minderjährig bin, haben meine Eltern noch das Sagen. Aber danach kann ich quasi machen, was ich will“ (Henry, Z. 209 – 215).

Wenn es um das Treffen einer konkreten Entscheidung gehe, überlege er, ob er das wolle und sage meistens „ja“. Als Beispiel dafür fällt ihm die Frage ein, ob er in einen Freizeitpark fahren wolle. Dann müsse er aber auch seine Eltern fragen. Wenn es um

eine Entscheidung „vom Jugendamt oder vom Pflegedienst“ (Henry, Z. 236) gehe, z. B. etwas Datenschutzrechtliches, dann sage er auch meistens ja. Dabei erklärt er: „Weil mir ist das eigentlich egal. Ich will einfach so behandelt werden wie ein normales Kind“ (Henry, Z. 237). Dabei thematisiert er den Unterschied zwischen sich und anderen Kindern und führt aus, dass andere Kinder aufgrund der Entscheidungsbefugnis ihrer Eltern weniger Entscheidungen treffen dürfen, wogegen seine Entscheidung Gültigkeit habe: „Aber wenn jetzt zum Beispiel ich ja sage und meine Mutter sagt nein, dann kann Frau Schäfer sagen: Wenn das von ihrem Kind die Entscheidung ist, dann müssen Sie die akzeptieren so“ (Henry, Z. 244 – 245). Im Gegensatz zu Julian erlebt der Jugendliche hier seine Vormundin in Bezug auf das Treffen von Entscheidungen nicht als einschränkend, sondern als seine Einstellungen oder Entscheidungen stärkend und unterstützend.

Jasmin erlebt sich ähnlich selbstbestimmt im Kontakt und der Beziehung zu ihrer Vormundin wie Henry. Sie kennt ihre Wünsche genau, artikuliert diese klar an ihre Vormundin und hat die Erfahrung gemacht, dass ihre Vormundin ihre Wünsche bislang immer „erhörte“ (Jasmin, Z. 220). In der Beschreibung der Treffen mit ihrer Vormundin wird der Eindruck erweckt, dass diese von beiden gestaltet werden und die Vormundin nicht über ihren Kopf hinweg bestimmt.

Auch eine andere Jugendliche beschreibt in bestimmte Entscheidungsprozesse involviert zu sein. So erklärt sie: „Frau Müller sagt jetzt halt diese Haupt (...) sachen oder so, was sie tun soll. Die hat halt die Aufgaben für mich zu übernehmen, was sie jetzt macht. Anrufen, die/ Also meine Oma oder so. Oder meinen Vater anrufen“ (Hannah, Z. 229 – 230). Auf die Frage, wer am Ende entscheidet erklärt sie: „Also es ist ja eigentlich meine Entscheidung, wen sie verständigen soll oder so. Und meistens geht es ja eigentlich nur um meinen Vater und meine Oma“ (Hannah, Z. 235 – 236). Im Kontakt und Austausch mit ihrer Vormundin im Kontext des Umgangskontaktes mit Angehörigen ihrer Herkunftsfamilie scheint sich Hannah als mit-entscheidend und mit-gestaltend zu erleben. Sie bestimmt darüber, wen ihre Vormundin kontaktieren soll. In Zusammenhang des HPG beschreibt sie ein etwas anderes Bild: „Die eine Hälfte [im Hilfeplangespräch], das ist, glaube ich, so eine viertel Stunde oder so, reden die halt über mich, was ich will und so. Und dann halt auch am Anfang, wie es mir gerade geht, was ich gerade mache, wie in der Schule alles läuft“ (Hannah, Z. 242 – 244). Aus Hannahs Schilderung ist zu entnehmen, dass es aus ihrer Sicht scheinbar dann, wenn es um ihren Willen und Bedürfnisse geht, über sie, und dann, wenn es um ihr Befinden geht, mit ihr geredet wird und sie sich mitteilen kann. Die Erwachsenen entscheiden Hannahs Erleben nach darüber, wozu sich Hannah äußern kann und worüber nicht.

Leonie stellt Beteiligung in einen rechtlichen Kontext, indem sie erklärt,

„Die [teilnehmende Erwachsene am HPG] müssen mit mir reden, weil ich das sonst nicht akzeptieren würde, dass sie über mich reden (...) Aber privat dürfen die nicht über mich reden, also so im Hilfeplangespräch. Also wenn die was sagen, sollen die mir das sagen. Also so ist das schon, dass die das nicht machen sollen. Weil ich habe ja auch ein Recht, die Sachen mit-zuhören“ (Leonie, Z. 251 – 256).

Allerdings bezieht sie ihre Beteiligung am HPG vielmehr auf das „Mithören“ des Gespräches, was auf eine passive Rolle ihrerseits hindeutet und weniger auf eine aktive, mitgestaltende Rolle. In der Beziehung zu ihrer Vormundin positioniert sie sich weniger klar: Einerseits erklärt sie, dass Frau Schmidt meistens das Sagen habe, um direkt im nächsten Satz relativierend hinzuzufügen, das Sagen habe eigentlich niemand. Sie seien beide unterschiedliche Menschen mit anderen Prinzipien. Wenn man es allerdings „darauf anlegen“ (Leonie, Z. 170) würde, habe „natürlich“ ihre Vormundin das Sagen. Hier wird ein starkes Ringen deutlich. Einerseits weiß Leonie, dass ihre Vormundin offiziell das Sagen hat. Andererseits werden Bemühungen deutlich, auch „oben“ (Leonie, Z. 165) sein zu wollen und damit „an ihre Stelle“ (ebd.) zu gelangen. In letzter Konsequenz gibt Leonie zu erkennen, dass sie darum weiß, formal nicht das Sagen zu haben, verrät aber gleichzeitig, das Sagen nicht einfach so ihrer Vormundin zu überlassen. In Leonies Ausführungen wird der Machtaspekt, den Elias als Struktureigenschaft menschlichen Beziehungen zuschreibt, deutlich: Sie nimmt das Machtverhältnis, bei dem ihre Vormundin letztlich „die Stärkere“ ist, dennoch als eines wahr, das sie zumindest anfechten und irritieren kann.

Für Louis sind HPG „Erwachsenenkram“ (Louis, Z. 178), er erklärt: „Es interessiert, glaube ich, mehr Erwachsene als mich es interessieren würde“ (ebd.). Louis möchte sich den HPG ganz entziehen, nimmt die HPG als einen Ort wahr, der sich an die Interessen der Erwachsenen richtet. Für ihn scheint ein HPG kein Ort zu sein, an dem er auch seine Interessen oder Bedürfnisse einbringen und

vertreten kann. Im Interview mit seiner Vormundin gab es keine Hinweise darauf, dass versucht wurde, die HPG so zu gestalten, dass er Interesse daran entwickeln könnte und sich möglicherweise doch beteiligen möchte. Stattdessen scheint sein Desinteresse akzeptiert zu werden/zu sein.

Auf die Frage, welche Rolle er in Hilfeplangesprächen übernehme, erklärt Niklas, dass er Fragen beantworten müsse und die Möglichkeit hätte selbst zu Wort zu kommen: *„Ich muss halt die Fragen von denen beantworten. Und wenn ich was sagen will, kann ich es auch sagen. Ansonsten eigentlich nichts“* (Niklas, Z. 125 – 126). Was sich aus Niklas' Perspektive als eine Pflicht oder Notwendigkeit zur Beantwortung von Fragen der Erwachsenen darstellt, könnte aus der Sicht der Erwachsenen auch der Versuch und ein Anstoß sein, ihn ins Gespräch zu bringen und sich mitzuteilen. Gestützt wird diese Annahme durch seinen Vormund, der Niklas als wenig kommunikativ beschreibt (Herr Huber, Z. 200). Niklas scheint sich in Entscheidungssituationen dennoch ohnmächtig zu fühlen: *„Ich glaube beim Schulwechsel, da zählt eigentlich, glaube ich, schon gar nicht, wenn ich was sagen würde. Wenn die dann entscheiden würden, dass ich die Schule wechseln soll, dann kann ich eigentlich gar nichts dagegen sagen“* (Niklas, Z. 153 – 155).

Es wird eine Diskrepanz deutlich zwischen einerseits dem Bemühen der Fachkräfte, Niklas mit Fragen zu involvieren und zu beteiligen sowie andererseits seinem starken Empfinden von Machtlosigkeit bei größeren Entscheidungen.

Paul bringt ein weiteres Thema in Zusammenhang mit Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen ein und beschreibt – ähnlich wie Niklas – ein Erleben von Machtlosigkeit: Er beschreibt seine Vormundin als eine *„zugeschriebene Verwandte“* (Paul, Z. 165 und 168) und erklärt, die Jugendlichen können die Wahl eines Vormundes* einer Vormundin weder im Vorhinein noch im Nachhinein beeinflussen:

„Ich kann ja nichts darüber bestimmen, sage ich mal so. Also ich bin eigentlich der kleine Fisch im großen Teich. Und normalerweise haben wir nichts zu sagen darüber. Also ich kann auch nicht/ theoretisch kann ich auch nicht sagen, ja, ich möchte einen neuen/ ich möchte einen neuen (...) Wie nennt man das nochmal? [Interviewerin: „Vormund“]. Einen neuen Vormund haben. Geht ja auch nicht, ich sage mal so“ (Paul, Z. 179 – 184).

3.3 Zwischenfazit: Beteiligung in Vormundschaften

Die Interviews mit Vormund*innen konnten ein heterogenes Verständnis von Beteiligung offenlegen, bei dem Beteiligung durchaus auch im Sinne des fachtheoretischen Diskurses als Einbindung in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse verstanden wird, aber häufiger mit Informieren über bspw. Entscheidungen, dem Vermitteln von anderen für den*die Jugendliche*n relevanten Informationen gleichgesetzt wird. Auch als Vormund*in selbst an der Lebensgestaltung des*der Jugendlichen beteiligt zu werden, wurde als eine Definition von Beteiligung angegeben. Der erzieherische Auftrag und das Ziel von Beteiligung werden damit umgedeutet und reduziert auf das Informieren, Vermitteln, Teilnehmen-Lassen an bereits getroffenen Entscheidungen sowie das selbst Beteiligt-Werden.

Eine rechtliche Kontextualisierung von Beteiligung im Rahmen von Vormundschaften fand nur ansatzweise statt. Zwei Vormundinnen, die sich auf die Gesetzeslage bezogen, sprechen den Jugendlichen das Recht auf Beteiligung ab, indem sie es im Sinne eines Rechtes definieren, das sich erst mit dem Älterwerden schrittweise entfalte.

Über das Zu- und Absprechen von „Beteiligungsfähigkeiten“ oder „Eignung“ zur Beteiligung durch die Vormund*innen und Erwachsenen bspw. entlang von Alterskriterien üben diese Macht aus anstatt den Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, Beteiligung selbst zu erproben und „im Tun“ zu erlernen. Die von den Vormund*innen angesetzten Alterskriterien wirken stellenweise wenig reflektiert und führen dazu, dass ein ein*e Jugendliche*r als noch nicht ausreichend „beteiligungsfähig“ eingeschätzt wird und in der Konsequenz nicht am HPG teilnimmt, statt das Format HPG grundsätzlich zu hinterfragen, altersentsprechend zu gestalten oder andere Beteiligungsformate zu entwickeln. Die den Figurationen struktureigentlichen ungleichen Machtverhältnisse werden durch solch einen Umgang mit Beteiligung zementiert.

Interessanterweise beschreiben die Jugendlichen den erlebten Umfang an Beteiligung in Abhängigkeit von der Relevanz, der Tragweite für ihren Alltag und ihr Leben und dem Bereich, um den es geht. Damit unterscheiden sie sich in ihrer Auffassung stark von den Vormund*innen, die sich für das Maß an Beteiligung vor allem am Alter, dem Entwicklungsstand, der „kognitiven Lage“ oder dem Verhalten des*der Jugendlichen orientieren.

Das Erleben der Jugendlichen variiert sehr stark – von selbstbestimmt (selbst über Veränderungen in ihrem Leben entscheiden können), über mitbestimmend (es findet ein gemeinsamer Willens- und Entscheidungsprozess statt) bis fremdbestimmt (die Erwachsenen entscheiden über Veränderungen in ihrem Leben, regulieren, reglementieren ihr Leben betreffende Aspekte). Das Erleben variiert auch in Abhängigkeit von den jeweiligen Entscheidungssituationen und -kontexten innerhalb der Beziehung bzw. der einzelnen Vormundschaft: So kann es sein, dass sich die Jugendlichen im Kontakt und in der Beziehung zu ihrem*ihrer Vormund*in zwar als beteiligt und mitgestaltend erleben, in HPG – die von den Vormund*innen als zentraler Ort von Beteiligung genannt werden – jedoch nicht. Die Jugendlichen haben unterschiedliche Erfahrungen in Zusammenhang mit HPG gemacht, allerdings überwiegt der Eindruck von HPG als ein Setting, das sich wenig an den Interessen und kommunikativen Fähigkeiten der Jugendlichen orientiert.

Die Inobhutnahme wird von einigen Jugendlichen als traumatisch erinnert und ist für sie bis heute mit einem großen Unverständnis und Unklarheiten verbunden. Es stellt sich die Frage, inwiefern Kinder und Jugendliche eine solche initiale Erfahrung des Ausgeliefertseins an „Gewalt von außen“ – auch wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen in Fällen bereits im familialen Binnenverhältnis der Gewalt oder Vernachlässigung ihrer Eltern ausgeliefert sind und waren – bei dem sie als eigene Akteure und Experten ihres Lebens nicht beteiligt waren, als einen derart tiefen Einschnitt in ihr Leben erleben (können), dass sie auch in der Folge Beteiligungsbemühungen, die lediglich ihren Alltag in der Rolle als Mündel betreffen, keine wesentliche Bedeutung mehr zuschreiben können.

4 VORMUNDSCHAFTEN IM WANDEL – FAZIT UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Studie war von dem Erkenntnisinteresse geleitet herauszufinden, wie sich die seit der Vormundschaftsreform 2011/12 gesetzlich festgeschriebenen persönlichen Kontakte zwischen Jugendlichen und ihren Vormund*innen gestalten, inwiefern hierbei von Beziehungen welcher Art gesprochen werden kann sowie inwiefern Jugendliche selbst einen Beitrag zur Kontakt- und Beziehungsgestaltung leisten können/wollen und ob sie an Entscheidungs- oder Willensbildungsprozessen beteiligt werden/sind. Die Studie nahm sich mit „Kontakt“, „Beziehung“ sowie „Beteiligung“ Themen an, zu denen es je nach Blickwinkel der Wissenschaftsdisziplinen verschiedene Ansätze gibt, diese theoretisch zu fassen. Alle drei Themenkomplexe erweisen sich phänomenologisch betrachtet als höchst dynamische Konstrukte, zu denen jeder Mensch ganz eigene Erfahrungen macht und somit im Lauf seines Lebens eine je spezifische Expertise erwirbt. Insbesondere die Dynamik, die diesen Phänomenen eigen ist, ihre Veränderlichkeit in Abhängigkeit von Zeit, Personen und Umwelt, stellt eine Herausforderung für das Forschungsvorhaben dar und macht es dadurch zu einem besonderen Wagnis: Es wird versucht, ein Phänomen empirisch zu fassen und zu qualifizieren, das sich aufgrund dieser Dynamik nur schwer fassen lässt. Aufgabe dieser Studie kann es also nicht sein, Erkenntnisse zu liefern, die für sich und unabhängig von Zeit, Person und Umwelt stehen können, die als eine Art „Werkzeugkasten“ für die Praxis genutzt werden können. Die vorliegende Studie leistet stattdessen einen Beitrag für das Feld der Vormundschaften, indem sie Themen, Fragen und Problemstellungen identifiziert, mit denen sich die Praxis, aber auch der Fachdiskurs rund um Vormundschaften auseinandersetzen sollte. Aufgabe der hier entwickelten Typologie von Kontakt- und Beziehungsgestaltung ist es also nicht ein umfassendes Schema für die Einteilung, Qualifizierung und Bewertung aller bestehenden vormundschaftlichen Beziehungen zu bieten. Vielmehr eröffnet sie eine Perspektive, aus der heraus Beziehungsgestaltung und Beteiligung in Vormundschaften verstanden, reflektiert und hinterfragt werden können.

In den folgenden Abschnitten werden die zentralen Ergebnisse der Studie noch einmal aufgegriffen, Folgerungen für das Feld gezogen sowie die bis hierin für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Daten und Ergebnisse hergestellte „künstliche Trennung“ der Themen „Beziehung“ und „Beteiligung“ aufgehoben, um der Komplexität dieser Konstrukte und ihre Verwobenheit miteinander Rechnung zu tragen.

Alle Jugendlichen haben persönlichen Kontakt zu ihren Vormund*innen. Besonders Anfang und Ende einer vormundschaftlichen Beziehung sind bewusst und transparent zu gestalten.

Die Interviews konnten zeigen, dass alle interviewten Figurationen in Kontakt und in Beziehung miteinander stehen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Erfahrungen einiger Jugendlicher, vorherige Vormund*innen – auch nach der Vormundschaftsreform – gar nicht kennengelernt oder plötzlich eine*n neue*n Vormund*in erhalten zu haben ohne über die Wechsel im Vorhinein informiert oder die Gründe des Wechsels aufgeklärt worden zu sein, ist dies positiv zu bewerten. Dieser Befund weist jedoch auf zwei Problemstellungen hin: *Erstens* fehlt es scheinbar an geregelter Transparenz und Kommunikation gegenüber Jugendlichen in Bezug auf den Wechsel von Zuständigkeiten, womit außerdem der „Integrationsaspekt“ des Partizipationsauftrages, also Jugendliche in vorhandene Strukturen einzubeziehen, nicht erfüllt wird. Vor dem Hintergrund der oft negativen Beziehungserfahrungen der Kinder und Jugendlichen in ihrer Herkunftsfamilie kommt es in der vormundschaftlichen Beziehung ganz besonders auf transparente Kommunikation und verlässliche, einschätzbare (Beziehungs-)Strukturen an. Auch wenn Kontinuität zwar angestrebt wird, aber aus nachvollziehbaren Gründen nicht immer realisierbar ist, braucht es mindestens eine Kommunikation zu möglichen Umständen oder die Vorbereitung auf einen Wechsel der Zuständigkeiten. Es geht darum, den Beginn (und auch das Ende) der Vormundschaft und der vormundschaftlichen Beziehung bewusst zu gestalten, dem*der Jugendlichen (immer wieder) zu erklären, was ein*e Vormund*in ist, welche Aufgaben diese*r hat und möglicherweise vorausgegangene Abbrüche von vormundschaftlichen Beziehungen zu thematisieren. Der Befund, dass offenbar einige Jugendliche ihre früheren Vormund*innen auch nach und trotz der Reform nicht gekannt haben, zeigt *zweitens*, dass die Vormundschaftsreform mit ihrer Fallobergrenze sowie dem persönlichen „Kontaktgebot“ nicht in jedem Falle vollumfänglich zu wirken scheint und die Regelungen scheinbar nicht immer umgesetzt werden (können).

oder nicht ausreichen. Die Relevanz dieser Beobachtung sollte systematisch untersucht werden. Hierzu müssten Hintergründe für einen ausbleibenden oder nicht hergestellten Kontakt identifiziert sowie eine repräsentative Stichprobe gezogen werden, um systematisch untersuchen zu können, wie häufig diese Fälle vorkommen, in denen Jugendliche – auch nach der Vormundschaftsreform noch – ihre Vormund*innen nie kennenlernen.

Kontaktinitiierung und Beteiligung sind zusammen zu denken. Beteiligung beginnt mit der Aufnahme eines (ersten) Kontaktes.

Ein weiterer Befund der Studie betrifft die Kontaktinitiierung. In den meisten Fällen sind es die Vormund*innen, die die Treffen oder Kontakte initiieren und für die Terminvereinbarung lediglich – oder zunächst nur – die entsprechenden Erziehungspersonen kontaktieren, statt auf den*die Jugendliche*n direkt zu zugehen. In einigen Fällen wurden die Jugendlichen gar nicht involviert. Die Gründe hierfür mögen vielfältig sein, jedoch sollte bereits in der Terminvereinbarung für einen weiteren oder ersten Kontakt mit einem*r Jugendlichen (oder Kind) das Potenzial für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gesehen und genutzt werden – soweit möglich – und dementsprechend die Art der Kontaktaufnahme für die Terminvereinbarung auf die Jugendlichen und ihre Lebenssituation angepasst werden. Es kann vermutet werden, dass durch das Einbinden der Jugendlichen in die Terminvereinbarungen auch deren Motivation angekurbelt werden könnte, den*die Vormund*in auch mal jenseits der vereinbarten Termine telefonisch oder anderweitig bei Fragen oder Problemen eigeninitiativ zu kontaktieren.

Kontakthäufigkeit gestaltet sich zwischen gesetzlicher Vorgabe und fallspezifischer Umsetzung.

Die Vormund*innen setzen den gesetzlich vorgeschriebenen monatlichen persönlichen Kontakt fallspezifisch und individuell um. Dieser Befund verdeutlicht, dass pauschale Regelungen der Heterogenität der Menschen, ihrer Lebensumstände und den äußeren Begebenheiten nur schwer gerecht werden können. Des Weiteren unterstreicht dieser Befund das Verständnis von einem Menschen als Prozess (vgl. Elias 2014), der sich in und durch Beziehung, durch seine Bezogenheit und Abhängigkeit von anderen Menschen und Verflechtungszusammenhängen immer wieder verändert, weshalb auch die Strukturen, die ihn umgeben und prägen, die er auch beeinflusst (wie z. B. Kontakthäufigkeit, Orte des Kontaktes, Aktivitäten), flexibel gehalten werden müssen. Regelungen wie der gesetzlich vorgeschriebene persönliche Kontakt braucht es dennoch, um damit auch ein Aufwachsen in Wohlergehen sowie eine Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen garantieren zu können. Zusammengenommen mit den oben genannten Erkenntnissen sollte jedoch eine weitere Reduzierung der Fallobergrenze in Erwägung gezogen werden.

Kernfragen der Beziehungsgestaltung reflektieren: Wer oder was ist Fixpunkt der Beziehung? (Wie) Gelingt Kommunikation über Gründe der Vormundschaft und über die Beziehung? Wie dynamisch sind die Machtverhältnisse?

Um die Kontakt- und Beziehungsgestaltung in Vormundschaften charakterisieren zu können, konnten in dieser Studie zwei Kernfragen identifiziert werden, aus denen sich die Typologie ableitet: Wie gelingt der Figuration die Kommunikation über Gründe der Vormundschaft und über die Beziehung? Wer oder was ist Fixpunkt der Beziehung? Bei dem übergeordneten Typ der Verbundenen hat sich als Kernfrage der Beziehungsgestaltung die Frage herauskristallisiert, um wen oder was sich der Kontakt und die Beziehung zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r zentriert und von welchem Standpunkt aus der*die Vormund*in die Beziehung mit prägt. Die Figurationen zeigen verschiedene „Antworten“ auf diese Frage, die sich in drei Subtypen einteilen lassen („beidseitig“, „einseitig“, „erkämpfend“ miteinander verbunden). Anhand der Figurationen, in denen mehr die Bedürfnisse der Vormund*innen die Beziehung zu prägen scheinen („einseitig“ verbunden), wurde noch einmal mehr klar, wie wichtig eine Auseinandersetzung mit

den eigenen Motiven, eine Vormundschaft zu führen sowie eine Reflektion des eigenen Handelns, der Kognitionen und Emotionen, die in einer Vormundschaft entstehen können, ist. Findet keine Auseinandersetzung oder Reflektion auf diesen Ebenen statt, kann dies dazu führen, dass unbewusst eigene Bedürfnisse und Erwartungen unreflektiert in den Kontakt und in die Beziehung zum*r Jugendlichen hineingetragen werden und die Beziehung unbewusst dazu genutzt wird, die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Dies muss nicht per se höchst problematisch sein, da es auch auf den*die Jugendliche*n ankommt und inwiefern er*sie sich auf solch eine Beziehungsgrundlage einlässt. Im Zweifel kann das unbewusste Hineintragen von eigenen Bedürfnissen jedoch dauerhaft zu einer Verstärkung des ungleichen Machtverhältnisses zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r führen.

Idealerweise stehen weder lediglich die Bedürfnisse des*der Jugendlichen und die Befriedigung dieser prominent im Mittelpunkt noch die des Vormundes*der Vormundin, sondern es gelingt eine Auseinandersetzung – konflikthaft oder argumentativ – mit den hinter den jeweiligen Bedürfnissen des*der Jugendlichen liegenden Themen und die Einbindung beider Standpunkte, der des*der Jugendlichen und der des Vormundes*der Vormundin hierzu. Für den*die Vormund*in bedeutet das, sich nicht nur in der Rolle „Vormund*in“, sondern als Mensch mit eigener (Geschlechts-)Identität und auch mit einer klaren Haltung zu zeigen und für den*die Jugendliche*n so erkennbar zu werden. In der Typologie deutet sich anhand der auffälligen Verteilung der Geschlechter auf beide Typen eine geschlechterspezifische Komponente an. Beim Typ der Verbundenen ist der Anteil an Frauen/Mädchen und beim Typ der Schicksalsgemeinschaften der Anteil an Männern/Jungen größer. Es können Wechselwirkungen zwischen Geschlecht und Beziehungsgestaltung vermutet werden, denen bislang im Fachdiskurs und in der Forschung kaum Beachtung geschenkt wurde und denen in einer weiteren Untersuchung nachgegangen werden sollte. Vormund*in und Jugendliche*r begegnen sich nicht nur in ihren zugewiesenen Rollen als „geschlechtslose“ Wesen, sondern auch als Personen mit männlicher, weiblicher oder diverser Geschlechtszugehörigkeit, wodurch Kontakt und Beziehung ebenfalls geprägt werden. Des Weiteren wurde in einigen Interviews mit Vormund*innen deutlich, dass sie (Alltags-)Theorien bspw. zur „Notwendigkeit“ einer gleichgeschlechtlichen Bezugsperson für eine*n sich seiner*ihrer geschlechtlichen Identität unsichere*n Jugendliche*n hantieren und diese handlungswirksam werden lassen, ohne dass über (heteronormative) Geschlechterrollen, binäre Kategorien und den pädagogischen Umgang damit reflektiert würde. Hier deutet sich neben Forschungsdesiderata auch ein Qualifizierungsbedarf für Vormund*innen an.

Beteiligung entlang von Alters- und Fähigkeitskriterien zu steuern verfestigt das ungleiche Machtverhältnis und verhindert die Entfaltung ihrer Potenziale für Beziehung.

Der o. g. Aspekt vormundschaftlicher Beziehungsgestaltung – Vormund*in als Mensch mit einer Haltung – hängt eng mit Beteiligung zusammen, insofern sich Beteiligung auf der Grundlage dieses Rollenverständnisses vollziehen kann: Nach Pluto komme es bei Beteiligung „aus fachlicher Sicht nicht darauf an, Macht zu behalten oder abzugeben, sondern eine eigene klare Position zu haben und diese in Aushandlungen mit den Jugendlichen auch vertreten zu können“ (Pluto 2010: 209). Einige der hier interviewten Vormund*innen scheinen es jedoch ähnlich zu sehen wie die von Pluto befragten Fachkräfte aus der stationären Jugendhilfe: Beteiligung wird als Verschiebung von Entscheidungskompetenz auf die Jugendlichen missverstanden, anstatt das Ermöglichen von Aushandlungsprozessen in den Blick zu nehmen – und sich dabei selbst als Mensch mit klaren Positionen zu zeigen und diese auch zu vertreten – was eine pädagogisch unabdingbare Aufgabe ist. Fachkräfte bzw. Vormund*innen verhindern so eher Beteiligung als sie zu ermöglichen. Die interviewten Vormund*innen dieser Studie steuern das Maß an Beteiligung selbst, indem sie den Jugendlichen bspw. entlang von selbst gesetzten Alterskriterien oder Alterskriterien, die sie als „gesetzlich“ vorgegebene interpretieren „Beteiligungsfähigkeiten“ oder „Eignung“ zu- oder absprechen. In der Folge werden Kinder oder Jugendliche als noch nicht „beteiligungsbereit“ bewertet und nicht an einem HPG oder anderen Entscheidungsprozessen beteiligt. Interessanterweise legen die hier interviewten Jugendlichen andere Kriterien für ihre eigene Beteiligung an: Für sie ist das Thema, das behandelt werden soll sowie die Tragweite dieses bzw. von Entscheidungen für ihren Alltag und ihr Leben entscheidend und nicht ihr Alter oder kognitive Voraussetzungen. Jugendliche und Vormund*innen legen also höchst unterschiedliche Kriterien für Beteiligung an, womit eine missverständliche und/oder intransparente Kommunikation zwischen Jugendlichen und „den“ Erwachsenen vorprogrammiert scheint. Indem Vormund*innen also Beteiligungsmöglichkeiten über eigene, möglicherweise wenig reflektierte Alterskriterien eröffnen oder verhindern, üben sie Macht aus und verfestigen das ungleich verteilte Machtverhältnis, anstatt Beteiligung als ein Moment zu verstehen und zu nutzen, in dem diese ungleichen Machtverhältnisse zu „fluktuierenden Machtbalancen“

(Elias 2014) werden können. Wenn Macht unreflektiert und statisch bleibt, wiegt jedoch auch Verantwortung viel schwerer. In der Verteilung von Verantwortung auf „mehrere Schultern“ liegt nicht nur die Chance von Selbstwirksamkeitserfahrungen und Beteiligungsmöglichkeiten für die Jugendlichen, sondern auch das Potenzial von Entlastung für Vormund*innen. Wenn Partizipation nicht nur mit der Zielvorstellung von Autonomie und Selbstbestimmung verknüpft wird, sondern in Partizipation auch die Aufgabe der Integration in und Stabilisierung von Systemen, an denen partizipiert wird, gesehen wird (vgl. Betz/Gaiser/Pluto 2010: 15), kann dies auch eine Stärkung und Stabilisierung der Beziehung zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r bedeuten – und eben nicht seine Schwächung, wie manche Vormund*innen zu glauben scheinen. Auch das Potenzial von Transparenz – auf Seiten der Jugendlichen und auf der „der“ Erwachsenen – liegt in einem nicht nur auf Alterskriterien reduzierten und verengten Verständnis von Beteiligung.

Das Bundesjugendkuratorium äußert sich sehr klar zur Frage nach Zubilligung oder Gewährleistung von Beteiligung im ungleichen Verhältnis zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen:

„Werden Kinder und Jugendliche primär als unfertige, sich in Entwicklung befindliche Wesen betrachtet, die erst in die Gesellschaft hineinwachsen müssen, wird Partizipation als etwas wenig Bedeutsames, Punktuell und als eine durch wohlwollende Handlungen von Erwachsenen zu gewährende ‚Belohnung‘ betrachtet. Werden Kinder und Jugendliche dagegen als vollwertige und grundsätzlich handlungsfähige Mitglieder einer Gesellschaft gesehen, die generell über dieselben Rechte wie Erwachsene verfügen, dann wird die Einräumung von Partizipationsrechten als eine systematische und kontinuierlich zu beachtende Dimension im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen anerkannt“ (BJK 2009: 10f.).

Vor dem Hintergrund dieser Gedanken sollten Formate und Orte von Beteiligung, unter denen die interviewten Vormund*innen vor allem die HPG nannten, überdacht werden. Die mit veränderten, auf die Jugendlichen angepassten Beteiligungsformaten einhergehenden Zeitbedarfe sollten festgehalten und sichtbar gemacht werden, da sich hieran möglicherweise eine Problematisierung der bisherigen Fallobergrenze anschließen könnte.

Kommunikation über Gründe der Inobhutnahme stellt eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung einer stabilen Beziehung dar und muss (immer wieder) bewusst gestaltet werden.

Die Kernfrage des Typs der Schicksalsgemeinschaften ist grundsätzlicher Art: Hier scheint sich die Beziehungsgestaltung ausgehend von der Frage zu entwickeln, ob und wie über Gründe der Vormundschaft und über die Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in gesprochen werden kann. Dieser Befund weist noch einmal auf das Spannungsverhältnis in der vormundschaftlichen Beziehung zwischen *primär professionellem, geschultem und erfahrungsbasiertem Handeln auf Seiten des Vormundes*der Vormundin vs. primär intuitivem Handeln auf Seiten der Jugendlichen* hin (vgl. Kapitel 2.1), die erst einen Umgang mit ihrer Rolle als Mündel finden müssen. Inwiefern ihnen dies gelingt, scheint in hohem Maße auch davon abzuhängen, ob sie die Gründe für eine Inobhutnahme verstehen können (sofern diese Frage für sie eine Relevanz hat) und ob hierzu eine konstruktive Kommunikation und Auseinandersetzung in der Vormundschaft stattfindet. Wenn Kinder und Jugendliche, wie manche in dieser Studie angegeben, nichts über die Gründe der Inobhutnahme zu wissen, bedeutet dies nicht unbedingt, dass sie noch nie über Gründe aufgeklärt wurden. Hofer-Temmel/Rothdeutsch-Granzer weisen daraufhin, dass diese Tatsache des Gefühls von Nicht-Informiertheit als Hinweis zu verstehen sei, „dass die Information der Kinder immer wieder und angepasst an das Entwicklungsalter erfolgen muss, damit diese auch in den tatsächlichen Wissensstand des Kindes übergeht“ (Hofer-Temmel/Rothdeutsch-Granzer 2019: 73). Für die Jugendlichen stellt die Rolle als Mündel und deren Akzeptanz eine Aufgabe dar, die für den*die eine*n oder andere*n eine große Herausforderung bedeuten und für deren Bewältigung Unterstützung durch den*die Vormund*in notwendig werden kann. Insbesondere Jugendliche, die nie gelernt haben, sich zu äußern, Gefühle und Gedanken an sich wahrzunehmen und zu artikulieren, brauchen hier besondere Unterstützung und eine*n sensiblen Vormund*in, der*die Schwierigkeiten des*der Jugendlichen erkennt, einen Umgang mit seiner*ihrer (neuen) Rolle als Mündel zu finden.

Es braucht eine kontroverse Auseinandersetzung zum veralteten Begriff des „Mündels“ sowie die Entwicklung eines neuen Begriffes, in dem sowohl die Rollenhaftigkeit der Akteure als auch die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als (Rechts-)Subjekte zum Tragen kommt.

An dieser Stelle sei noch einmal auf den Begriff „Mündel“ eingegangen, der zwar veraltet und aufgrund seiner mit Macht negativ konnotierten Komponente zurecht kontrovers diskutiert und problematisiert wird (vgl. Kapitel 2.1), aber auf den in dieser Studie dennoch nicht gänzlich verzichtet werden konnte. Dies liegt zum einen an der Tatsache, dass der Begriff „Mündel“ im 2011 reformierten Vormundschaftsrecht des BGB nach wie vor verwendet wird und ein vollständiges Ersetzen des Begriffs durch „Kinder und Jugendliche“ allein diese Tatsache verkennen würde. Schwab kommentiert hierzu:

„Selbst die altertümlichen Rollenbezeichnungen ‚der Vormund‘ – ‚der Mündel‘ (in der Literatur häufig sächlichen Geschlechts) haben sich gehalten; die politisch korrekten weiblichen Pendanten ‚die Vormündin‘ und ‚die Mündelin‘ kommen nur schwer über die Lippen“ (Schwab 2011: 30).

Zum anderen wurde der Begriff „Mündel“ an ausgewählten Stellen verwendet, um deutlich zu machen, dass die Jugendlichen in dieser Studie in ihrer Rolle als „Mündel“ adressiert wurden und nicht aus einer lebensweltorientierten Perspektive heraus. Die Studie konnte zeigen, dass sich die Jugendlichen ihrer besonderen Rolle in der Vormundschaft durchaus bewusst sind und ihre Rechte und Pflichten teilweise sehr genau beschreiben können. Gleichzeitig steht der Gedanke der Rollenhaftigkeit – in Gestalt der Verwendung des Begriffs „Mündel“ – dem Gedanken und der Anforderung entgegen, dass sich in Vormundschaften zwei „ganze“ Menschen begegnen und in einen *persönlichen* Kontakt miteinander treten (sollen), die sich über ihre besondere und zugewiesene Rolle hinaus auch als Individuen zeigen. Es braucht eine fortgeführte kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff „Mündel“ und möglicherweise einen neuen Begriff, der einerseits die Rollenhaftigkeit von Vormundschaften zu fassen und andererseits aber Kinder und Jugendliche als „human beings“ mit eigenen Rechten in der Vormundschaft ernst zu nehmen vermag.

Die Rolle von Vormund*innen zwischen gesetzlicher Vertretung und Erziehungsauftrag bedarf weiterer Klärung im fachlichen Diskurs.

Viele Vormund*innen scheinen sich mehr oder weniger bewusst in einer erzieherischen Rolle den Jugendlichen gegenüber zu sehen, indem sie beispielsweise das Eingehen auf oder Realisieren von Bedürfnissen der Jugendlichen an Leistung knüpfen („*da muss sie sich ja kontrollieren, um das zu bekommen und zu erreichen, was sie möchte von mir*“, Frau Becker; „*da muss er aber auch liefern*“, Herr Maier). Interessanterweise wird gleichzeitig aber eine erzieherische Rolle seitens der Vormund*innen abgelehnt („*Aber ich erziehe das Kind nicht. Das machen die*“, Frau Becker). Dies deutet zum einen darauf hin, dass die eigenen Anteile an der Erziehung des*der Jugendlichen sowie das indirekte oder direkte Ausüben einer erzieherischen Rolle nicht/kaum bewusst sind und/oder nicht oder nicht ausreichend reflektiert werden. Dahinter steht zum anderen die grundsätzliche, aber nicht neue Fragestellung, in welchem Verhältnis Vormundschaft und Erziehung zueinanderstehen, inwiefern Vormund*innen lediglich die Pflege und Erziehung des Kindes überwachen und nicht selbst erziehen (sollen) oder ob sie doch einen Erziehungsauftrag – mehr oder weniger bewusst und indirekt – glauben wahrnehmen zu müssen oder zu wollen. Schwab hat bereits auf die Problematik einer Trennung von Vormundschaft und Erziehung sowie auf ein ungeklärtes und scheinbar immer noch bestehendes „gestaltloses Rechtsverhältnis“ (Schwab 2011: 35) zwischen Vormund*in und den Erziehungspersonen hingewiesen. Das Recht und die Pflicht des Vormundes*der Vormündin, „die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“ (§ 1800 Satz 2 BGB) sowie deren Ausgestaltung scheint auch knapp zehn Jahre nach der Vormundschaftsreform in der Praxis der Vormund*innen ungeklärt zu sein oder zumindest in der Praxis verschieden wahrgenommen zu werden. Die Studie zeigt anhand der Analyse der verschiedenen Kontakt- und Beziehungsgestaltungen deutlich, dass die Aufgabenwahrnehmung der Vormund*innen über eine bloße gesetzliche Vertretung des*der Jugendlichen hinausreicht, was sich bereits in der gesetzlichen Vorgabe einer Pflege und Aufrechterhaltung

eines regelmäßigen persönlichen Kontaktes zum*zur Jugendlichen andeutet. Die Vormund*innen und Jugendlichen begegnen sich nicht nur in ihren Rollen, sondern auch als Menschen mit einer eigenen Geschichte, mit Wertvorstellungen, Erwartungshaltungen, Bedürfnissen und Emotionen und einer (sich entwickelnden) (Geschlechts-)Identität. Dies ist vor allem bei den Figurationen des Typs der Verbundenen sichtbar geworden.

Die Frage, ob und inwiefern ein*e Vormund*in eine erzieherische Rolle übernimmt, hängt eng mit der Beziehung des Vormundes*der Vormundin zu den Erziehungspersonen zusammen.²⁶ In den Daten der Studie deutet sich eine besondere Beziehung zwischen Vormund*innen und Pflegeeltern an. Es gibt sowohl Fälle, in denen Pflegeeltern in dem*der Vormund*in eine*n eigene*n Ansprechpartner*in sehen als auch Fälle, in denen Vormund*innen die Pflegeeltern für sich als Ansprechpersonen beanspruchen und ein engeres Verhältnis zwischen diesen beiden als zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r zu bestehen scheint. Des Weiteren fungieren Vormund*innen stellenweise als „Puffer“, um Konflikte, die sonst zwischen Pflegeeltern und Jugendlichen entstehen könnten, auf die Verantwortlichkeit des Vormundes*der Vormundin bzw. die Beziehung zum*zur Jugendlichen abzuschieben. Es scheint so etwas wie eine Konfliktvermeidungsstrategie zur Entlastung der Pflegefamilie zu geben, unliebsame Entscheidungen auf den*die Vormund*in abzugeben und damit nicht selbst treffen zu müssen. Diesen Befunden konnte in dieser Studie nicht weiter nachgegangen werden. Begreift man die Beziehungen als Verflechtungszusammenhänge, zwischen den Interdependenzen und fluktuierende Machtbalancen bestehen und damit auch auf die Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in einwirken, sollten diese Befunden noch einmal empirisch vertieft werden.

Kontakte zur Herkunftsfamilie sind ein zentrales Thema, dessen Ausgestaltung im Beziehungsgeflecht einer vormundschaftlichen Beziehung noch vertieft zu analysieren ist.

Als ein weiterer Befund der Studie konnte die Thematik der Relevanz der Herkunftsfamilie sowohl für die Jugendlichen als auch für Vormundschaften insgesamt ausgemacht werden. In nahezu allen Interviews der Studie brachten die Jugendlichen, Vormund*innen und Erziehungspersonen das Thema „Herkunftsfamilie“ ein: Die Jugendlichen erzählen von erlebten, gewünschten, unerwünschten oder geplanten Umgangskontakten im Rahmen der Vormundschaft, obwohl das Thema Umgangskontakt nicht explizit im Leitfaden angelegt war. Diese Thematik zieht sich wie ein roter Faden durch die Interviews, so dass von einer zentralen Bedeutung dieser Thematik für die Jugendlichen ausgegangen werden kann. In den Interviews mit Erziehungspersonen werden Umgangskontakte überwiegend problematisiert. In dieser Studie konnte diesem Thema nicht vertiefend nachgegangen werden, weshalb ein Folgeprojekt beantragt und bewilligt wurde, das sich dieser Thematik widmen wird.

²⁶ Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 23.06.2020 sieht vor, „die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und der Pflegeperson, die in der Regel den Mündel im Alltag erzieht, ausdrücklich (...)“ (BMJV 2020: 2) zu regeln. Damit greift der Referentenentwurf die Unklarheiten im Verhältnis zwischen Vormund*in und Erziehungspersonen auf, die in den Interviews dieser Studie ausgemacht werden konnten.

5 LITERATUR

- Argyle, Michale/Henderson, Monika (1986): Die Anatomie menschlicher Beziehungen. Spielregeln des Zusammenlebens. Paderborn: Junfermann.
- Babic, Bernhard (2010): Zur Gestaltung benachteiligungssensibler Partizipationsangebote – Erkenntnisse aus der Heim-erziehungsforschung, in: Tanja Betz/Wolfgang Gaiser/Liane Pluto (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach: Wochenschau-Verlag, S. 213 – 230.
- Bathke, Sigrid (2006): Situation und Perspektiven der Einzelvormundschaft. Chancen und Rahmenbedingungen zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements, in: Jugendhilfe 44 (2), S. 91 – 100.
- Betz, Tanja/Gaiser, Wolfgang/Pluto, Liane (2010): Partizipation von Kindern und Jugendlichen, in: Ders. (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach: Wochenschau-Verlag, S. 11 – 34.
- Bienwald, Werner/Veit, Barbara (2013): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 4: Familienrecht, §§ 1773 – 1895 (Vormundschaftsrecht). Berlin: Sellier – de Gruyter.
- BMJV (2020): Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Online unter: https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [25.06.2020]
- BMJV (2016): Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts. Online unter: https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_Eckpunkte_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [13.05.2020].
- Braches-Chyrek, Rita (2010): Kinderrechte: Politiken und Perspektiven, in: Soziale Passagen 2 (1), S. 63 – 77.
- Bundesjugendkuratorium – BKJ (2009): Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums, Juni 2009.
- Destatis (2019): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerberlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen. Wiesbaden: Eigenverlag.
- DFGT (2010): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts. Online unter: https://www.dfgt.de/resources/Stellungnahme_Vormundschaft_Reform_SPD_E.pdf [13.05.2020].
- Doll, Alexandra (2017): Was brauchen Kinder von ihrem Vormund? Was hat mein Vormund für mich erreicht? In: Deutsches Institut für Urbanistik: Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft. Dokumentation der Fachtagung in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg am 10. und 11. November 2016 in Berlin, S. 45 – 47.
- Dresdner Erklärung (2000): Die Zukunft der Amtsvormundschaften. Fachtagung vom 22. – 24.03.2000 in Dresden, abgedruckt in der Zeitschrift DAVorm „Der Amtsvormund“.
- Duden online (2020): Die Mund. Online unter: <https://www.duden.de/node/99755/revision/99791> [26.05.2020].
- Elias, Norbert (2014): Was ist Soziologie? 12. Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

- Fasching, Helga (2019): Einleitender Beitrag zum Thema, in: Ders. (Hrsg.): Beziehungen in pädagogischen Arbeitsfeldern und ihren Transitionen über die Lebensalter. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 17 – 27.
- Fegert, Jörg M./Ziegenhain, Ute/Fangerau, Heiner (2010): Problematische Kinderschutzverläufe – Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und München
- Fritsche, Miriam (2018): Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete, in: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 4/2018, S. 135 – 138.
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.
- Hansbauer, Peter (2002): Neue Wege in der Vormundschaft? Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft, Münster: Votum.
- Hansbauer, Peter (2004): Partizipation als Merkmal von Dienstleistungsqualität in der Jugendhilfe, in: Christof Beckmann/ Hans-Uwe Otto/ Martina Richter/ Mark Schrödter (Hrsg.): Qualität in der Sozialen Arbeit. Zwischen Nutzerinteresse und Kostenkontrolle. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 357 – 367.
- Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara/Oelerich, Gertrud (2004): Vormundschaft in Deutschland, Opladen: Leske und Budrich.
- Hart, Roger (1997): Children's Participation. The Theory and Practice of Involving Young Citizens in Community Development and Environmental Care. London: Routledge.
- Heidbrinck, Horst/Lück, Helmut E./Schmidtman, Heide (2009): Psychologie sozialer Beziehungen. Stuttgart: Kohlhammer.
- Helfferich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hofer-Temmel, Carmen/Rothdeutsch-Granzer, Christina (2019): Selbst sicher sein. Eine Grounded-Theory-Studie zu Besuchskontakten in Pflegeverhältnissen basierend auf der Sichtweise von Kindern und ihren Familien. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Höyneck, Theresia/Görgen, Thomas (2006): Tötungsdelikte an Kindern, in: Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst soFid, Kriminalsoziologie und Rechtssoziologie 2006/2, S. 9 – 42. Online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss-ar-204646> [13.05.2020].
- Imbusch, Peter (2012a): Macht und Herrschaft in der wissenschaftlichen Kontroverse, in: Ders. (Hrsg.): Macht und Herrschaft: Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. Wiesbaden: Springer VS, S. 9 – 35.
- Imbusch, Peter (2012b): Machtfigurationen und Herrschaftsprozesse bei Norbert Elias, in: Ders. (Hrsg.): Macht und Herrschaft: Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. Wiesbaden: Springer VS, S. 169 – 193.
- Katzenstein, Henriette (2013): Vormund/in in Kontakt zum Kind zwischen Einzelfallorientierung und „Regelfall“, in: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 5/2013, S. 234 – 238.
- Kelle, Udo/Kluge, Susanne (2010): Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer Verlag.

- Kinderrechtskonvention. Online unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kind-370/> [03.02.2020].
- Kluge, Susann (1999): Empirisch begründete Typenbildung. Zur Konstruktion von Typen und Typologien in der qualitativen Sozialforschung. Opladen: Leske und Budrich.
- Laudien, Karsten (2016): Warum die Vormundschaft mehr Forschung braucht und was eine Befragung von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft aussagen kann, in: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 2/2016, S. 58 – 64.
- Meyer, Thomas (2012): Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, in: Dagmar Coester-Waltjen/ Volker Lipp/Eva Schumann/Barbara Veit (Hrsg.): Alles zum Wohle des Kindes? Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts. 2. Familienrechtliches Forum, Göttinger Juristische Schriften, Band 12. Universitätsverlag Göttingen, S. 121 – 128.
- Müller, Margareta (2009): Partizipation in der Heimerziehung. Wuppertal. Online unter: <http://elpub.bib.uni-wuppertal.de/edocs/dokumente/fbg/paedagogik/diss2009/mueller/dg0907.pdf> [13.05.2020].
- Nieß, Meike (2016): Partizipation aus Subjektperspektive. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Nohl, Arnd-Michael (2012): Interview und Dokumentarische Methode. Anleitungen für die Forschungspraxis. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Noske, Barbara (2010): Herausforderungen und Chancen. Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Bundesverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (UMF).
- Oberloskamp, Helga (2017): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. Frankfurt a. M.: C.H. Beck.
- Opitz-Röher, Jutta (2017): Eröffnungsrede und Einführung in das Thema, in: Deutsches Institut für Urbanistik: Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft. Dokumentation der Fachtagung in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg am 10. und 11. November 2016 in Berlin, S. 5 – 16.
- Oser, Fritz/Biedermann, Horst (2006): Partizipation – ein Begriff, der ein Meister der Verwirrung ist, in: Carsten Quesel/Fritz Oser (Hrsg.): Die Mühen der Freiheit. Probleme und Chancen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Zürich und Chur: Rüegger, S. 17 – 37.
- Plafky, Christina S. (2017): Beteiligung im Kinderschutz – „Muss ich dafür mit dem Kind sprechen?“, in: ISA-Jahrbuch zur sozialen Arbeit 2017, S. 125 – 146.
- Pluto, Liane (2010): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zu einem umfassenden Anspruch, in: Tanja Betz/Wolfgang Gaiser/Liane Pluto (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach: Wochenschau-Verlag, S. 195 – 211.
- Reichenbach, Roland (2006): Diskurse unter Ungleichen – Zur Ambivalenz einer partizipativen Pädagogik, in: Carsten Quesel/ Fritz Oser (Hrsg.): Die Mühen der Freiheit. Probleme und Chancen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Zürich und Chur: Rüegger, S. 39 – 61.
- Rieker, Peter/Mörigen, Rebecca/Schnitzer, Anna/Stroetzel, Holger (2016): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Wiesbaden: Springer Verlag.

- Rücker, Stefan (2019): Belastungen und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) – ein Beitrag zum Kinderschutz, in: Interdisziplinäre Fachzeitschrift 19 (1).
- Rüting, Wolfgang (2012): Die Reform des Vormundschaftsrechts aus Sicht der Praxis und Jugendhilfe – Chancen, Perspektiven und Risiken, in: Dagmar Coester-Waltjen/Volker Lipp/Eva Schumann/Barbara Veit (Hrsg.): Alles zum Wohle des Kindes? Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts. 2. Familienrechtliches Forum, Göttinger Juristische Schriften, Band 12. Universitätsverlag Göttingen, S.129 – 138.
- Salgo, Ludwig (2012): Wege aus der anonymisierten Vormundschaft – nach der Reform ist vor der Reform, in: Dagmar Coester-Waltjen/Volker Lipp/Eva Schumann/Barbara Veit (Hrsg.): Alles zum Wohle des Kindes? Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts. 2. Familienrechtliches Forum, Göttinger Juristische Schriften, Band 12. Universitätsverlag Göttingen, S.139 – 154.
- Schröder, Wolfgang (2019): Starke Kinder und Jugendliche. Beteiligung zählt! Online unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/jugend_mter/2019_bundesforum/grussworte_etc/Prof._Dr._Schroeder_-_Starke_Kinder_und_Jugendliche._Beteiligung_zaeht.pdf [10.02.2020].
- Schwab, Dieter (2011): Betreuungsrecht als Vorbild für das neue Vormundschaftsrecht? In: Dagmar Coester-Waltjen/Volker Lipp/Eva Schumann/Barbara Veit (Hrsg.): Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 9. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2010. Universitätsverlag Göttingen, S. 29 – 42.
- Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. 5. Auflage. Stuttgart: Mohr Siebeck.
- Wish, M./Deutsch, M./Kaplan, S. J. (1976): Perceived dimensions of interpersonal relations, in: Sociometry, 40, S. 234 – 246.
- Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview, in: Forum Qualitative Sozialforschung 1 (1) Art. 22. Online unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0001228> [13.05.2020].
- Wolff, Mechthild (2014): Partizipation und Beteiligung in den Erziehungshilfen, in: Michael Macsenaere/Klaus Esser/Eckhart Knab/Stephan Hiller (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, S. 437 – 443.
- Zitelmann, Maud/Schwepe, Katja/Zenz, Gisela (2004): Vormundschaft und Kindeswohl. Forschung mit Folgen für Vormünder, Richter und Gesetzgeber. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

6 ANHANG

6.1 Methodische Umsetzung

6.1.1 Rekrutierung von Interviewteilnehmenden

Das Forschungsprojekt beabsichtigt einen Fokus auf die Perspektive der Jugendlichen zu setzen. Aus dieser Prämisse leitet sich die Absicht ab, bereits in der Phase der Rekrutierung ein kindzentriertes Vorgehen zu wählen. Dies würde am ehesten bedeuten, zunächst Kontakt zu Jugendlichen aufzunehmen und ihnen das Forschungsprojekt vorzustellen, um – im Falle ihres Interesses – in einem nächsten Schritt an ihre Erziehungspersonen und Vormund*innen heranzutreten. Dieses kindzentrierte und direkte Vorgehen scheiterte an der Inkompatibilität mit gesetzlichen Vorgaben. So verfügen die Forscherinnen weder über Kontaktdaten von Kindern in Pflegefamilien, noch dürften sie auf diese und in Wohngruppen lebende Kinder ohne Zustimmung der Vormund*innen und der Erziehungspersonen herantreten. Insofern erfolgte die Rekrutierung von Interviewteilnehmenden zunächst über eine Internetrecherche, die darauf abzielte, Kontaktdaten von Amts-, Vereins-, Berufs- sowie ehrenamtlichen Vormund*innen in Hessen und NRW zu erhalten. Die Kontaktaufnahme erfolgte in allen Fällen per E-Mail und Telefon.

Um einem strukturellen Positivbias entgegenzuwirken, der in der überwiegenden Teilnahme solcher Vormund*innen Ausdruck finden könnte, die hauptsächlich positive Kontakt- und Beziehungserfahrung mit ihren Jugendlichen gemacht haben, wurden bei der Rekrutierung der Vormund*innen sowie Jugendlichen Zufallsstichproben gezogen. Dieses Vorgehen wurde von den Forscherinnen insofern kritisch reflektiert, als es ungünstigen Einfluss auf die beabsichtigte Heterogenität (bzgl. der äußeren Fakten und soziodemographischen Daten) der Stichprobe nehmen könnte. Die Umsetzung der Zufallsstichprobenziehung konnte diesen Einwand jedoch entschärfen. Das konkrete Verfahren zur Stichprobenziehung sowie das Vorgehen der Rekrutierung werden im Folgenden beschrieben:

Den über diese Recherche erreichten Vormund*innen wurden wesentliche Inhalte und Aspekte des Forschungsprojektes vorgestellt. Im Falle ihres Interesses an einer Teilnahme wurden ihnen per E-Mail schriftliche Informationen zur Zufallsstichprobe zugesandt. Darin wurden sie gebeten, den Forscherinnen eine Liste mit den Initialen aller Vormund*innen der Abteilung zuzusenden, deren Jugendliche den Kriterien des Forschungsprojektes entsprechen. Aus dieser Liste wurde ein*e Vormund*in per Zufallsstichprobe gezogen. Diese*r Vormund*in wurde durch die Forscherinnen telefonisch kontaktiert und – im Falle ihrer*seiner Einwilligung an der Teilnahme – gebeten, den Forscherinnen eine Liste mit den Initialen aller Jugendlichen zuzusenden, die den o. g. Kriterien entsprechen. Aus dieser Liste wurde ebenfalls ein*e Jugendliche*r per Zufallsstichprobe gezogen. Es folgte ein Telefonat mit den Vormund*innen, um eine erste Einschätzung zu erhalten, ob eine Teilnahme des*der Jugendliche*n aus Sicht der Vormund*innen zu befürworten sei und die Forscherinnen in Kontakt mit den Jugendlichen treten dürfen, um in Erfahrung zu bringen, ob auch sie Interesse an einer Teilnahme haben. In allen 12 Fällen willigten die Vormund*innen in die Teilnahme des*der gezogenen Jugendlichen ein. Mehrere Vormund*innen wiesen jedoch darauf hin, dass die Zufallsauswahl auf eine*n Jugendliche*n gefallen sei, die*der eher wenig auskunftsbereit oder -fähig sei und andere ihrer Jugendlichen besser zu befragen seien. Die Forscherinnen hielten dennoch an der Zufallsauswahl fest.

Alle Vormund*innen entschieden, die Jugendlichen und Erziehungspersonen selbst über das Projekt zu informieren und zu erfragen, ob Interesse an einer Teilnahme bestehe. Nach Klärung gaben alle Vormund*innen die Rückmeldung, dass ihre Jugendlichen und die Erziehungspersonen Interesse an einer Teilnahme haben. Bei allen 12 Figurationen wurde demnach der Kontakt zu den Jugendlichen und Erziehungspersonen über die Vormund*innen initiiert und hergestellt.

An dieser Stelle muss noch einmal auf den Anspruch hingewiesen werden, einen Positivbias vermeiden zu wollen und alle Ausgestaltungsformen von Kontakt und Beziehung zwischen Vormund*innen und Jugendlichen weitestgehend in der Stichprobe zu erfassen – also auch jene Konstellationen, deren Kontakt sich möglicherweise kaum als Beziehung beschreiben lassen könnten: Es besteht die Möglichkeit, dass Jugendliche, die aus ihrer Sicht keine oder zumindest keine „gute“ Beziehung zu ihrem*r Vormund*in

haben, auch wenig Interesse an einer Interviewteilnahme gehabt haben könnten und somit Beispiele nicht vorhandener Beziehung, wenn auch nur einseitig konstatiert/empfunden, nicht in das Sample hätten gelangen können. Genauso ist es jedoch denkbar, dass Jugendliche sich zu einem Interview bereit erklären, weil sie dieses als eine Gelegenheit wahrnehmen, mit einer vom Helfernetzwerk unabhängigen Person über Unzufriedenheiten oder andere Schwierigkeiten im Kontakt mit dem*der Vormund*in zu sprechen.

Die Terminvereinbarung mit Vormund*innen und Erziehungspersonen erfolgte in direktem telefonischen Kontakt oder per E-Mail mit den Forscherinnen. Die Termine für die Interviews mit Jugendlichen wurden in allen Fällen über die Erziehungspersonen vereinbart. Ein direkter Kontakt zwischen Forscherinnen und Jugendlichen entstand daher während der Rekrutierungsphase noch nicht. Die Forscher*innen richteten jedoch ein Schreiben an die Jugendlichen, das einerseits informativen Charakter hatte und andererseits dazu einlud, sich bei Bedarf direkt an die Forscherinnen zu wenden.

Das beschriebene Vorgehen wurde von den Forscherinnen während des Rekrutierungsprozesses mehrfach kritisch diskutiert, da die Vermutung nahelag, dass die „freiwillige“ Teilnahme der Jugendlichen an dem Forschungsprojekt in manchen Konstellationen auch den Charakter impliziter Unfreiwilligkeit – i. S. einer sozialen Erwünschtheit der*den Vormund*innen gegenüber – haben könnte. Die Interviews gaben keine bestätigenden Hinweise auf diese Vermutung. Dennoch wird dieser Umstand als potenziell einflussnehmend mitgedacht.

Herausforderungen im Rahmen der Rekrutierung der Stichprobe

Die Rekrutierungsphase war durch mehrere Herausforderungen gekennzeichnet, die im Folgenden dargestellt werden.

- **Herausforderung beim Rekrutieren von Vereinsvormund*innen in Hessen und NRW:** Nach umfangreicher und mehrwöchiger Recherche, inklusive Nachfrage beim Hessischen Sozialministerium, stellte sich heraus, dass in Hessen derzeit keine Vereinsvormund*innen durch das Gericht bestellt werden. Daher wurde entschieden, vier Vereinsvormund*innen in NRW zu befragen. In NRW ist die Bestellung von Vereinsvormund*innen durch das Familiengericht eine gängige Praxis. Dennoch konnten lediglich Vereine „größerer“ Träger (Diakonie, AWO, SkF) für die Teilnahme an dem Forschungsprojekt gewonnen werden.
- **Herausforderung bei der Rekrutierung von ehrenamtlichen Vormund*innen in Hessen und NRW:** Die Suche nach ehrenamtlichen Vormund*innen gestaltete sich sowohl in Hessen als auch NRW als schwierig. Dies ist v. a. dadurch zu erklären, dass diese Vormundschaftsart nicht institutionell angebunden ist und ehrenamtliche Vormund*innen in ihrer Funktion i. d. R. keine Internetpräsenz o. ä. haben, im Rahmen derer die Forscherinnen hätten Kontakt aufnehmen können. So waren die Forscherinnen sehr bemüht, Vereine ausfindig zu machen, die ehrenamtliche Vormund*innen ausbilden und begleiten. Auf diesem Weg konnte in Hessen ein*e ehrenamtliche*r Vormund*in gefunden werden. In NRW scheiterten die mehrwöchigen Bemühungen daran, dass lediglich ehrenamtliche Vormund*innen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gefunden wurden. Die Forscherinnen entschieden, stattdessen eine*n zusätzliche*n Amtsvormund*in zu befragen.
- **Langwierige Kontakte bis zur finalen Interview-Terminvereinbarung:** Der Prozess von der erstmaligen Kontaktaufnahme bis zur konkreten Terminvereinbarung für die Interviews war z. T. von langer Dauer gekennzeichnet. Dies hatte in mehreren Fällen strukturelle Gründe. So mussten Genehmigungen der Amtsleitungen bzw. anderer Vorgesetzter eingeholt werden, was z. T. mehrere Wochen in Anspruch nahm. In einem anderen Fall bestand eine hohe Skepsis gegenüber der Tonbandaufnahme des Interviews. Bis zur endgültigen Zusage der Vormundin (ca. vier Wochen später) haben die Forscherinnen mehrfach ihr konkretes datenschutzrechtliches Vorgehen bzgl. des Interviewmaterials beschrieben und auf die Möglichkeit hingewiesen, einer Aufnahme nicht zuzustimmen.
- **Herausforderung einer im Sinne des Forschungsprojektes angemessenen Beteiligung der Jugendlichen im Rahmen der Rekrutierung:** Wie oben erwähnt erfolgte die Kontaktaufnahme der Jugendlichen auf indirektem Weg über die Vormund*innen bzw. die Erziehungspersonen. Die Forscherinnen wurden in diesem Zusammenhang mehrfach mit Aussagen konfrontiert, die zum einen als Herausforderung im o. g. Sinne zu verzeichnen sind und andererseits einen zu berücksichtigenden Hinweis auf Kommunikations- und Beteiligungsformen in Vormundschaften geben. So wurde deutlich, dass viele Vormund*innen

die Teilnahme ihrer Jugendlichen nicht mit ihnen direkt, sondern mit den Erziehungspersonen thematisierten und die Jugendlichen damit nicht beteiligten. Die Erziehungspersonen wiederum planten die Teilnahme der Jugendlichen ebenfalls z. T. ein, ohne sie zuvor befragt zu haben oder stellten den Forscherinnen die Frage, ob es wichtig sei, die*den Jugendliche*n selbst zu fragen. Dieses Vorgehen überraschte die Forscherinnen, da es nicht den zuvor jeweils telefonischen Vereinbarungen entsprach und leitet sich aus dem bereits beschriebenen Dilemma ab, die Jugendlichen nicht selbst kontaktieren zu können. Die daraus entstandenen Beobachtungen wurden jeweils von den Forscherinnen dokumentiert und als erweitertes Material für die Auswertung verstanden.

Erstellung und Verwendung von Dokumenten im Rahmen der Rekrutierung

Die drei Interviewgruppen (Vormund*innen, Jugendliche und Erziehungspersonen) stellen eine sehr heterogene Stichprobe dar. So war den Forscherinnen bereits vor der Rekrutierung wichtig, in allen Phasen des Forschungsprojektes eine zielgruppenspezifische und -gerechte Ansprache zu wählen. Die Forscherinnen entwickelten im Rahmen der Rekrutierung mehrere Dokumente, die sich an die jeweilige Interviewgruppe richteten und das Projekt zielgruppen-spezifisch vermittelten. Dabei handelt es sich um einen Flyer für Jugendliche, einen Informations-Flyer für Vormund*innen und Erziehungspersonen, der Informationen zum Forschungsprojekt allgemein, zum Forschungsdesign, den Eckdaten und zu den Sample-Kriterien für die Interviews beinhaltete sowie einen Vorgehensplan für die Rekrutierung der Stichprobe, der sich an die Vormund*innen richtete.

6.1.2 Leitfadententwicklung und Interviewtechniken

Die zentrale Datenbasis stellen teilstandardisierte problemzentrierte Einzelinterviews dar. Neben der Problemzentrierung, i. S. einer „Orientierung an einer gesellschaftlich relevanten Problemstellung“ (Witzel 2000) versteht sich diese Interviewform als Wechselspiel zwischen induktiver und deduktiver Erkenntnisgewinnung. So gingen die Forscherinnen mit ihrem theoretisch-wissenschaftlichen Vorverständnis als heuristisch-analytischem Rahmen in die Befragung, die in teilstandardisierten Leitfäden ihren Ausdruck fand, gaben aber in den Interviews selbst den Relevanzsystemen und -setzungen der Befragten, auch i. S. der Realisierung des Offenheitsprinzips, viel Raum (vgl. Witzel 2000).

In diesem Sinne war den Forscherinnen wichtig, solche Fragen zu stellen bzw. Erzählaufforderungen zu formulieren, die die Generierung von (biografischen) Narrationen unterstützen. Dabei galt es zu berücksichtigen, dass die heterogene Stichprobe unterschiedliche narrative Kompetenzen beinhaltete. Insbesondere die Interviewgruppe der Jugendlichen, deren Perspektive im Zentrum dieses Projektes steht, bedurfte ein methodisches Vorgehen, das darauf angelegt war, biografisch-narrative Zugänge zu erzeugen. Hierfür setzten die Interviewerinnen u. a. interaktive Praktiken ein. So wurde bspw. eine Kiste mit „Schleich®-Tieren“ genutzt und die Jugendlichen gebeten, das Tier zu wählen, das sie am ehesten mit ihren Vormund*innen verbinden. Die Wahl des Tieres wurde in einem folgenden Gespräch reflektiert und in einen Bezug zu konkreten Kontakterfahrungen, -wünschen und -bedürfnissen zwischen Jugendlichen*r und Vormund*in gestellt.

Um Kontrastierungen bzgl. der Selbst- und Fremdwahrnehmungen zu ermöglichen, wurden die Vormund*innen und Erziehungspersonen ebenfalls um die Wahl eines Tieres (für die Rolle des Vormundes*der Vormundin) gebeten. Diese und andere interaktive Anregungen haben in allen Interviewgruppen zu positiven Effekten in Bezug auf die Generierung von Erzählungen geführt.

Aufgrund der Spezifika der drei unterschiedlichen Interviewgruppen (Jugendliche*r, Vormund*in, Erziehungsperson), wurde für jede Interviewgruppe ein eigener Leitfaden konzipiert. Die Erstellung der Leitfäden fand in einem mehrstufigen Verfahren statt, das sich an dem „SPSS-Prinzip“ von Helfferich (2011) orientierte. Die erste Phase „Sammeln“ bestand im Sammeln aller Fragen, die im Zusammenhang des Forschungsgegenstands von Interesse sein konnten. Die zweite Phase „Prüfen“ beinhaltete die Prüfung der Fragen vor dem Hintergrund eigenen Vorwissens und dem Prinzip der Offenheit. Nach Helfferich wurde die Frageliste „mit Hilfe mehrerer Prüffragen revidiert“ (Helfferich 2011: 182) und damit reduziert und strukturiert. Die verbleibenden Fragen wurden im dritten Schritt „Sortieren“ in eine sinnvolle Abfolge gebracht. Der letzte Schritt „Subsumieren“ erforderte, die Fragen in einfache und klare Erzählaufforderungen zu überführen.

Trotz der Entwicklung separater Leitfäden wurden die Erzählaufforderungen und Fragen so gewählt, dass die darüber generierten

Erzählungen deutliche Schnittstellen aufweisen und in wesentlichen Aspekten aufeinander beziehbar und miteinander kontrastierbar sein werden.

6.1.3 Durchführung der Interviews

Die 36 Interviews wurden innerhalb von 10 Wochen zwischen Mai und August 2018 geführt. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen der Interviews sowie Einzelheiten ihrer Durchführung erläutert.

Ablauf der Interviews

Nach Begrüßung und Vorstellung der Forscherin wurden die Interviewteilnehmenden vor Beginn jeden Interviews gebeten, eine Information des ISS zum Datenschutz zu lesen und – im Falle ihres Einverständnisses – eine Einwilligungserklärung zu unterschreiben. Für die Interviews mit Jugendlichen haben die Forscherinnen zuvor die Einwilligung ihrer Vormund*innen eingeholt, auch wenn die rekrutierten Jugendlichen aufgrund ihres Alters überwiegend als einwilligungsfähig eingestuft werden konnten.²⁷

Im Interview wurde sich unabhängig von der Interviewperson an den Phasen des problemzentrierten Interviews nach Witzel orientiert, womit eine Kombination aus induktivem und deduktivem Vorgehen beabsichtigt wurde. Dabei wurden in allen Interviews die Phasen „vorformulierte Einleitungsfrage“, „allgemeine Sondierungen“, „Ad Hoc-Fragen“ und „spezifische Sondierungen“ durchlaufen (vgl. Witzel 2000). Am Ende des Interviews wurden die Interviewpersonen gebeten, den Kurzfragebogen auszufüllen.

Die Interviews dauerten zwischen 18 Minuten (Jugendliche) und 75 Minuten (Vormund*in). Die durchschnittliche Dauer der Interviews mit Vormund*innen betrug 62 Minuten, mit Jugendlichen 27 Minuten und mit Erziehungspersonen 46 Minuten. Damit betrug die Dauer der Interviews mit Jugendlichen etwas weniger als die Hälfte der Zeit der Vormund*innen-Interviews. Während einiger Interviews kam es zu Unterbrechungen bzw. Störungen, u. a. in Form von Anrufen, Klopfen an der Tür, Betreten des Raums.

6.1.4 Auswertung: Von der Interpretation zur Typenbildung

Da die Interviews auf die Artikulation von Erfahrung – und damit Erzählgenerierung – ausgelegt waren, beinhalteten sie viele narrative Sequenzen. Die Rekonstruktion dieser erfolgte in einem mehrstufigen Auswertungsverfahren.

Der erste Schritt orientierte sich an der formulierenden Interviewinterpretation der dokumentarischen Methode (vgl. Nohl 2012: 40) und zielte ab auf die Erfassung des „Was“ des Interviewtextes. So wurde das, was von den Interviewpersonen expliziert wurde, zusammenfassend formuliert. Konkret wurde dafür eine Tabelle erstellt, die die zeitliche Abfolge des Gesagten erfasst, indem das Erzählte zusammenfassend paraphrasiert und z. T. zitiert wurde und als formulierende Feininterpretation in einer weiteren Tabellenspalte Ober- und Unterthemen aus dem Gesagten extrahiert wurden. Dieser Schritt ermöglichte eine thematische Gliederung und systematische Darstellung des immanenten Sinngehaltes aller Interviews (vgl. Nohl 2012: 4).

Der darauffolgende Auswertungsschritt richtete sich auf das „Wie“ des Interviewtextes. Die im ersten Schritt aus den Interviewtexten ausdifferenzierten Ober- und Unterthemen stellten die Grundlage für die Entwicklung eines Interpretationsleitfadens dar. In Anlehnung an das SPSS-Prinzip von Helfferich (vgl. Helfferich 2011: 182 f.) – „Sammeln“, „Prüfen“, „Sortieren“, „Subsummieren“ – wurden die Ober- und Unterthemen systematisch in einen Interpretationsleitfaden überführt. Dieses Vorgehen entspricht dem der Erstellung der teiloffenen Interviewleitfäden. In diesem Sinne kann das SPSS-Prinzip als „roter Faden“ der Konstruktion von Leitfäden in diesem Projekt verstanden werden. Mithilfe des Interpretationsleitfadens wurden alle 36 Interviews einzeln und losgelöst von ihrer jeweiligen Figurationszugehörigkeit interpretiert.

²⁷ Bis zum 10.10.2006 vertrat der Bundesgerichtshof die Ansicht, ein Minderjähriger sei dann einwilligungsfähig, „wenn er nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs in seiner Gestattung zu ermessen vermag“. Ab diesem Zeitpunkt nennt das Gericht lediglich noch die „ausreichende Urteilsfähigkeit“ des Minderjährigen (Az. VI ZR 74/05). Obwohl der Beginn der Einwilligungsfähigkeit damit an kein Mindestalter gebunden ist, werden nach vorherrschender Meinung Minderjährige unter 14 Jahren nur in Ausnahmefällen als einwilligungsfähig eingeschätzt.

Um die Interpretationen in einem regelgeleiteten Verfahren aufeinander beziehen und ihre Inhalte kontrastieren zu können, wurde im nächsten Schritt ein Leitfaden für die sogenannten „Figurationsbeschreibungen“ entwickelt. Neben Fallbeschreibungen ermöglichen diese die Rekonstruktion der 12 Figurationen in Bezug auf zentrale und z. T. gemeinsame Themen der drei Interviews, die Interaktion zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in und Fragen der Beteiligung. Diese 12 Figurationsbeschreibungen und ihre implizite Analyse inhaltlicher Zusammenhänge sowie relevanter Vergleichsdimensionen stellen zum einen die Essenz aller bisherigen Auswertungsschritte dar und dienen zum anderen als unverzichtbare Grundlage für die anschließende Typenbildung. Typenbildende Verfahren ermöglichen die „Beschreibung sozialer Realität durch Strukturierung und Informationsreduktion“ (Kelle/Kluge 2010, S. 10), indem sie Elemente eines Gegenstandsbereichs in Gruppen einteilen, die das ihr implizite „Typische“ hervorheben. Damit wird ein hohes Maß an Übersichtlichkeit geleistet bei gleichzeitiger Wahrung der Vielfalt und Breite des Bereichs (vgl. ebd.). Im Falle dieses Forschungsprojektes ermöglicht die Bildung von Typen die überschaubare und (be-)greifbare Darstellung komplexer sozialer bzw. vormundschaftlicher Beziehungsrealität. In diesem Sinne wurden die Typen in einem mehrstufigen Verfahren (u. a. bestehend aus der Identifizierung von relevanten Vergleichsdimensionen, der Bildung von Kategorien auf Basis empirischen Materials, Fallkontrastierungen, Kodierung des Materials, Entwicklung von Subkategorien und -dimensionen etc.) gebildet und auf ihre vormundschaftlichen Kontakt- und Beziehungsdimensionen hin charakterisiert und dargestellt.

6.2 Herausforderungen des Forschungsvorhabens

Bei der Umsetzung des Forschungsvorhabens zeigen sich mehrere grundsätzliche Herausforderungen, denen auf unterschiedliche Weisen begegnet wurde.

Datenschutz in Beziehungsgefügen

Der Datenschutz der an den Interviews teilnehmenden Personen sollte aus forschungsethischen Gründen eine vorrangige und selbstverständliche Aufgabe sein. Die Realisierung des Datenschutzes im Kontext der Durchführung von getrennt voneinander stattfindenden Interviews mit miteinander in einem bestimmten Verflechtungszusammenhang stehenden Personen wird aber vor dem Hintergrund des Erkenntnisinteresses der Interviewerinnen zu einer besonderen Herausforderung. Sowohl die Informationen, die Vormund*innen, Jugendliche und die Erziehungspersonen in ihren Interviews möglicherweise über eine andere Person des Verflechtungszusammenhangs teilen als auch die Fragen, irritierende, überraschende Eindrücke oder Hypothesen, die bei den Interviewerinnen im Laufe des Interviews oder im Nachgang entstehen, können aus vorgenannten Datenschutzgründen der (bzw. den) anderen Person(en) nicht mitgeteilt werden. D. h., dass bspw. bestehende Missverständnisse oder deutliche Diskrepanzen zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung von Vormund*innen und Jugendlichen von den Interviewerinnen empathisch-anteilmend aufgenommen und gehalten werden müssen, aber nicht an die jeweilige Person übermittelt werden dürfen. Es können dadurch auf beiden Seiten, auf Seiten der Interviewpersonen und auf Seiten der Interviewerinnen, Nachteile entstehen. Auf der Seite der Interviewpersonen können Missverständnisse oder Fehlzuschreibungen nicht aufgedeckt und aufgelöst werden, wodurch eine Weiterentwicklung oder Veränderung des Kontaktes zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r in diesem Punkt zumindest nicht explizit unterstützt werden kann. Auf Seiten der Interviewerinnen kommt es zu einer Art Erkenntnisabbruch: Sie verfügen über mehrere nur einseitig kommunizierte Informationen, die sie nicht an die betreffende Person zurückspiegeln können, um bspw. zu beobachten, wie diese Informationen (Meinungen, Bewertungen, Zuschreibungen, Erzählungen, Argumentationen) von der betreffenden Person verarbeitet oder dekonstruiert werden.

Erzeugen von Narrationen: Alters-, entwicklungs- und lebensweltspezifische Implikationen

Die Interviews des Forschungsvorhabens sind, neben einigen standardisierten Fragen, auch narrativ angelegt, d. h., dass auch Erzählaufforderungen genutzt werden, um Narrationen zu erzeugen. Die Erzählaufforderungen sind sowohl auf die Vergangenheit als auch auf die Gegenwart und Zukunft bezogen, sodass insbesondere bei auf die Vergangenheit bezogene Erzählaufforderungen eine biografische Reflexionskompetenz benötigt wird. Aus den verschiedenen Narrationen lassen sich Erkenntnisse darüber ableiten, wie die interviewte Person ihre soziale Wirklichkeit konstruiert. Narrative und biografische Reflexionskompetenzen entwickeln sich meist erst im Laufe des Erwachsenwerdens und können bei Kindern und Jugendlichen weniger oder nicht vorausgesetzt werden. Es galt also bei der Vorbereitung der Interviewleitfäden darauf zu achten, Erzählungen generierende unterstützende und altersgemäße Elemente zu integrieren und eine Überforderung zu vermeiden.

Aufeinander beziehbare Leitfäden vs. adressat*innengerechte Gestaltung der Leitfäden

Neben dem Anspruch und dem Ziel, adressat*innengerechte Leitfäden zu entwickeln, galt es gleichzeitig, komparative Elemente in die jeweiligen Leitfäden zu integrieren, um die Interviewgehalte in der Auswertung aufeinander beziehen und miteinander kontrastieren zu können. Erzählaufforderungen zu Themen, die auf eine abstraktere Art und Weise in den Interviews von Erwachsenen verhandelt werden können, müssen – damit sie vergleichbar sind – für die Interviews mit Kindern und Jugendlichen auf eine viel plastischere, konkretere Ebene gebracht werden.

Vermeidung eines Positivbias vs. Anstreben einer größtmöglichen Heterogenität in der Stichprobe

Zur Beantwortung der Forschungsfragen soll ein möglichst breites Spektrum an Wirklichkeitskonstruktionen (heterogene, positive wie negative Erfahrungen, Aushandlungsprozesse und Praktiken) zur Verfügung stehen, d. h. im Rekrutierungsprozess müssten diese Wirklichkeitskonstruktionen, die mit diesem Forschungsvorhaben erst identifiziert und rekonstruiert werden sollen, als Auswahlkriterien für Interviewpersonen bereits zur Verfügung stehen. Eine größtmögliche Heterogenität in der Stichprobe kann nur über bspw. äußere Fakten (Form der Vormundschaft, Heimerziehung oder Pflegefamilie) oder soziodemografische Daten hergestellt werden. Dabei entsteht jedoch das Problem, dass sich möglicherweise vor allem jene Vormund*innen, Jugendlichen oder Erziehungspersonen für ein Interview bereit erklären, die überwiegend von positiven Erfahrungen berichten können/wollen und dass sich deutlich weniger Personen mit kritischeren Einschätzungen melden. Um solch einen Positivbias zu vermeiden, wurden bei der Rekrutierung von Vormund*innen und Jugendlichen Zufallsstichproben gezogen. Allerdings wurde damit ein Teil der Kontrolle der Forscherinnen über die Generierung einer heterogenen Stichprobe ein Stückweit abgegeben.



Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

Zeilweg 42

60439 Frankfurt am Main

E-Mail: info@iss-ffm.de

Tel.: 069 - 95 789 0

Fax: 069 - 95 789 190